



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1970

Montag, den 31. August 1970

Nr. 35

| | Seite | | Seite |
|---|-------|--|-------|
| Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei | | Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik | |
| Verleihung der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland | 1693 | Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen — Fortführungsanweisung II — (FA II) | 1702 |
| Veröffentlichung des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 7. bis 12. 8. 1970 | 1694 | Hessen '80 — Großer Hessenplan; hier: Fremdenverkehrsentwicklungsplan | 1711 |
| Der Hessische Minister des Innern | | Richtlinien für das Bescheinigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 des Grunderwerbssteuergesetzes | 1718 |
| Bekanntmachung über die Genehmigung der Stiftung „Homberger Basaltwerke Hans-Theis-Stiftung“ | 1695 | Ausbauwertigkeiten der Landesstraßen in Hessen | 1715 |
| Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen; hier: Einführung eines einheitlichen Vordrucks für den Anerkennungsantrag | 1695 | Aufstellung der Hauptübersicht der Liegenschaften und Abgabe von Abschriften an andere Stellen | 1715 |
| Eingliederung der Gemeinde Reckrod in die Gemeinde Eiterfeld, Landkreis Hünfeld | 1697 | Geschäftsordnung für die Technischen Überwachungsämter | 1715 |
| Durchführung des Gesetzes zur Anpassung und Vorschriften des Versorgungsrechts an bundesrechtliche Bestimmungen (Versorgungsanpassungsgesetz) vom 18. 3. 1952 i. d. F. vom 14. 10. 1960 | 1697 | Der Hessische Sozialminister | |
| Zusammenschluß der Gemeinden Guntershausen und Rengershausen im Landkreis Kassel zu der neuen Gemeinde „Buchenhagen“ | 1698 | Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG; hier: Kosten zur Abgeltung der Unterkunft und für Fahrten am Ausbildungsort | 1715 |
| Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Gambach im Landkreis Friedberg | 1698 | Geeigneterklärung zur Adoptionsvermittlung; hier: Internationaler Sozialdienst, Deutscher Zweig e. V., Frankfurt am Main | 1716 |
| Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Bremthal im Main-Taunus-Kreis | 1698 | Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten | |
| Vertrag zwischen dem Land Hessen und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen in Frankfurt/M. über die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei; hier: Vergütung für zahnärztliche Leistungen | 1698 | Warndienst bei Unfällen mit Auslaufen wassergefährdender Stoffe in Bundeswasserstraßen | 1716 |
| Zusammenschluß der Gemeinden Kassel und Wirthem im Landkreis Gelnhausen zu der neuen Gemeinde „Biebergemünd“ | 1698 | Auflösung der Revierförsterei Großenlüder, Hess. Forstamt Fulda-Nord | 1716 |
| Zusammenschluß der Gemeinden Flensungen und Merlau im Landkreis Alsfeld zu der neuen Gemeinde „Mücke“ | 1698 | Der Regierungspräsident DARMSTADT | |
| Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln | 1698 | Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Alsbhausen, Krs. Wetzlar | 1716 |
| Prüfingenieure für Baustatik | 1699 | Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen | 1718 |
| Ausbildung der Bewerber und Bewerberinnen für die Kriminalpolizei | 1699 | Genehmigung der Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Brensbach, Krs. Dieburg | 1719 |
| Einführung Technischer Baubestimmungen; hier: Ergänzung zu DIN 4113 — Aluminium im Hochbau, Richtlinien für Berechnung und Ausführung von Aluminiumbauteilen | 1700 | Widerruf einer Bestellung zum Schätzer und Sachverständigen für das Grundstückswesen | 1719 |
| Der Hessische Minister der Finanzen | | Ungültigkeitserklärung von Dienstlegeln | 1719 |
| Zahlungen an Empfänger im Ausland | 1701 | Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises | 1719 |
| Entschädigung der Landesbehörden bei gerichtlicher Sachverständigentätigkeit | 1702 | Bekanntmachung über ein Vorhaben der Firma Caltex Deutschland GmbH, Raunheim/Main | 1719 |
| | | Buchbesprechungen | 1719 |
| | | Öffentlicher Anzeiger | |
| | | Verzicht auf Bergwerkseigentum | 1728 |

Die 8. Folge 1970 der monatlich erscheinenden Beilage

» Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte «

Ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

1582

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihung der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz mit Stern:

Böhm, Professor Dr. Franz, Frankfurt am Main bzw. Rokenberg.

Großes Verdienstkreuz:

Kröner, Wilhelm, Ministerialrat a. D., Geschäftsführender Direktor der Nassauischen Sparkasse, Wiesbaden,

Lürmann, Dr. med. Otto, Chefarzt, Frankfurt am Main,
Moje, Dr. Arend, Diplom-Volkswirt, Wiesbaden.

Verdienstkreuz 1. Klasse:

Axt, Dr. med. Ernst, Oberregierungsmedizinalrat, Darmstadt,
Baur-Krey, Dr. h. c. Reinhold, Vorstandsmitglied der Raiffeisen- und Volksbanken-Versicherungsgesellschaften, Wiesbaden,

Beikert, Jakob, Architekt, Viernheim, Kreis Bergstraße,

Bieger, Otto, Unternehmer, Frankfurt am Main,

Engel, Friedrich, Baudirektor Dipl.-Ing., Gießen,

Freund, Dr. phil. Emil, Lehrer, Marburg,

Hartnagel, Franz, Bürgermeister, Einhausen, Kreis Bergstraße,

Herbert, Georg, Bauleiter, Ehrenstadtverordneter, Viernheim, Kreis Bergstraße,

Heyn, Wilhelm, Elektriker, Vizepräsident der Handwerkskammer, Groß-Gerau,

Karry, Heinz Herbert, Kaufmann, Vorsitzender der FDP-Fraktion im Hessischen Landtag, Frankfurt am Main,

Kellermann, Dr.-Ing. e. h. Dipl.-Ing. Rudolf, Geschäftsführer, Homberg, Kreis Alsfeld,

Klein, Dr. phil. Ferdinand Heinrich, Vorsitzender der Deutsch-Indischen Gesellschaft e. V., Darmstadt

Lampe, Frau Gertrud, Geschäftsführerin, Frankfurt am Main,

Metzner, Dr. rer. pol. Wolfgang, Verleger, Bad Homburg v. d. H.,

Poschl, Dr. Wolfgang, Mitherausgeber der „Hessischen Allgemeinen“, Kassel,

Possmann, Werner E. Ch., Vorsitzender des Verbandes der deutschen Fruchtsaft-Industrie e. V., Bad Godesberg, Frankfurt/M.-Rödelheim,

Röder, Wilhelm, Unternehmer, Kronberg Taunus,

Schepp, Dr. Georg, Diplom-Kaufmann, Verbandsdirektor, Bad Homburg v. d. H.,

Schlemm, Gustav Adolf, Kapellmeister, Komponist, Wetzlar,

Stauss, Erwin, Direktor, Frankfurt am Main,

Stein, Robert, Diplom-Kaufmann, Frankfurt am Main,

Thielmann, Willi, Ingenieur, Unternehmer, Sechshelden, Dillkreis,

Verdienstkreuz am Bande:

Boehlke, Dr. phil. Hans-Kurt, Hauptgeschäftsführer, Kassel,

Dobner, Johann, Maurerpolier, Bauaufseher, Großkrotzenburg, Kreis Hanau,

Frankenbach, Ludwig, Vorstandsmitglied der Landwirtschaftskammer Hessen-Nassau, Wiesbaden-Bierstadt,

Giessen, Hans, Kaufmann, Fachprüfer für Optik im Prüfungsausschuß der IHK, Frankfurt am Main,

Graulich, Philipp, Werkzeugmachermeister, Erfelden,

Haibach, Dr. Eugen, Tierarzt, Eltville,

Hill, Ernst, Dekan, Beigeordneter, Vorstandsmitglied des Kreisverbandes Alsfeld des VDK, Heidelberg, Kreis Alsfeld,

Hupach, Paul, Rektor i. R., Vorstandsmitglied der Volkshochschule Stadt und Kreis Gelnhausen, Somborn,

Lasko, Oskar, Beamter i. R., Vorsitzender des Kreisverbandes Friedberg des Deutschen Beamtenbundes, Friedberg,

Momberger, Carl, Feintäschner, Vorstandsmitglied der Ortsgruppe Neu-Isenburg im VDK, Neu-Isenburg,

Oechler, Friedrich, Wagnermeister, Obermeister der Wagner- und Karosseriebauer-Innung, Unterreichenbach, Kreis Gelnhausen,

Schauss, Ludwig, Bürgermeister a. D., Hahn,

Schneider, Philipp, Landwirt, Stockstadt/Rh.,

Schöffner, Rudolf, Maurermeister und Bauunternehmer, Kreistagsabgeordneter des Kreises Usingen, Innungsoberrmeister der Bauhandwerksinnung, Anspach,

Sperzel, Konrad, Hofmeister, Vollmerz, Kreis Schlüchtern,

Steinmetz, Ludwig, Bürgermeister, Vorsitzender der CDU-Fraktion im Kreistag des Kreises Dieburg, Dieburg,

Thomas, Rudolf, Amtsinspektor, Vorsitzender des Landesverbandes Hessen im Bund Deutscher Justizbeamten, Frankfurt am Main,

Weber, Franz, Lehrer a. D., Hanau,

Wedel, Arthur, Oberförster, Vollmerz, Kreis Schlüchtern,

Weigand, Wilhelm, Direktor, Mainzlar, Kreis Gießen,

Welke, Frau Martha, Vorstandsmitglied des Kreis- und Ortsverbandes Darmstadt im Gesamtverband der Sowjetzonenflüchtlinge, Darmstadt,

Wingenfeld, Josef, Bundesbahnobersekretär a. D., Bezirksfußballwart, Fulda,

Verdienstmedaille:

Dietz, Paul, Hutmacher, Betriebsratsvorsitzender, Köppern/Taunus,

Hagemann, Veronika, Ordensschwester, Ockstadt, Kreis Friedberg,

Hoffmann, Pauline, Diakonisse, Wiesbaden,

Klobes, Nikolaus, Buchbinder, Meisungen,

Oldendorf, Ludwig, Lehrer i. R., Niederrhausen,

Schütz, Otto, Prokurist, Königstein Ts.,

Seel, Johanna Wilhelmina, Diakonisse, Wiesbaden,

Volleth, Eduard, ehrenamtl. Schatzmeister des Kreisverbandes Darmstadt des VDK, Turnierleiter des Reit- und Fahrturniers Beerfelden, Darmstadt,

Weil, Emma, Diakonisse, Wiesbaden,

Wiesbaden, 5. 8. 1970

Der Hessische Ministerpräsident

I A 1 — 14 a 02 01

StAnz. 35 1970 S. 1693

1583

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 7. bis 12. 8. 1970

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Preis
DM

Staat und Wirtschaft in Hessen

25. Jahrgang, 5. Heft, Mai 1970

1,50

Aus dem Inhalt:

Pensionierte Beamte hessischer Behörden am 2. Oktober 1968

Hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte an Gymnasien im Schuljahr 1969/70

Bestände an Personenkraftwagen in Hessen und im Bundesgebiet 1959 und 1969 nach verschiedenen Strukturmerkmalen

Futterwirtschaft in den landwirtschaftlichen Betrieben Hessens

Hessischer Zahlenspiegel

Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Statistische Berichte

A I 1 bis A IV 3 — vj 1/70

Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 1. Vierteljahr 1970 1,50

A IV 5 — j/69

Die Tuberkulose in Hessen 1969 1,50

B I 2 — j/69

Die Fachschulen der Landwirtschaft in Hessen Stand: 15. November 1969 1,—

C I 1 — j/70

Die Bodennutzung in Hessen 1970 (Vorläufiges Ergebnis) —,50

C II 1 — m 7/70 (erscheint nur für April bis Dezember)

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang Juli 1970 —,50

C II 3 — m 7/70 (erscheint nur für Mai bis Oktober)

Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im Juli 1970 —,50

C III 2 — m 6/70

Die Schlachtungen in Hessen im Juni 1970 50

C III 3 — m 6/70

Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Juni 1970 (30 Tage) —,50

E I — FI/S — m 6/70

Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen im Juni und 1. Halbjahr 1970 (Vorläufige Ergebnisse) 1,—

| | Preis DM |
|---|-------------|
| F II 1 — m 6/70 | |
| Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Juni 1970 (mit Kreisergebnissen für das 2. Vierteljahr 1970) | —,50 |
| G I 1 — m 6/70 | |
| Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Juni 1970 | |
| Schnellmeldung (Vorläufige Zahlen) | —,50 |
| G III 1 — m 5/70 | |
| Die Ausfuhr Hessens im Mai 1970 | 1,— |
| G IV 1 — m 4/70 | |
| Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im April 1970 | —,50 |
| G IV 1 — m 5/70 | |
| Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Mai 1970 | —,50 |
| G IV 1 — hj 2/69 | |
| Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Winterhalbjahr 1969/70 | 1,50 |

| | Preis DM |
|--|-------------|
| H I 1 — m 5/70 | |
| Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Mai 1970 | |
| Vorauswertung — (Vorläufige Zahlen) | —,50 |
| H I 1 — m 5/70 | |
| Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Mai 1970 | 1,— |
| H II 1 — m 6/70 | |
| Die Binnenschiffahrt in Hessen im Juni 1970 | 1,— |
| L I 5 — j/68 | |
| Das Personal der hessischen Verwaltung am 2. Oktober 1968 (Ergebnisse der Personalstrukturerhebung) | 1,— |
| M I 1 — m 5/70 | |
| Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Mai 1970 | 1,50 |
| M I 2 — m 6/70 | |
| Verbraucherpreise in Hessen im Juni 1970 | 1,50 |

Wiesbaden, 12. 8. 1970
Hessisches Statistisches Landesamt
 Z 213 a Az.: 77 a 241/70
StAnz. 35/1970 S. 1694

1584

Der Hessische Minister des Innern

Bekanntmachung über die Genehmigung der Stiftung „Hombberger Basaltwerke Hans-Theis-Stiftung“

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 13. 8. 1970 die mit Stiftungsgeschäft vom 18. 5. 1960 und vom 20. 7. 1970 errichtete

Stiftung „Hombberger Basaltwerke Hans-Theis-Stiftung“ mit Sitz in Homberg, Bez. Kassel,

genehmigt.

Wiesbaden, 13. 8. 1970

Der Hessische Minister des Innern
II 5 — 2501 — 1/70 — K 3
StAnz. 35/1970 S. 1695

1585

An die Herren Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen;

hier: Einführung eines einheitlichen Vordrucks für den Anerkennungsantrag

- Nach Art. 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) werden Entscheidungen, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Bande nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes geschieden oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien festgestellt ist, im Inland nur anerkannt, wenn die Landesjustizverwaltung festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen (§ 159 Abs. 4 Satz 1 DA). Zu den Fällen, in denen eine solche Feststellung nicht erforderlich ist, verweise ich auf § 159 Abs. 4 Satz 2 bis 5 DA.
- Hat bereits eine Landesjustizverwaltung in der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung gegeben oder nicht gegeben sind, so ist eine nochmalige Feststellung unzulässig. Kann die bereits ausgesprochene Feststellung nachgewiesen werden, so erübrigt sich für den Standesbeamten die nochmalige Vorlage des Urteils.
- Wird dem Standesbeamten eine ausländische Entscheidung in Ehesachen vorgelegt, für die eine Feststellung nach Nr. 1 erforderlich ist, so nimmt er den Antrag auf und legt ihn mit einem Bericht über die untere Verwaltungsbehörde und über den Oberlandesgerichtspräsidenten in Frankfurt am Main vor. Für den Antrag ist ein Vordruck nach dem nachstehenden Muster zu verwenden; abweichende Vordrucke dürfen nicht aufgebraucht werden.

Auf die sorgfältige Beantwortung der einzelnen Fragen ist zu achten. Die unteren Verwaltungsbehörden haben dies vor Weiterleitung zu prüfen. Die Anträge auf Feststellung sind in der Regel eilbedürftig und daher unverzüglich zu bearbeiten.

Dieser Erlaß wird in den Zeitschriften „Das Standesamt“ und „Der Hessische Standesbeamte“ veröffentlicht.

Wiesbaden, 19. 8. 1970

Der Hessische Minister des Innern
II 4 — 25 d 14/19 — 1/70 — 2
StAnz. 35/1970 S. 1695

*

Standesamt

Antrag

auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung nach Art. 7 FamRÄndG (§§ 159, 160 Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden-DA —)

Es erschien heute¹⁾ ausgewiesen durch

d²⁾ Beruf:

wohnhaft in

Der Antragsteller erklärte:

Die am vor d.....

..... geschlossene Ehe zwischen³⁾

.....

und⁴⁾

ist durch

(Bezeichnung, Datum und Aktenzeichen der ausländischen Entscheidung und der entscheidenden Behörde)

..... geschieden — aufgehoben — für nichtig erklärt worden.

Ich beantrage festzustellen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung dieser ausländischen Entscheidung gegeben sind und mache zu den nachstehenden Fragen folgende Angaben:

.....

¹⁾ Wird der Antrag durch einen Bevollmächtigten gestellt, so ist eine Vollmachtsurkunde beizufügen.

²⁾ Sämtliche Vornamen und Familiennamen, bei Frauen auch Mädchennamen.

1. Staatsangehörigkeit und Erwerbsgrund (z. B. durch Geburt, Legitimation, Eheschließung, Einbürgerung, Erklärung bei der Eheschließung). Bei Mehrstaatern sind sämtliche Staatsangehörigkeitsverhältnisse anzugeben.

a) im Zeitpunkt der Eheschließung

b) im Zeitpunkt der ausländischen Entscheidung

c) im gegenwärtigen Zeitpunkt (Können die Angaben über die Staatsangehörigkeit nicht belegt werden, so sind auf einem besonderem Blatt alle Umstände darzulegen, die für die Beurteilung der Staatsangehörigkeit von Bedeutung sind)

2. Geburtstag und Geburtsort

3. Jetziger Name (Vor- und Familienname)

4. Jetziger gewöhnlicher Aufenthaltsort (auch Wohnung und ggf. Fernsprechnummer)

5. Gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt des Eherechtsstreits

6. Letzter gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Ehegatten vor der Entscheidung

7. Hat sich einer der Ehegatten wiederverheiratet? Ggf. wann und wo? Nachweis? Ist einer der Ehegatten verstorben? Nachweis?

8. Ist die Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk versehen? Ggf. Tag der Rechtskraft?

9. Kann durch andere Weise der Nachweis erbracht werden, daß gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel mehr zulässig ist (z. B. Bescheinigung des Gerichts, Nachweis über die Eintragung im ausländischen Personenstandsbuch mit Übersetzung)? Bei Entscheidungen aus Ländern, in denen zur Wirksamkeit der Scheidung ein Registereintrag erforderlich ist (z. B. Belgien, Niederlande), ist in jedem Falle die Registereintragung nachzuweisen.

10. Entscheidungsgründe (nur zu beantworten, wenn in der ausländischen Entscheidung nicht angegeben; ggf. Beweismittel beifügen, z. B. Klageschrift, Schriftsätze usw.)

Angaben über den Mann: Angaben über die Frau:

11. Falls der Beklagte des Eheprozesses zur Zeit des Verfahrens Deutscher war

a) Hat er sich auf das Verfahren vor dem ausländischen Gericht eingelassen?*)

b) ist ihm — falls a) verneint wird — die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung

aa) im Staate des Prozeßgerichts in Person

bb) durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt worden?

c) Verzichtet — falls a) und b) verneint wird — der beklagte deutsche Ehegatte auf die Anwendung der Vorschrift in § 328 Abs. 1 Ziff 2 der Zivilprozeßordnung?*)

In diesem Falle ist nachstehende Verzichtserklärung von dem beklagten deutschen Ehegatten zu unterzeichnen.

Verzichtserklärung

Als der beklagte Ehegatte verzichte ich hiermit auf die Anwendung der Vorschrift in § 328 Abs 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung, wonach die Anerkennung eines ausländischen Urteils ausgeschlossen ist, wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt worden ist.

Unterschrift

Die Richtigkeit der Unterschrift des auf Seite 1 genannten Antragstellers beklagten Ehegatten wird hiermit bestätigt.

Der Unterzeichnende*) (Name und Wohnung)

ist persönlich bekannt

wies sich aus durch

Der Standesbeamte

*) Eine Einlassung liegt nicht schon darin, daß der beklagte Ehegatte mit der Entscheidung einverstanden war oder jetzt ist; er muß vielmehr während des Verfahrens gegenüber der entscheidenden ausländischen Behörde zu dem Begehren des anderen Ehegatten Stellung genommen haben.

*) § 328 ZPO (auszugsweise): (1) Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ist ausgeschlossen:

- 1. wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt ist.

*) Nur auszufüllen, wenn es sich bei dem Unterzeichnenden nicht um den Antragsteller handelt. Durch diesen Zusatz kann die Verzichtserklärung auch für den Ehegatten verwendet werden, der nicht zugleich Antragsteller ist.

12. Erkennt der Antragsteller die ergangene ausländische Entscheidung an? Wenn nicht, aus welchem Grunde?

13. Hat der Antragsteller oder einer der Ehegatten bereits bei einer anderen Stelle die Anerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt? Ggf. wann und bei welcher Behörde? (Entscheid beifügen).

14. Hat einer der Ehegatten oder eine Staatsanwaltschaft vor einem deutschen Gericht Klage auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe erhoben? Ggf. wann und bei welchem Gericht? (Urteil diesem Antrag beifügen oder Aktenzeichen bei schwebenden Verfahren angeben.)

15. Für welchen Zweck wird die Anerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt? Wo soll eine etwa beabsichtigte Wiederverheiratung vorgenommen werden?

16. a) Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers (Nachweis, z. B. Verdienstbescheinigung, bei Mittellosigkeit Zeugnis zur Erlangung der einstufigen Kostenbefreiung, sind beizufügen)
 b) Unterhaltsverpflichtungen des Antragstellers

Monatliches Netto-Einkommen: DM.....
 Vermögenswerte: DM.....
 Unterhaltsberechtigter:
 Höhe der monatlichen Unterhaltszahlung:
 DM.....

Die vorstehenden Angaben werden lediglich für die Bemessung der zu erhebenden Gebühr benötigt. Besondere Umstände, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers beeinträchtigen, sind gegebenenfalls auf einem besonderen Blatt darzulegen.

Mir ist bekannt, daß für das beantragte Verfahren — auch im Falle der Ablehnung oder Zurücknahme des Antrags eine Gebühr von 10,— DM bis 500,— DM erhoben wird und daß nur aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Antragstellers, ein geringerer Betrag erhoben oder von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden kann.

Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ich bin darüber belehrt worden, daß sich die Anerkennungsfeststellung der Landesjustizverwaltung nur auf den Ausspruch der Eheauflösung oder Ehenichtigkeit, nicht jedoch auf die in der ausländischen Entscheidung etwa enthaltenen Nebenentscheidungen, z. B. Unterhaltsleistungen, elterliche Gewalt über die gemeinschaftlichen Kinder und Namensführung der Ehefrau, erstreckt.

Ich überreiche:

1. Heiratsurkunde der aufgelösten — für nichtig erklärten — Ehe (ersatzweise die Geburtsurkunden der Ehegatten)
2. Heiratsurkunde der neuen Ehe meines früheren Ehegatten, ggf. Sterbeurkunde meines früheren Ehegatten
3. Vollständige, Tatbestand und Entscheidungsgründe enthaltende Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk
4. Nachweis über die Registereintragung aus Ländern, in denen zur Wirksamkeit der Entscheidung der Registereintrag erforderlich ist
5. Die Klageschrift des ausländischen Verfahrens oder einen sonstigen Nachweis über die Gründe der Entscheidung, wenn diese nach dem Recht des Staates, dem das erkennende Gericht angehört, in der Entscheidung nicht aufgeführt werden
6. Von einem anerkannten Übersetzer angefertigte Übersetzungen sämtlicher fremdsprachiger Schriftstücke

7. Schriftliche Vollmacht (falls der Antrag durch einen Bevollmächtigten gestellt wird)
8. Verdienstbescheinigung für den Antragsteller
9. Zum Nachweis der Staatsangehörigkeit:
- 10.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:
 Der Antragsteller:

Der Standesbeamte:

Standesamt

....., den.....

Urschriftlich mit Anlagen dem Magistrat — dem Herrn Landrat in

mit der Bitte um Weiterleitung überreicht.

Der Standesbeamte

1586

Eingliederung der Gemeinde Reckrod in die Gemeinde Eiterfeld, Landkreis Hünfeld

Die Hessische Landesregierung hat am 12. August 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. September 1970 die Gemeinde Reckrod in die Gemeinde Eiterfeld im Landkreis Hünfeld eingliedert.“

Wiesbaden, 17. 8. 1970

Der Hessische Minister des Innern

IV A 22 — 3 k 08/05 (18) — 7/70

StAnz. 35/1970 S. 1697

1587

Durchführung des Gesetzes zur Anpassung und Vorschriften des Versorgungsrechts an bundesrechtliche Bestimmungen (Versorgungsanpassungsgesetz) vom 18. März 1952 i. d. F. vom 14. Oktober 1966 (GVBl. I S. 311)

Zur Durchführung des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 i. d. F. vom 14. Oktober 1966 (GVBl. I S. 311) gebe ich folgende Hinweise:

a) Bei den unter das Versorgungsanpassungsgesetz fallenden Anspruchsberechtigten trifft für die Feststellung des Status nach den §§ 5, 6 und 52 G 131 an die Stelle des 8. Mai 1945 der Tag der tatsächlichen Beendigung der Amtstätigkeit, wenn er nach dem 8. Mai 1945 liegt. Um eine unterschiedliche Behandlung zu vermeiden, ist über die vorstehende statusrechtliche Regelung hinaus auch in den versorgungsrechtlich zu behandelnden Fällen (z. B. § 109 BBG, § 71 b in Verbindung mit § 52 b Abs. 2, § 52 a usw. G 131) an Stelle des 8. Mai 1945 der Tag der tatsächlichen Beendigung der Amtstätigkeit anzuwenden, wenn er nach dem 8. Mai 1945 liegt. Das gleiche gilt in versicherungsrechtlicher Hinsicht bei Anwendung des § 72 G 131.

b) Nach § 2 des Versorgungsanpassungsgesetzes sind mit Ausnahme der §§ 181 a und 181 b des Bundesbeamtengesetzes die nach § 29 G 131 geltenden Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden. Nach dem Willen des Hessischen Gesetzgebers, der die Versorgung aller unter das G 131 fallenden Versorgungsberechtigten einheitlich zu gestalten wünschte, ist das Bundesbeamtengesetz in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 180 BBG ist gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 G 131 für die Versorgung der nach Kap. I und § 63 dieses Gesetzes erfaßten Personen nicht anwendbar (zu vgl. auch § 180 Abs. 6 BBG und VV Nr. 1 Abs 2 zu § 180 BBG). Nach Ansicht des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in sei-

nem Urteil vom 11. Juni 1968 — OS I 97/66 — (Hess. VerwRspr. S. 86) soll die Überleitungsvorschrift des § 180 Abs. 2 Nr. 2 BBG im Rahmen des G 131 gelten. In Übereinstimmung mit dem Bundesminister des Innern sind jedoch allgemeine Folgerungen aus diesem Urteil für die Praxis nicht zu ziehen. Es ist vielmehr weiterhin entsprechend § 180 Abs. 6 BBG und der VV Nr. 1 Abs. 2 zu § 180 zu verfahren.

c) Für die unter das Versorgungsanpassungsgesetz fallenden Personen gelten die hessischen besoldungsrechtlichen Vorschriften.

Der Erlaß wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Die Erlasse des Hessischen Ministers der Finanzen vom 7. Februar 1956 (StAnz. S. 200) und vom 28. August 1962 (StAnz. S. 1235) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 24. 7. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 5 a — P 1602 A — 25
StAnz. 35/1970 S. 1697

1588

Zusammenschluß der Gemeinden Guntershausen und Rengershausen im Landkreis Kassel zu der neuen Gemeinde „Buchenhagen“

Die Hessische Landesregierung hat am 12. August 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. September 1970 die Gemeinden *Guntershausen* und *Rengershausen* im Landkreis Kassel zu einer Gemeinde mit dem Namen *„Buchenhagen“* zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 17. 8. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 (20) — 7/70
StAnz. 35/1970 S. 1698

1589

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Gambach im Landkreis Friedberg

Der Gemeinde Gambach im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„In von Gold und Blau geständertem Flaggentuch das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 12. 8. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 32/70
StAnz. 35/1970 S. 1698

1590

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Bremthal im Main-Taunus-Kreis

Der Gemeinde Bremthal im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Zwischen zwei schmalen roten Seitenstreifen eine breite weiße Mittelbahn, im oberen Drittel belegt mit dem Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 12. 8. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 32/70
StAnz. 35/1970 S. 1698

1591

Vertrag zwischen dem Land Hessen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen in Frankfurt am Main über die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei;

hier: Vergütung für zahnärztliche Leistungen

Mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen und im Einvernehmen mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen in Frankfurt am Main erhält § 6 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen in Frankfurt am Main über die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei (vgl. Erlaß vom 28. Dezember 1965 — III A 12 — 12 b 02 01 — StAnz. 1966 Seite 68) mit Wirkung vom 1. April 1970 folgende Fassung:

„Zu den einfachen Sätzen des Gebührenverzeichnisses wird ein Zuschlag von 50% gezahlt.“

Mein Erlaß vom 28. Dezember 1965 — III A 12 — 12 b 02 01 — (StAnz. 1966 S. 68) gilt insoweit als geändert.

Wiesbaden, 20. 7. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 12 — 12 b 02 01
StAnz. 35/1970 S. 1698

1592

Zusammenschluß der Gemeinden Kassel und Wirthelm im Landkreis Gelnhausen zu der neuen Gemeinde „Biebergemünd“

Die Hessische Landesregierung hat am 12. August 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. September 1970 die Gemeinden *Kassel* und *Wirthelm* im Landkreis Gelnhausen zu einer Gemeinde mit dem Namen *„Biebergemünd“* zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 17. 8. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 (17) — 6/70
StAnz. 35/1970 S. 1698

1593

Zusammenschluß der Gemeinden Flensungen und Merlau im Landkreis Alsfeld zu der neuen Gemeinde „Mücke“

Die Hessische Landesregierung hat am 12. August 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. September 1970 die Gemeinden *Flensungen* und *Merlau* im Landkreis Alsfeld zu einer Gemeinde mit dem Namen *„Mücke“* zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 17. 8. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 (19) — 6/70
StAnz. 35/1970 S. 1698

1594

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln;
hier: Widerruf einer Zulassung für Feuerlöschgeräte

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 23. 7. 1970 — III B 3 — 32.43.22 — 6482/70 — mitgeteilt, daß die Zulassung für Herstellung und Vertrieb des nachstehenden Vergaserbrandlöschers mit der Zulassungs-Kenn-Nummer

P 2 — 7/68

mit Bescheid vom 17. 7. 1970 widerrufen wurde.

Die Zulassungs-Kenn-Nummer ist im StAnz. 1970 S. 634 veröffentlicht, sie ist zu streichen.

Wiesbaden, 12. 8. 1970

Der Hessische Minister des Innern
VI 53 — 65 f — 02 — 3
StAnz. 35/1970 S. 1698

1595

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt am Main
Buchgasse 9

An die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik
61 Darmstadt

Prüfingenieure für Baustatik

Bezug: 1. Erlaß vom 22. 1. 1952 — Az.: VB/3 — 61 a 12 —
Tgb.-Nr. 30/52 (StAnz. S. 82)
2. Erlasse vom 26. 1. 1966 (StAnz. S. 251) und vom
11. 9. 1968 (StAnz. S. 1503)

1. Es wird gebeten, das mit Erlaß vom 22. 1. 1952 übersandte Verzeichnis der im Lande Hessen anerkannten Prüfingenieure für Baustatik hinsichtlich der Anschriften wie folgt zu berichtigen und die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Kürschbasche, Raman 6 Frankfurt (Main)
Dipl.-Ing. Eschersh. Landstr. 532,
Tel.: (06 11) 52 40 41

Mann, Walther 61 Darmstadt,
Prof. Dr.-Ing. Claudiusweg 19 B,
Tel.: (0 61 51) 4 72 75

Bielefeld, Fritz 625 Limburg (Lahn),
Dipl.-Ing. Wallstraße 6,
Tel.: (0 64 31) 66 26

2. Der Prüfingenieur für Baustatik Dipl.-Ing. K. M. Kühn ist verstorben und ist im Verzeichnis der im Lande Hessen anerkannten Prüfingenieure für Baustatik zu streichen.

Wiesbaden, 13. 7. 1970

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 a 06/05 — 3/70
StAnz. 35/1970 S. 1699

1596**Ausbildung der Bewerber und Bewerberinnen für die Kriminalpolizei**

Für die Ausbildung der Bewerber und Bewerberinnen für die Kriminalpolizei (§§ 32, 35 und 36 der Verordnung über die Laufbahn der hessischen Polizeivollzugsbeamten (Pol-LVO) vom 22. Dezember 1967 (GVBl. I 1968 S. 26) in der Fassung vom 6. April 1970 (GVBl. I S. 288) gelten bis zum Erlaß einer Ausbildungsordnung folgende Richtlinien:

I. Bewerber aus der uniformierten Vollzugspolizei (§ 32 Pol-LVO)

Die Ausbildungszeit dauert insgesamt 1 Jahr und umfaßt eine

1. sechsmonatige Einweisung in den Ermittlungsdienst einer staatlichen oder kommunalen Kriminalpolizeidienststelle. Während dieser Zeit ist der Beamte von einem erfahrenen Kriminalbeamten mit allen Aufgaben und Tätigkeiten vertraut zu machen.

Das Sachgebiet ist dabei zu wechseln.

2. dreiwöchige informatorische Beschäftigung im Landeskriminalamt;

3. zweiwöchige informatorische Beschäftigung bei einer Staatsanwaltschaft;

4. einwöchige Einweisung in die Aufgaben der Bewährungshelfer bei einer Dienststelle der Bewährungshilfe.

5. Während der weiteren Ausbildungszeit ist der Beamte unter der Leitung eines erfahrenen Kriminalbeamten im praktischen Ermittlungsdienst und mit der selbständigen Bearbeitung von Vorgängen zu beschäftigen.

Durch intensiven Unterricht ist der Beamte während der einjährigen Ausbildungszeit auf den dreimonatigen Lehr-

gang an der Polizeischule vorzubereiten, der mit der Kriminalfachprüfung abschließt. Der Unterricht ist möglichst einmal wöchentlich zu erteilen.

II. Bewerber, die nicht Beamte der uniformierten Vollzugspolizei sind (§ 35 Pol-LVO)

Die Ausbildungszeit dauert insgesamt 2 Jahre und umfaßt folgende Ausbildungsabschnitte:

1. einen viermonatigen Einführungslehrgang an der Polizeischule. Nach Abschluß des Lehrganges ist von der Polizeischule in einer kurzen Beurteilung darzulegen, ob der Beamte nach seiner Persönlichkeit und seinen Leistungen für die Fortsetzung der Ausbildung geeignet erscheint.

2. 14 Monate theoretische und praktische Ausbildung:

a) für Beamte der staatlichen Kriminalpolizei
10 Monate bei einer staatlichen und 2 Monate bei einer großstädtischen Kriminalpolizeidienststelle und

für Beamte der kommunalen Kriminalpolizei

10 Monate bei einer kommunalen und 2 Monate bei einer staatlichen Kriminalpolizeidienststelle.

b) dreiwöchige informatorische Beschäftigung im Landeskriminalamt;

c) zweiwöchige informatorische Beschäftigung bei einer Staatsanwaltschaft und

d) einwöchige Einweisung in die Aufgaben der Bewährungshelfer bei einer Dienststelle der Bewährungshilfe.

Die Ausbildung zu b) bis d) ist in der zweiten Hälfte des Ausbildungsabschnitts durchzuführen.

Während der 12monatigen praktischen Ausbildung nach Ziffer 2 a sind die Beamten wöchentlich einmal, ganz-tägig, in einem theoretischen Unterricht auf den Kriminalfachlehrgang vorzubereiten.

Für Beamte der Kriminalinspektion und der Staatlichen Kriminalkommissariate ist der Unterricht gemeinsam im Bereich der Kriminalinspektion, für Beamte des Landeskriminalamtes dort durchzuführen. Dienststellen der kommunalen Kriminalpolizei können ihre Beamten zu diesem Unterricht entsenden, soweit eine Unterrichtung bei der eigenen Dienststelle wegen der zu geringen Zahl der auszubildenden Beamten unzumutbar erscheint.

3. einen sechsmonatigen Kriminalfachlehrgang, der mit der I. Fachprüfung abschließt.

III. Bewerberinnen für die weibliche Kriminalpolizei (§ 36 Pol-LVO)

Die Ausbildungszeit dauert 2½ Jahre und beginnt mit

1. einer einjährigen Ausbildung bei einer Dienststelle der staatlichen oder kommunalen Kriminalpolizei. Während dieser Zeit ist die Beamtin von einer erfahrenen Kriminalbeamtin mit allen Aufgaben und Tätigkeiten ihres künftigen Arbeitsbereiches vertraut zu machen.

2. Das zweite Ausbildungsjahr umfaßt eine

a) dreiwöchige informatorische Beschäftigung im Landeskriminalamt,

b) zweiwöchige informatorische Beschäftigung bei einer Staatsanwaltschaft,

c) einwöchige Einweisung in die Aufgaben der Bewährungshelfer bei einer Dienststelle der Bewährungshilfe,

d) Teilnahme an einem Jugendsachbearbeiterlehrgang und

e) ein dreimonatiges Praktikum bei einem Jugendamt oder in einem Erziehungsheim, sofern die Beamtin nicht die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin besitzt.

3. Während der zweijährigen Ausbildungszeit ist die Beamtin durch intensiven Unterricht auf den Kriminalfachlehrgang vorzubereiten. Im Rahmen des wöchentlich zu erteilenden Unterrichts sollen insbesondere auch folgende Rechtsvorschriften behandelt werden: Jugendgerichtsgesetz, Jugendwohlfahrtsgesetz, Sozialhilfegesetz sowie die einschlägigen Jugendschutzgesetze.

4. In den letzten 6 Monaten der Ausbildung nimmt die Beamtin an einem Kriminalfachlehrgang teil, der mit der I. Fachprüfung abschließt.

IV.

Zu Beginn der Ausbildung haben die Dienststellen der staatlichen und kommunalen Kriminalpolizei dem Landeskriminalamt, das die Ausbildung der Beamten und Beamtinnen im Rahmen der Fachaufsicht (§ 8 Abs. 2 letzter Satz PolOrgVO) überwacht, die folgenden Angaben mitzuteilen:

1. Bei Beamten, die unter I. fallen:

Name, Vorname:
 Geburtsdatum:
 Amtsbezeichnung:
 Eintritt in die Polizei:
 Ausbildungsbeginn bei der Kriminalpolizei:
 Fachprüfung gemäß § 21 Abs. 2 oder § 30 Abs. 1 Pol-LVO: ja/nein
 Oberstufenlehrgang: ja/nein — Nr. — Klasse

2. Bei Beamten, die unter II., und Beamtinnen, die unter III. fallen:

Name, Vorname:
 Geburtsdatum:
 Amtsbezeichnung:
 Ausbildungsbeginn bei der Kriminalpolizei:
 Schul- und vorpolizeiliche Berufsausbildung:
 Reife- oder gleichwertige Prüfung am:
 Realschul- oder gleichwertiger Abschluß am:
 Volks-(Haupt-)schulabschluß:
 Berufsausbildung als: abgeschlossen am:
 Studium, Anzahl der Semester, Fakultät, Hochschule:
 Gleichzeitig ist dem Landeskriminalamt ein kurzer Ausbildungsplan zu übersenden.

V.

Bei Beamten, die sich nicht für den Kriminaldienst eignen, ist möglichst frühzeitig die Rückversetzung zur uniformierten Vollzugspolizei oder in den Fällen der §§ 35 und 36 Pol-LVO (II. und III. oben) die Entlassung aus dem Kriminaldienst zu veranlassen. Das Landeskriminalamt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

VI.

Diese Richtlinien sind ab sofort anzuwenden.

VII.

Mein Erlaß vom 5. März 1968 betr. Ausbildung der Bewerber für die Kriminalpolizei und der Bewerberinnen für die weibliche Kriminalpolizei (StAnz. S. 498) und Ziffer 4 meines Erlasses vom 9. Mai 1970 betr. Einstellung von freien Bewerbern in die Kriminalpolizei (StAnz. S. 1071) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 26. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
 III B 3 — 8 d 02
 StAnz. 35/1970 S. 1699

1597

Einführung Technischer Baubestimmungen;

hier: Ergänzung zu DIN 4113 — Aluminium im Hochbau, Richtlinien für Berechnung und Ausführung von Aluminiumbauteilen — Ausgabe Februar 1958*

Bezug: Meine Erlasse vom 27. 1. 1959 (StAnz. S. 212) und vom 14. 5. 1959 (StAnz. S. 621)

1. Der Erlaß vom 27. 1. 1959, mit dem die Ausgabe Februar 1958* von DIN 4113 — Aluminium im Hochbau — eingeführt worden ist, wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1.1 Sollen Aluminiumbauteile in Betrieben hergestellt oder auf Baustellen verwendet werden, ohne daß hierfür Schweißverbindungen erforderlich sind, so ist der in DIN 4113 Abschnitt 1 Satz 2 geforderte Eignungsnachweis nicht mehr erforderlich. Mit diesen Arbeiten dürfen jedoch nur Betriebe betraut werden, die mit den notwendigen Einrichtungen für die Bearbeitung und die Behandlung (mit oder ohne Wärmebehandlung) der Bauteile ausgestattet sind: die für Konstruktion, Berechnung, Herstellung und Montage von Bauteilen aus Aluminium über Fachkräfte mit gründlichen Kenntnissen verfügen und bei denen ein Fachingenieur vorhanden ist, der auf dem Gebiet der Statik, Konstruktion, Werkstoffkunde, Verarbeitung und des Korrosionsschutzes von Aluminiumbauteilen gründliche Kenntnisse besitzt.

- 1.2 Geschweißte Aluminiumbauteile gehören zu den Bauteilen, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maße von der Sachkenntnis und Erfahrung der damit betrauten Personen und seiner Ausstattung des Betriebs mit besonderen Einrichtungen abhängt; das gilt ebenso für Schweißarbeiten an der Baustelle. Nach Abschnitt 2.2.5 von DIN 4113 haben Betriebe, die geschweißte Aluminiumbauteile herstellen oder Schweißarbeiten auf Baustellen durchführen, der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, daß sie über geeignete Fachkräfte und Einrichtungen verfügen. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn eine Bescheinigung (Befähigungsnachweis) einer dafür anerkannten Stelle (siehe Abschnitt 1.2.2 dieses Erlasses) über den Befähigungsnachweis unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen vorliegt.

- 1.2.1 Das Werk ist von der hierfür anerkannten Stelle zu besichtigen; diese hat sich dabei insbesondere über die Kenntnisse der Fachkräfte zu unterrichten. Hierbei kann die Herstellung und Prüfung von Probestücken verlangt werden. Die mit der Schweißaufsicht zu betrauenden Fachkräfte müssen über eine entsprechende schweißtechnische Ausbildung verfügen (vgl. auch DIN 8563 Bl. 2 Abschn. 3.2). Hierfür gelten die Lehrgänge der Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalten des Deutschen Verbands für Schweißtechnik e. V. für Schweißfachingenieure als anerkannt. Für die Überwachung der Schweißer gelten die Bedingungen der Prüfgruppe „B 1“ nach DIN 8560 — Prüfung von Stahlschweißern — sinngemäß.

- 1.2.2 Im übrigen gilt Abschnitt 2 Absatz 2 des bisherigen Erlasses*) unverändert. Für die Überprüfung der Betriebe, die Schweißarbeiten an tragenden Aluminiumbauteilen oder Schweißarbeiten an Baustellen ausführen wollen und die Ausstellung der Bescheinigungen, sind die im folgenden genannten Stellen anerkannt. Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung sind an eine dieser Stellen zu richten:

Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) 1 Berlin 45, Unter den Eichen 87;

Institut für Baustoffkunde und Materialprüfungswesen (Amtliche Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen) in Verbindung mit dem Institut A für Werkstoffkunde (Amtliche Materialprüfungsanstalt für den Maschinenbau und Kunststoffe) der Technischen Universität Hannover, 3 Hannover, Welfengarten 1;

Amtliche Forschungs- und Materialprüfanstalt für das Bauwesen — Otto-Graf-Institut — an der Universität Stuttgart, 7 Stuttgart-Vaihingen, Pfaffenwaldring 4;

Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine (Amtliche Materialprüfungsanstalt) der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule), 75 Karlsruhe, Kaiserstraße 12; Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt München, 8 München 2, Schachenmeyerstraße 37.

Die Bescheinigungen werden von diesen Prüfstellen nach einheitlichen Richtlinien erteilt.

2. Die Bescheinigungen sind auf höchstens 3 Jahre zu befristen. Die Geltungsdauer kann nach einer Wiederholungsprüfung durch die anerkannte Stelle jeweils um höchstens drei Jahre verlängert werden. Werden bei

*) in Verbindung mit meinem Erlaß vom 14. 5. 1959.

der Ausführung geschweißter Aluminiumbauteile grobe Verstöße gegen die Bestimmungen des Normblatts DIN 4113, dieses Erlasses oder gegen andere Baubestimmungen festgestellt, die der Inhaber der Bescheinigung zu vertreten hat, so ist mir zu berichten. Ich werde ggf. die Gültigkeit dieses Nachweises durch Bekanntgabe im Staatsanzeiger aufheben.

- Die Bauaufsichtsbehörden werden angewiesen, bei der Erteilung der Baugenehmigung für Bauvorhaben mit geschweißten Aluminiumbauteilen oder bei Ausführung von Schweißarbeiten auf Baustellen folgende Auflage in den Bauschein aufzunehmen:

„Geschweißte tragende Aluminiumbauteile dürfen erst dann eingebaut oder Schweißarbeiten an der Baustelle erst dann ausgeführt werden, wenn nachgewiesen ist, daß der Betrieb, der die Schweißarbeiten durchgeführt hat oder durchführt, den Nachweis der Befähigung zum Schweißen von Aluminiumbauteilen erbracht hat.“

Auf die Vorlage der Bescheinigung im Einzelfall kann verzichtet werden, wenn bei der Bauaufsichtsbehörde eine beglaubigte Abschrift oder Fotokopie hinterlegt oder wenn die Eignung des Betriebs im Mitteilungsblatt des Instituts für Bautechnik bekanntgegeben worden ist.

- Zum Nachweis der Werkstoffgüten ist der Bauaufsichtsbehörde ein Abnahmezeugnis nach DIN 50 049 vorzulegen (s. DIN 4113 Abschn. 2.3). Sollen Legierungen nach DIN 1725 ff. verwendet werden, die in

DIN 4113 Tabelle 3 nicht aufgeführt sind, so sind die Werkstoffgüten durch ein von einer nach Abschnitt 1.2.2 dieses Erlasses anerkannten Prüfstelle ausgestelltes Prüfzeugnis nachzuweisen, das auch eine Eingruppierung dieser Legierungen in DIN 4113 Tabelle 3 enthalten muß.

- Aluminiumbauteile gelten ohne besonderen Nachweis als feuerhemmend (Feuerwiderstandsklasse F 30), wenn sie nach DIN 4102 Blatt 4, Ausgabe Februar 1970, Abschnitt 4.1 mit Putz oder Unterdecken geschützt sind. Für den Nachweis der Feuerbeständigkeit (Feuerwiderstandsklasse F 90) sind in jedem Fall Brandversuche nach DIN 4102 Blatt 2, Ausgabe Februar 1970, erforderlich.
- Das Normblatt DIN 4113 kann beim Beuth-Vertrieb GmbH, 1 Berlin 30, Burggrafenstr. 4—7, und 5 Köln 1, Friesenplatz 16, bezogen werden.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten und zu veranlassen, daß in die „Bau-technischen Verzeichnisse für die Bauaufsicht im Lande Hessen“ in Teil 1, Abschnitt V, in lfd. Nr. 12 eine Ergänzung aufgenommen wird.

Wiesbaden, 30. 7. 1970

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16/43 — 10/70

StAnz. 35/1970 S. 1700

1598

Der Hessische Minister der Finanzen

Zahlungen an Empfänger im Ausland

hier: Überweisungsspesen

Der Bundesminister der Finanzen hat durch Rundschreiben vom 24. 6. 1970 — II A/6 — H 2135 — 1/70 — die Haushaltsstellen für die Buchung von Überweisungsspesen, die bei Zahlungen an Empfänger im Ausland anfallen, mitgeteilt und zur Klärung von Zweifelsfragen unter Bezugnahme auf seine früheren Erlasse weitere Ausführungen gemacht. Das Rundschreiben ist nachstehend abgedruckt.

In meinen Runderlassen vom 10. 3. 1958 und 16. 4. 1959 — H 2106 — III a/91 — (nicht veröffentlicht) habe ich gebeten, im Bereich der Landesverwaltung bei Zahlungen an Empfänger im Ausland nach den Grundsätzen des Bundes zu verfahren.

Auch das Rundschreiben des Bundes vom 24. 6. 1970 bitte ich entsprechend anzuwenden. Dabei weise ich besonders auf den Vermerk:

„Überweisungsspesen trägt der Bund/Empfänger“

hin, der künftig von der anordnenden Behörde in der Begründung der Auszahlungsanordnung anzubringen ist (vgl. Abs. 2 der Ziff. 1 RdSchr. BMdF v. 24. 6. 1970).

Für die Buchung der Überweisungsspesen kommen nach dem Gruppierungsplan für den Haushalt des Landes Hessen in Betracht:

| | im Rj. 1970 | ab Rj. 1971 |
|---------------------------------------|-------------|-------------|
| Postscheckgebühren | 513 01 | 513 01 |
| Spesen im Auslandsüberweisungsverkehr | 556 00 | 546 00 |

Wiesbaden, 11. 8. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
H 2106 B — 1 — III C 43

StAnz. 35/1970 S. 1701

*

Anlage

Der Bundesminister der Finanzen 53 Bonn, den 24. Juni 1970
II A/6 — H 2135 — 1/70
Rheindorfer Straße 108

Betr.: Zahlungen an Empfänger im Ausland

hier: Überweisungsspesen

Bezug: Meine Rundschreiben vom 27. Febr. 1958 (MinBl.-Fin S. 338) und vom 9. April 1959 (MinBlFin S. 350).

Zur Klärung von Zweifelsfragen, die im Zusammenhang mit den bei Auszahlungen an Empfänger im Ausland anfallenden Überweisungsspesen auftreten, teile ich folgendes mit:

- Sind von Bundeskassen Auszahlungen zu leisten, so haben sie das Geld gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Zahlungen aus öffentlichen Kassen vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1899) auf ihre Kosten und Gefahr dem Empfangsberechtigten an seinen Wohnsitz oder den Ort seiner gewerblichen Niederlassung zu übermitteln, sofern sich nicht aus einer Vereinbarung oder aus dem Wesen des Rechtsverhältnisses, das der Zahlung zugrunde liegt, etwas anderes ergibt. Zahlungen an Empfänger im Inland sind, abgesehen von den Gebühren im Postscheckverkehr, kosten- und gebührenfrei. Auf § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (MinBlFin S. 832) nehme ich Bezug. Beim Überweisungsverkehr ins Ausland fallen jedoch Spesen an. Die Deutsche Bundesbank trägt die bei der Ausführung von Zahlungsaufträgen des Bundes, seiner Sondervermögen und der Länder zugunsten von Empfängern im Ausland (ausgenommen Massenüberweisungen) anfallenden eigenen und fremden Spesen selbst, soweit sie weniger als 10 DM betragen. Überweisungsspesen ab 10 DM werden dem Auftraggeber oder dem Empfänger berechnet. Auf Nr. 3 meines Rundschreibens vom 9. April 1959 (MinBlFin S. 350) weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Damit der Bund nicht mit Spesen belastet wird, die der Empfänger zu tragen hat, ist bei der Anordnung von Auszahlungen an Empfänger im Ausland in jedem Fall zu

prüfen, ob die Überweisungsspesen vom Bund oder vom Empfänger zu tragen sind. Auf §§ 7 Abs. 1, 34 Abs. 2 BHO weise ich hin. Ich bitte deshalb, die anordnenden Stellen Ihres Geschäftsbereiches anzuweisen, in der Begründung derartiger Auszahlungsanordnungen durch einen entsprechenden Vermerk anzugeben, ob der Bund oder der Empfänger der Zahlung die Überweisungsspesen trägt („Die Überweisungsspesen trägt der Bund/Empfänger“).

2. Bundeskassen, die als Einheitskassen (vgl. § 79 Abs. 3 BHO, § 5 Abs. 1 RKO) Kassengeschäfte für Dienststellen anderer Zweige der Bundesverwaltung wahrnehmen, werden als Amtskassen dieser Dienststellen tätig. Die bei der Ausführung von Zahlungsaufträgen an Empfänger im Ausland anfallenden Überweisungsspesen sind deshalb, soweit sie vom Bund zu tragen sind, Aufwendungen dieser Kassen in Erledigung ihrer eigenen Kassenaufgaben. Die Überweisungsspesen sind demgemäß nicht aus den Haushaltsmitteln der Dienststelle zu leisten, von der die Auslandszahlung angeordnet wird, sondern von derjenigen Dienststelle, zu der die Kasse organisatorisch gehört.

Für den rechnungsmäßigen Nachweis der Postscheckgebühren sowie der Überweisungsspesen, die für Auszahlungen an Empfänger im Ausland durch Inanspruchnahme der Deutschen Bundesbank oder — gemäß Nr. 2 meines Rundschreibens vom 9. April 1959 in Ausnahmefällen — eines anderen, billigeren Kreditinstituts anfallen, bedarf es keiner förmlichen Auszahlungsanordnungen, weil hierfür nach Nr. 31 Ziff. 2 Buchst. f) und g) meines Rundschreibens vom 8. April 1953 (MinBlFin S. 317) allgemeine Auszahlungsanordnung erteilt ist

Die Postscheckgebühren sind bei Tit. 513 01. die Spesen im Auslandsüberweisungsverkehr bei Tit. 539 99 zu buchen.

Die Kassen haben die auf Grund der allgemeinen Auszahlungsanordnung gebuchten Postscheckgebühren und Überweisungsspesen der zuständigen Stelle zur Eintragung in die Haushaltsüberwachungsliste (§ 42 RWB) anzuzeigen.

3. Für die zu meinem Geschäftsbereich gehörenden Dienststellen gelten die Ausführungen zu vorstehend Nr. 1 und 2

entsprechend. Für die bei den Oberfinanzkassen anfallenden Postscheckgebühren und Auslandsüberweisungsspesen ist nach Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben g) und k) der Vollzugsbestimmungen für den Geschäftsbereich der Reichsfinanzverwaltung (VB RRO) zu § 68 Abs. 1 Buchst. d) RRO allgemeine Auszahlungsanordnung erteilt.

1599

Entschädigung der Landesbehörden bei gerichtlicher Sachverständigentätigkeit

Bezug: Mein Runderlaß vom 20. Oktober 1966 — H 1000 66 — III A 11 — (StAnz. S. 1451)

Mein o. a. Erlaß wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „vom 26. September 1963 — BGBl. I S. 758 —“ die Worte „vom 1. Oktober 1969 — BGBl. I S. 1757 —“.

2. Abs. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) den für angemessen erachteten Stundensatz nach § 3 ZSEG, nämlich

höchstens 30 DM für Gutachten, bei denen für die Bemessung des Stundensatzes der Grad der erforderlichen Fachkenntnisse, die Schwierigkeit der Leistung und besondere Umstände maßgebend sind, unter denen sie zu erarbeiten waren,

höchstens 45 DM für Gutachten, in denen der Sachverständige sich für den Einzelfall eingehend mit der wissenschaftlichen Lehre auseinanderzusetzen hat.“

3. In Abs. 5 treten an die Stelle der Worte „vom 12. Juli 1965 (StAnz. S. 881)“ die Worte „vom 20. November 1969 (StAnz. S. 2104)“.

Wiesbaden, 10. 8. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/70 — III A 13

StAnz. 35 1970 S. 1702

1600

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

An das Hessische Landesvermessungsamt
die Katasterämter

die Vermessungsstellen der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Katastergesetzes (nach Verteiler)

die im Lande Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen — Fortführungsanweisung II — (FA II)

I

Unter Bezug auf die §§ 4 und 27 des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121) und die §§ 9 und 28 des Abmarkungsgesetzes vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 123), beide Gesetze zuletzt geändert durch die Gesetze vom 16. März 1970 (GVBl. I S. 231) und vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256), bestimme ich, daß die Vermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters (Fortführungsvermessungen) nach den Vorschriften der nachstehenden Anweisung auszuführen sind. Mit der neuen Anweisung soll unter anderem erreicht werden, daß

- a) dem heutigen Stand der Vermessungstechnik und der elektronischen Datenverarbeitung angepaßte Arbeitsverfahren angewandt werden können,
- b) das im Laufe vieler Jahrzehnte entstandene, den heutigen Anforderungen nicht immer genügende Vermessungs- und Kartenwerk des Liegenschaftskatasters verbessert und erneuert wird,
- c) die ausführenden Vermessungsstellen den in den Gesetzesvorschriften abgesteckten Ermessensspielraum zum Nutzen der Bürger und im Interesse einer rationellen Arbeitsweise ausschöpfen können.

II

Die Anweisung gilt für alle Fortführungsvermessungen, die nach dem 1. Oktober 1970 begonnen werden. Mit ihrem Inkrafttreten werden folgende Vorschriften gegenstandslos:

RdErl. des PrFM vom 8. 5. 1897 — II, 1336

betr.: Zulässige Abweichungen bei Längenmessungen und Flächenberechnungen (Fehlergrenzen der Katasteranweisung II)

RdErl. des PrFM vom 1. 3. 1939

betr.: Katasteranweisung II für das Verfahren bei Fortführungsvermessungen vom 17. 6. 1920 — Neufassung — (soweit nicht bereits aufgehoben)

RdErl. des PrFM vom 14. 4. 1939 — KV 2.310

betr.: Verwendung von Messungszahlen der Urmessung bei Feststellung der Grenzen

RdErl. des PrFM vom 15. 11. 1941 — IV 2.501 — FMBl. S. 360

betr.: Abänderung der Katasteranweisung II; hier: Anpassung an den Reichsfortführungserlaß

RdErl. des RMdI vom 3. 2. 1942 — VI a 8072/42 — 6850 — RMBliV S. 317

betr.: Übernahme von Vermessungsschriften der Umlage- und Siedlungsbehörden in das Liegenschaftskataster

RdErl. des PrFM vom 17. 3. 1943 — KV 2.43 — FMBl. S. 83

betr.: Katasteranweisung II; Numerierung von Flurstücken beim Übergang in einen anderen Numerierungsbezirk

RdErl. des HMDf vom 3. 3. 1948 — VI (KV) 6102 — 58 48

betr.: Fortführungsvermessungen

RdErl. des HMdF vom 30. 6. 1950 — 6100 — 1570/50 — VI/2
(nur an die Katasterämter des ehem. Regierungsbezirks Darmstadt)

betr.: Flächenberichtigung

RdErl. des HMdF vom 27. 8. 1953 — K 4300 A — 18 — VI/2

betr.: Feststellung der später fortfallenden Grenzen bei Fortführungsvermessungen

RdErl. des HMdF vom 7. 12. 1953 — K 4220 A — 5 — VI/3

betr.: Fortführung des Liegenschaftskatasters; hier: Vermessungsschriften von Baulandumlegungen

RdErl. des HMdF vom 1. 8. 1956 — K 4300 A — 50 — VI/2

betr.: Verfahren bei den Fortführungsvermessungen

RdErl. des HMdF vom

5. 3. 1968 — K 4300 A — 118 — IV B 2 — StAnz. S. 780

18. 6. 1968 — K 4300 A — 118 — IV B 2 —

31. 1. 1969 — K 4300 A — 118 — IV B 2 — StAnz. S. 364

22. 10. 1969 — K 4300 A — 118 — IV B 2 — StAnz. S. 1835

betr.: Beigebrachte Vermessungsschriften

RdErl. des HMdF vom 12. 12. 1968 — K 4220 A — 34 — IV B 2 — StAnz. 1969 S. 142

betr.: Fortführung des Katasterkartenwerks

RdErl. des HMdF vom 6. 8. 1969 — K 4300 A — 162 — IV B 2

betr.: Fortführungsvermessungen

III

Die Fortführungsanweisung II einschl. aller Anlagen erscheint als Sonderdruck. Sie kann zum Preise von 2,— DM beim Hessischen Landesvermessungsamt, 62 Wiesbaden, Schaperstr. 16, erworben werden.

Wiesbaden, 31. 3. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

IV c 2 — K 4300 A — 114

StAnz. 35/1970 S. 1702

*

**Anweisung für das Verfahren
bei den Fortführungsvermessungen
— Fortführungsanweisung II —
(FA II)**

I. Inhaltsverzeichnis

- 1.0 Allgemeines
- 1.1 Grundsätzliches
- 1.2 Vermessungsanträge
- 2.0 Vermessungsunterlagen
- 2.1 Art der Unterlagen
- 2.2 Katasterauszug
- 2.3 Zahlenauszug
- 2.4 Kartenauszug
- 3.0 Feststellung der Grenzen
- 3.1 Grundsätze
- 3.2 Umfang der Grenzfeststellung
- 3.3 Beurteilung des Katasternachweises
- 3.4 Landesgrenzen und Gewässer
- 3.5 Nachweis der Feststellung der bisherigen Grenzen
- 4.0 Vermessung
- 4.1 Allgemeines
- 4.2 Nachweis der neuen Grenzen
- 4.3 Absteckung nach Sollmaßen
- 4.4 Gebäudeeinmessungen
- 4.5 Aufnahme von Nutzungsveränderungen und dgl.
- 4.6 Sonstige Änderungen
- 5.0 Erneuerung des Katasternachweises
- 6.0 Fortführung des Katasterkartenwerks
- 6.1 Fortführung der Flurkarte
- 6.2 Ergänzter Kartenauszug
- 6.3 Berichtigung von Fehlern in der Flurkarte
- 6.4 Fortführung der Schätzungspause
- 6.5 Erneuerung der Flurkarte

- 7.0 Flächenberechnung
- 7.1 Allgemeines
- 7.2 Berechnungsarten
- 7.3 Massenberechnung, Besitzstücksberechnung
- 7.4 Einzelberechnung
- 7.5 Genauigkeit der Berechnungen
- 7.6 Ermittlung der endgültigen Flächen
- 7.7 Berechnung der Flurstücksabschnitte und Ertragsmeßzahlen
- 7.8 Nachweis der Berechnungen
- 8.0 Beigebrachte Vermessungsschriften
- 8.1 Bestandteile der Vermessungsschriften
- 8.2 Bescheinigung der Vermessungsstelle
- 8.3 Prüfung durch das Katasteramt
- 8.4 Behandlung von Übernahmehindernissen
- 8.5 Öffentlich-rechtliche Bodenordnungsverfahren
- 9.0 Rückgängigmachung von Fortführungsvermessungen
- 10.0 Prüfung und Übernahme der Vermessungsschriften
- 10.1 Prüfung der einzelnen Arbeitsvorgänge
- 10.2 Schlußprüfung und Übernahme durch die Katasterbehörde

1.0 Allgemeines

1.1 Grundsätzliches

(1) Fortführungsvermessungen im Sinne dieser Anweisung sind Katastervermessungen, die der Übernahme von Veränderungen in das Liegenschaftskataster oder der Abmarkung der Grundstücksgrenzen dienen.

(2) Für Fortführungsvermessungen, die im Zusammenhang mit einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) ausgeführt werden, gelten die Vorschriften dieser Anweisung nur insoweit, wie hierfür nicht besondere Vorschriften bestehen.

1.2 Vermessungsanträge

(1) Fortführungsvermessungen können vom Eigentümer oder seinem Beauftragten schriftlich oder mündlich bei dem örtlich zuständigen Katasteramt oder bei einem im Lande Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beantragt werden.

(2) Ist statt des Eigentümers eine Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts für das Beibringen der Unterlagen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zuständig (z. B. bei Straßenschlußvermessungen, Umlegungen nach dem BBauG, Enteignungen usw.), so ist deren Antrag anzunehmen.

(3) Eines Antrages bedarf es nicht, wenn das Katasteramt im Zuge seiner Befugnisse nach § 16 letzter Satz KatG tätig wird.

(4) Die Antragsteller sind auf die ggf. bestehenden gesetzlichen Teilungsbeschränkungen hinzuweisen (vgl. RdErl. vom 28. 5. 1962 — Anh. 1)*).

2.0 Vermessungsunterlagen

2.1 Art der Unterlagen

(1) Als Unterlagen für die Ausführung von Fortführungsvermessungen dienen in der Regel:

- a) ein Auszug aus den Katasterbüchern (Katasterauszug),
- b) ein Auszug aus dem Zahlenwerk (Zahlenauszug),
- c) eine Abzeichnung der Flurkarte (Kartenauszug).

(2) Für die Abgabe der Unterlagen an die Vermessungsstellen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KatG gilt Nr. 28 KatBenutzErl. Damit das Katasteramt der Vermessungsstelle die für die Vermessung notwendigen Hinweise (z. B. über den Anschluß der Vermessung, die Bestimmung neuer NP, die Vergabe von Punktnummern und

*) hier nicht abgedruckt

dgl.) geben kann, soll die Vermessungsstelle das Katasteramt rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Vermessung unterrichten.

(3) Verfügt eine Vermessungsstelle nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 KatG über eine vollständige Kopie des Zahlenwerks, so kann sie die für ihre Vermessungen benötigten Zahlenauszüge selbst fertigen.

2.2 Katasterauszug

(1) Der Katasterauszug enthält die Angaben über die zu vermessenden und die an diese angrenzenden Flurstücke¹⁾.

(2) Eingeleitete, aber noch nicht rechtskräftige Veränderungen (insbesondere Teilungsentwürfe) werden besonders aufgeführt und gekennzeichnet.

2.3 Zahlenauszug

(1) Der Zahlenauszug enthält die Angaben aus dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters, die zur sachgemäßen Ausführung der Fortführungsvermessung notwendig sind.

(2) Wenn es aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist, können statt der ursprünglichen andere, aus Koordinaten abgeleitete Maßzahlen benutzt werden. Die Anschlußpunkte für die Übertragung der so ermittelten Maßzahlen sind, ggf. nach vorheriger örtlicher Erkundung, so auszuwählen, daß eine sachgemäße Grenzuntersuchung gewährleistet ist.

2.4 Kartenauszug

(1) Als Kartenauszug für eine Vermessungsstelle nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 KatG ist eine Abzeichnung der Flurkarte auf kartierfähigem, maßhaltigem und — soweit beantragt — transparentem Zeichenträger zu verwenden. Für die Arbeiten des Katasteramtes genügt eine einfache Kopie der Flurkarte (Lichtpause).

(2) Der Kartenauszug soll die Ergebnisse der Bodenschätzung enthalten, wenn sich in dem von der Fortführungsvermessung betroffenen Gebiet voraussichtlich Veränderungen im Nachweis der Bodenschätzung ergeben werden.

(3) Soll mit der Bearbeitung der Fortführungsvermessung die Flurkarte erneuert werden (vgl. Nr. 6.1 Abs. 4 und Nr. 6.5 Abs. 5), so ist der Kartenauszug im Maßstab der neuen Flurkarte zu fertigen.

3.0 Feststellung der Grenzen

3.1 Grundsätze

(1) Bei jeder auf die Teilung oder Abmarkung von Grundstücken abzielenden Fortführungsvermessung ist zu prüfen, ob die örtlich vorgefundenen Grenzen (gekennzeichnet durch Grenzmarken, Mauern, Gebäude, Zäune oder ähnliche Grenzrichtungen) mit dem Katasternachweis übereinstimmen und welche Mängel in der Abmarkung der alten Grenzen zu beheben sind (Grenzuntersuchung). Der Grenzuntersuchung sollen in der Regel die Vermessungsergebnisse des neuesten Katasternachweises zugrunde gelegt werden.

(2) Der Katasternachweis ist als maßgebend anzusehen, wenn nach sachverständigem Ermessen keine Zweifel an seiner Zuverlässigkeit bestehen und die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzen sich nicht rechtswirksam verändert haben. Der Katasternachweis kann insbesondere dann als zuverlässig angesehen werden, wenn er sich so in die Örtlichkeit übertragen läßt, daß die Ungenauigkeiten der Identifizierung die Grenzwerte U_I bzw. U_{II} (vgl. Anl. 1) nicht überschreiten.

(3) Ist der Katasternachweis allgemein als maßgebend anzusehen, so gilt für die einzelne Abweichung zwischen örtlichem und katastermäßigem Grenzverlauf folgendes:

a) Verbleibt die Abweichung innerhalb der zulässigen Ungenauigkeit U_I bzw. U_{II} (vgl. Anl. 1) so sind örtlicher Grenzverlauf und Katasternachweis als übereinstimmend anzusehen.

b) Überschreitet die Abweichung die zulässige Ungenauigkeit U_I bzw. U_{II} (vgl. Anl. 1), so darf der Katasternachweis nur geändert werden, wenn sämtliche Beteiligte überzeugend darlegen, daß eine vom Katasternachweis abweichende Grenze die rechtmäßige ist, und die Berichtigung des Katasternachweises beantragen. Einwendungen des Grundbuchamtes gegen die Berichtigung ist zu entsprechen²⁾.

(4) Ist der Katasternachweis allgemein oder im Einzelfall nicht als maßgebend anzusehen, weil Zweifel an seiner Zuverlässigkeit bestehen, so gilt folgendes:

a) Geben die Beteiligten übereinstimmend einen bestimmten Grenzverlauf an oder einigen sie sich auf einen nach sachverständigem Ermessen der Vermessungsstelle bestimmten Grenzverlauf, so ist dieser in den Katasternachweis zu übernehmen und — soweit erforderlich — abzumarken. Dies gilt nicht, wenn offensichtlich eine willkürliche Grenzveränderung vorliegt oder beabsichtigt ist.

b) Ist eine Einigung der Beteiligten nicht zu erzielen, so sind diese auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen. Der bisherige Katasternachweis und die etwa vorhandene Abmarkung bleiben bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung unverändert; die betreffende Grenze ist in der Flurkarte als strittig zu bezeichnen. Für den Hinweis auf strittige Grenzen im Katasterbuchwerk gelten Nr. 6.8 Abs. 13 und Nr. 8.1 Abs. 10 KatEinrAnw.

(5) Widersprüche innerhalb des Zahlenwerks sind kurzerhand zu beseitigen, wenn sie sich eindeutig aufklären lassen. Ggf. sind vorher örtliche Untersuchungen anzustellen.

(6) Wegen der Abmarkung der Grenzen siehe auch Nr. 3.3 AbmErl.

3.2 Umfang der Grenzfeststellung

(1) Die Grenzen sind in dem Umfang festzustellen, wie es

- zur sachgemäßen Fortführung des Liegenschaftskatasters,
- zur Behebung etwaiger Abmarkungsmängel (vgl. auch §§ 1 u. 8 AbmG) erforderlich ist.

(2) Hiernach sind bei Teilungsvermessungen grundsätzlich die Grenzen des zu teilenden Grundstücks festzustellen.

(3) Von der Feststellung der Grenzen des Reststückes kann abgesehen werden, wenn dieses größer als $\frac{1}{10}$ des bisherigen Grundstücks oder größer als 10 Ar ist.

(4) Die Feststellung der bisherigen Grenzen kann auf diejenigen Teile beschränkt werden, die zur ordnungsgemäßen Abmarkung der neuen Grenzen und zum Einfügen der Vermessungsergebnisse in das vorhandene Zahlenwerk benötigt werden, wenn

- die Grenzen im Liegenschaftskataster als abgemarkt nachgewiesen sind,
- eine ausreichende Anzahl von Kontrollmessungen ergibt, daß die zugrunde liegende Vermessung die zulässigen Ungenauigkeiten D_I bzw. D_{II} (vgl. Anl. 1) nicht überschreitet und
- die Beteiligten nicht auf einer weitergehenden Grenzfeststellung bestehen.

(5) Die Feststellung der künftig wegfallenden Grenzen unterbleibt, es sei denn, sie wird von den Beteiligten ausdrücklich gewünscht oder ist aus technischen Gründen erforderlich.

(6) Ohne Feststellung und Vermessung der Grenzen kann durch das Katasteramt ein Flurstück durch „Sonderung“ gebildet werden, wenn

¹⁾ Der Katasterauszug ist möglichst so aufzustellen, daß eine Ausfertigung später — mit dem Neuen Bestand ergänzt — als Veränderungsnachweis verwendet werden kann.

²⁾ Vgl. § 5 Abs. 2 des Gem.RdErl. d. HMdJ und d. HM/WuT vom 19. 2. 1970 (StAnz. S. 578)

- a) die Voraussetzungen des Abs. 4 Buchst. a und b erfüllt sind,
 b) die neue Grenze durch die gerade Verbindung von im Liegenschaftskataster als abgemarkt nachgewiesenen Grenzpunkten gebildet wird oder auf die Abmarkung gem. § 1 Abs. 2 AbmG verzichtet werden kann.

Auch bei der Verschmelzung mehrerer Flurstücke zu einem neuen Flurstück entfällt die Feststellung und Vermessung der Grenzen. Die Sonderung oder Verschmelzung kann durch eine Vermessungsstelle nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 KatG vorbereitet werden.

3.3 Beurteilung des Katasternachweises

Zweifel über die Maßgeblichkeit des Katasternachweises oder über den Umfang der Grenzfeststellung sind im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Katasteramtes rechtzeitig zu klären.

3.4 Landesgrenzen und Gewässer

Werden Grundstücksgrenzen an der Landesgrenze und an Gewässern festgestellt, so sind die dafür ergangenen besonderen Vorschriften zu beachten³⁾.

3.5 Nachweis der Feststellung der bisherigen Grenzen

(1) Die vermessungstechnischen Ergebnisse der Grenzfeststellung sind in der Regel getrennt von den Ergebnissen der eigentlichen Fortführungsvermessung (vgl. Abschn. 4.0) im Zahlenauszug oder, wenn dieser dafür nicht geeignet ist, in einem besonderen Vermessungsriß (Beobachtungsbuch) oder in einer Kopie der Flurkarte nach Maßgabe der Anl. 4 und 5 nachzuweisen. Muß der bisherige Zahlennachweis abgeändert oder erneuert werden, so ist außerdem Nr. 5 Abs. 3 bis 5 zu beachten.

(2) Wird der Nachweis über die Grenzuntersuchung auf rechnerischem Wege (z. B. durch Vergleich der Soll- und Ist-Koordinaten) geführt, so sind die Ergebnisse der Berechnungen den Vermessungsschriften beizufügen.

(3) Die Unterlagen der Grenzuntersuchung bescheinigt der die Fortführungsvermessung Ausführende wie folgt:

Gemessen am

(Unterschrift und Amts- bzw. Berufsbezeichnung)

Die Bescheinigung braucht, wenn die Unterlagen der Grenzuntersuchung aus mehreren Teilen bestehen, nur auf einem Stück der Unterlagen — möglichst auf dem wichtigsten Riß — angebracht zu werden. In diesem Fall ist bei der Bescheinigung ein Hinweis auf die dazugehörigen übrigen Unterlagen anzubringen.

(4) Für die nach der Teilung bestehenbleibenden alten Grenzen eines Grundstücks gilt hinsichtlich der bei der Grenzfeststellung abschließend ermittelten Maße folgendes:

- a) Die bisherigen Maße bleiben unverändert gültig, wenn sie mit den bei der Grenzfeststellung ermittelten Werten innerhalb der zulässigen Ungenauigkeiten D_I bzw. D_{II} (vgl. Anl. 1) übereinstimmen. Liegen für dasselbe Maß aus früherer Zeit mehrere, innerhalb der Grenzwerte D_I bzw. D_{II} übereinstimmende Werte vor, so ist in der Regel der zuletzt ermittelte anzuhalten.
- b) Die bisherigen Maße sind jedoch durch die bei der Grenzfeststellung ermittelten als die künftig allein gültigen Maße zu ersetzen, wenn sie um mehr als

die zulässige Ungenauigkeit D_I bzw. D_{II} (vgl. Anl. 1) von diesen abweichen und die örtlich vorhandenen Grenzmarken offensichtlich noch an ihrer ursprünglich richtigen Stelle stehen (vgl. auch Abschn. 5.0). Die Maßberichtigung ist keine Änderung im Sinne der Nr. 3.1 Abs. 3 Buchst. b.

4.0 Vermessung

4.1 Allgemeines

(1) Bei der örtlichen Ausführung von Fortführungsvermessungen, ihrer häuslichen Bearbeitung und beim Nachweis der Ergebnisse sind die für Katastervermessungen allgemein erlassenen Bestimmungen, insbesondere folgende Vorschriften, zu beachten:

- a) die Richtlinien für den Aufbau und die Erhaltung des Vermessungspunktfeldes (VP-Richtlinien),
 b) die Anweisung für die Stückvermessung bei Arbeiten zur Aufstellung neuer Liegenschaftskataster (StückvermErl.),
 c) Richtlinien für die Ausführung und elektronische Verarbeitung von Katastervermessungen (REKA-VERM),
 d) Merkblätter für das vermessungstechnische Rechnen (MVR),
 e) Merkblätter für das vermessungstechnische Rechnen (Automation) — Katastervermessungen — (MVRA-KV).

(2) Die Vermessung ist so auszuführen, daß sie sich organisch in das bestehende Zahlenwerk (vgl. Nr. 3.5) einfügt, sondern nicht nach Abschn. 5.0 ein neuer Nachweis gefertigt wird. Sie soll außerdem für die Weiterverarbeitung durch elektronische Datenverarbeitungsanlagen geeignet sein.

(3) Einzelne Maße, die in eine bestehenbleibende meßtechnische Einheit (z. B. in eine Meßlinie oder in eine zu einem Standpunkt gehörende polare Punktgruppe) eingefügt werden, sind auf die vorhandenen, als unverändert anzusehenden Maße (vgl. Nr. 3.5 Abs. 4 Buchstabe a) abzustimmen. Das abgestimmte Maß ist in Rot dem tatsächlich gemessenen beizuschreiben. Es genügt, nur die veränderten Ziffern zu verbessern (vgl. Anl. 4)*).

(4) Für die Grenzpunkte der durch die Teilung entstehenden Besitzstücke sind rechtwinklige Koordinaten zu berechnen, wenn

- a) ihre Berechnung aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen angezeigt ist oder
 b) für die Grenzpunkte des zu teilenden Grundstücks bereits rechtwinklige Koordinaten vorhanden sind.

4.2 Nachweis der neuen Grenzen

(1) Je nach Umfang der Vermessung sind die Vermessungsskizzen im Format DIN A 4 (Vordruck VV 3) oder DIN A 2 (Vordruck VV 2) zu führen. (Die zu ein und derselben Fortführungsvermessung gehörenden Vermessungsergebnisse sollen nicht auf mehreren Vermessungsskizzen des Formats DIN A 4 dargestellt werden.) Bei großen Fortführungsvermessungen an Straßen und Wasserläufen können transparente Kopien der vorhandenen Vermessungsskizzen oder der Flurkarten zur Eintragung der Vermessungsergebnisse benutzt werden, wenn dadurch die Bearbeitung vereinfacht wird und übersichtlicher bleibt. Die künftig wegfallenden Angaben sind in diesem Fall aus den neugefertigten Rissen zu entfernen.

(2) Die im Vollzug der Vermessung wegfallenden Grenzen und Grenzmarken sind in der Regel nicht mehr im Vermessungsriß darzustellen. Bei der häuslichen Bearbeitung ist die nach der eigentumsrechtlichen Regelung vorgesehene zusammenfassende Flurstücksnummer einzutragen. Diese Flurstücksnummer ist in eckige Klammern zu setzen, solange sie noch nicht als endgültig gilt.

(3) Die neuen Grenzen und Grenzmarken sind ebenso wie die alten bestehenbleibenden in Schwarz darzustellen.

³⁾ hier nicht abgedruckt

³⁾ RdErl. vom 10. 6. 1963 — K 1050 A — 37 — VI/1 betr. Mitwirkung der Kataster- und Vermessungsverwaltung und der sonstigen Vermessungsstellen bei der Durchführung des Hessischen Wassergesetzes

RdErl. vom 18. 12. 1969 — K 4460 A — 23 — IV B 1 (StAnz 1970 S. 36) betr. Erhaltung der Abmarkung der Landesgrenzen gegenüber den Ländern Baden-Württemberg und Bayern; hier: Verwaltungsabkommen vom 23. Januar 1960

RdErl. vom 31. 12. 1969 — K 4460 A — 28 — IV B 3 (StAnz. 1970 S. 147) betr. Grenzfeststellungen an den Landesgrenzen gegen Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen

(4) Erfordert es die häusliche Bearbeitung, daß die künftig wegfallenden und die neuen Grenzen im Zusammenhang dargestellt werden, so ist vom Vermessungsriß eine Kopie zu fertigen, in die die wegfallenden alten Grenzen skizzenhaft einzutragen sind. Hier können auch die neuen Grenzen in Rot dargestellt werden. Ist die Lage der neuen Grenzen in bezug auf die alten Grenzen nicht genau bekannt, so kann der neue Bestand zunächst kartiert werden.

4.3 Absteckung nach Sollmaßen

(1) Läßt sich der Katasternachweis unter Einhaltung der zulässigen Ungenauigkeiten D_1 bzw. D_{11} (vgl. Anl. 1) in die Örtlichkeit übertragen, so können die für die Absteckung notwendigen Sollmaße aus Koordinaten im voraus berechnet werden. Die in das Beobachtungsbuch oder den Vermessungsriß eingetragenen Sollmaße dienen dann neben den Koordinaten als Zahlennachweis für die neuen Grenzen.

(2) Die bei der Absteckung tatsächlich gemessenen Maße sind wie bei der Grenzfeststellung (vgl. Nr. 3.5) in Kopien (Lichtpausen) der im voraus erstellten Risse und Beobachtungsbücher in Rot einzutragen. Neben den eigentlichen Absteckungsmaßen sind hier auch die zum Nachweis der richtigen Abmarkung notwendigen Kontrollmaße nachzuweisen.

(3) Die Absteckung ist von dem Ausführenden wie folgt zu bescheinigen:

Absteckung ausgeführt am:.....
(Unterschrift und Amts- bzw. Berufsbezeichnung)

Nr. 3.5 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Abweichungen zwischen den Sollmaßen und den nach der Abmarkung tatsächlich ermittelten Maßen dürfen die Grenzwerte D_1 bzw. D_{11} (vgl. Anl. 1) nicht übersteigen. Die den Nachweis der richtigen Absteckung nach Abs. 2 enthaltenden Unterlagen sind als „Absteckungsbeleg“ zu den Vermessungsschriften zu nehmen und bei der häuslichen Bearbeitung zu prüfen.

4.4 Gebäudeeinmessungen

(1) Gebäudeeinmessungen sind sinngemäß nach den für die Teilungsvermessungen geltenden Vorschriften auszuführen (vgl. auch StückvermErl. Nr. 19 und 20).

(2) Bei Gebäudeeinmessungen, die nicht im Zusammenhang mit Teilungsvermessungen und Grenzfeststellungen ausgeführt werden (reine Gebäudeeinmessungen), sind die zum Anschluß notwendigen Grenz- und Vermessungspunkte ohne formgerechte Grenzfeststellung zu überprüfen. Für den Nachweis der Überprüfung gilt Nr. 3.5 entsprechend.

(3) Ist zu vermuten, daß ein Gebäude auf der Grenze oder in unmittelbarer Nähe errichtet ist, so soll der Gebäudeeinmessung die Feststellung der Grenze vorausgehen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn sich aus den Ergebnissen der Vermessung die Lage der Gebäude zur Grenze zuverlässig ergibt. Wird jedoch bei der Gebäudeeinmessung festgestellt, daß ein Gebäude über die katastermäßige Grenze gebaut ist oder Abmarkungsmängel behoben werden müssen, so ist stets eine formgerechte Grenzfeststellung durchzuführen.

(4) Das Ergebnis einer reinen Gebäudeeinmessung ist wie das einer Teilungsvermessung in einem Riß und ggf. im Beobachtungsbuch nachzuweisen. Als Unterlage für den Riß kann eine Kopie der Flurkarte oder eines bereits vorhandenen Risses oder das Original eines vorhandenen Risses benutzt werden.

(5) Ist ein Gebäude auf Grund von Sollmaßen abgesteckt worden, so kann die im Vermessungsriß oder Beobachtungsbuch nachgewiesene Absteckung als Nachweis der Gebäudeeinmessung benutzt werden. Weichen die bei der Gebäudeeinmessung ermittelten Maße von den zur Absteckung benutzten um mehr als 3 cm ab, so sind letztere abzuändern. Sonst sind die nachgewiesenen Maße rot abzuhaken.

4.5 Aufnahme von Nutzungsveränderungen und dgl.

Neu entstandene oder aus anderen Gründen bisher nicht in der Flurkarte dargestellte Grenzen zwischen Flurstücksabschnitten verschiedener Nutzungsarten und in der Flurkarte nachzuweisende topographische Gegenstände sind so einfach wie möglich aufzunehmen (Die hierbei entstehenden Vermessungsunterlagen sind in der Regel nach Übernahme der Veränderungen in die Flurkarte zu vernichten.)

4.6 Sonstige Änderungen

Wird ein Flurstück durch Sonderung zerlegt, werden mehrere Flurstücke zu einem neuen verschmolzen (vgl. Nr. 3.2 Abs. 6) oder wird die Bezeichnung der Flurstücke geändert, so sind die Veränderungen in dem letzten maßgeblichen Vermessungsriß nachzutragen.

5.0 Erneuerung des Katasternachweises

(1) Bei Fortführungsvermessungen ist die Erneuerung des Katasternachweises anzustreben, wenn dessen technischer Zustand nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht. Dabei soll die Erneuerung sich nicht nur auf das von einer Teilung oder Grenzfeststellung betroffene Grundstück erstrecken, sondern möglichst auf benachbarte Grundstücksgruppen ausgedehnt werden, wenn der dafür erforderliche Aufwand im angemessenen Verhältnis zu dem damit verbundenen nachhaltigen Nutzen steht. Die Erneuerung soll insbesondere auch den rationellen Einsatz von EDV-Anlagen fördern.

(2) Die Erneuerung umfaßt das Zahlenwerk und die Flurkarte.

(3) Das Zahlenwerk soll erneuert werden, wenn sich bei der Grenzfeststellung ergibt, daß

- die zulässigen Ungenauigkeiten D_1 bzw. D_{11} (vgl. Anl. 1) überschritten werden (vgl. Nr. 3.5 Abs. 4 Buchstabe b) oder
- die bisherigen Anschlußpunkte für die Stückvermessung aufgegeben werden müssen.

Die Erneuerung kann sich auch darauf beschränken, einen unübersichtlich gewordenen Nachweis eines an sich zuverlässigen Zahlenwerks zu bereinigen und neu zu ordnen. Wegen der Erneuerung der Flurkarte s. Nr. 6.5.

(4) Bei der Erneuerung des Zahlenwerks bzw. des Zahlennachweises ist im übrigen nach den für die Neuvermessung geltenden Vorschriften zu verfahren.

(5) Bei der Bearbeitung einer Fortführungsvermessung können auch die Koordinaten von örtlich nicht überprüften Grenzpunkten berechnet werden. Diese Koordinaten sind in die VG-Kartei zu übernehmen, wenn durch die Auswertung ausreichender Kontrollmaße sichergestellt ist, daß die Grenzwerte D_1 bzw. D_{11} (vgl. Anl. 1) nicht überschritten sind. Die diese Bedingung nicht erfüllenden Hilfskoordinaten dürfen nur dann in die VG-Kartei eingetragen werden, wenn es sich um die Koordinaten einzelner Punkte handelt, die im Zusammenhang mit einer größeren Anzahl einwandfrei bestimmter Punkte liegen. Solche Punkte sind in der VG-Kartei mit dem Buchstaben H zu kennzeichnen.

(6) Der Vorsteher des Katasteramtes entscheidet unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (vgl. RdErl. vom 16. 7. 1968 — Anh. 2)* über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Erneuerungsarbeiten.

6.0 Fortführung des Katasterkartenwerks

6.1 Fortführung der Flurkarte

(1) Die Ergebnisse der Fortführungsvermessungen sind nach Maßgabe der „Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse“ in die Flurkarte einzutragen. Die neuen Grenzen, Gebäude und dgl. sind entweder aus besonders gefertigten Hilfskarten (ergänz-

* hier nicht abgedruckt

ten Kartenausügen gem. Nr. 6.2, mit Hilfe der automatischen Zeichenanlage gefertigten Kartenteilen oder dgl.) zu übernehmen oder unmittelbar in die Flurkarte zu kartieren.

(2) Nicht mehr gültige Angaben sind aus der Flurkarte zu entfernen. Werden Veränderungen im Flurstücksbestand erst nach Eingang der Veränderungsliste in das Liegenschaftskataster übernommen, so sind die künftig wegfallenden Angaben (Flurstücksgrenzen und -nummern) zunächst zu belassen. Die vorerst noch gültigen und die neuen Angaben sind gemäß Anl. 6*) so zu kennzeichnen, daß der bisherige und der künftige Flurstücksbestand erkennbar sind. Nach Eingang der Veränderungslisten sind die wegfallenden Angaben zu entfernen.

(3) Für die Genauigkeit, mit der die Veränderungen zu kartieren sind, gilt Nr. 1 der Anl. 2. Ob für den Vergleich zwischen Kartenmaßen und neuen Feldmaßen die Grenzwerte nach Nr. 2 der Anl. 2 anzuhalten sind, ist nach dem Zustand der Flurkarte und ihrer Unterlagen zu entscheiden. Die neuen Eintragungen sind durch ausreichende Kontrollen zu sichern.

(4) Ist die Fortführung der bisherigen Flurkarte nicht mehr zweckmäßig oder möglich und soll deshalb die Flurkarte erneuert werden (z. B. weil die Vermessungsgrundlagen der bisherigen Flurkarte mangelhaft sind, der Maßstab nicht mehr ausreicht oder die zu übernehmenden Veränderungen zu umfangreich sind), so ist für die von der Fortführungsvermessung betroffenen Flurstücke ein neuer Kartennachweis herzustellen. Der hierdurch ersetzte Teil der bisherigen Flurkarte ist durch Ausrändern unter Beisetzen des Datums der Auserkraftsetzung kenntlich zu machen. Für die Herstellung der neuen Flurkarte gilt Nr. 6.5.

6.2 Ergänzter Kartenauszug (vgl. Nr. 2.4)

(1) Der ergänzte Kartenauszug dient

- a) zum kartenmäßigen Nachweis der Veränderungen im Bestand und in der Bezeichnung der Flurstücke sowie zum Nachweis der Berichtigung der Flurkarte (vgl. FortfErl.),
- b) zur Erleichterung der manuellen Kartierarbeiten (vgl. Nr. 6.1 Abs. 1) und
- c) als Vorlage zur Ausarbeitung der Abzeichnungen der Flurkarte, die den Auszügen aus dem Veränderungsnachweis beigelegt werden.

(2) Der ergänzte Kartenauszug enthält den bisherigen und den neuen Inhalt der Flurkarte nach Maßgabe der Anl. 6*).

(3) Soll die Flurkarte im Zuge der Übernahme der Fortführungsvermessung erneuert werden (vgl. Nr. 6.1 Abs. 4), so reichen die Vermessungsstellen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KatG in diesem Falle außer dem ergänzten Kartenauszug die Neukartierung des künftig bestehenbleibenden Bestandes dem Katasteramt ein (vgl. Nr. 2.4 Abs. 3).

(4) Die Vermessungsstellen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KatG vergeben die neuen Nummern der Flurstücke im Einvernehmen mit dem Katasteramt und tragen sie in den ergänzten Kartenauszug ein.

6.3 Berichtigung von Fehlern in der Flurkarte

(1) Zeichnerische Ungenauigkeiten in der Flurkarte sind, soweit es erforderlich ist, kurzerhand zu beseitigen.

(2) Hat die Verhandlung mit den Beteiligten ergeben, daß das Zahlenwerk berichtigt werden muß (vgl. Nr. 3.1 Abs. 3 Buchst. b und Abs. 4 Buchst. a), so ist auch die Flurkarte zu berichtigen. Das gleiche gilt, wenn die Flurkarte eine vom maßgebenden Zahlenwerk abweichende Darstellung enthält (Zeichenfehler).

6.4 Fortführung der Schätzungspause

(1) Die Veränderungen in den Bodenschätzungsergebnissen sind nach Maßgabe des FortfErl. in die Schät-

zungspause zu übernehmen. Neue Angaben sind in Schwarz einzutragen, wegfallende Angaben sind zu entfernen.

(2) Werden an Stelle der Schätzungspausen noch Schätzungskarten geführt, so sind diese nur bezüglich der Bodenschätzungsergebnisse fortzuführen.

6.5 Erneuerung der Flurkarte

(1) Einzelne Teile einer Flurkarte, die im Zuge der Bearbeitung von Fortführungsvermessungen oder aus anderem Anlaß neu gefertigt worden sind (vgl. Nr. 6.1 Abs. 4), sollen so bald wie möglich durch Reproduktion und Montage, durch automatische Neuzeichnung oder auf andere geeignete Weise zu einer neuen Flurkarte zusammengefaßt werden. Hierbei ist zu prüfen, inwieweit unveränderte Teile der bisherigen Flurkarte in die Erneuerung einbezogen werden sollen.

(2) Ist die Herstellung einer neuen Flurkarte im Rahmenblattschnitt noch nicht möglich oder zweckmäßig, so kann der neu gefertigte transparente Kartenteil die Aufgabe der Flurkarte für die vollständig dargestellten Flurstücke übernehmen. Eine solche Teilflurkarte — sie ist als „Beiblatt“ zur künftigen Flurkarte zu bezeichnen — soll im allgemeinen wenigstens 500 qcm mit Zeichnung bedeckte Fläche umfassen.

(3) Die gem. Abs. 1 oder 2 neu hergestellte Karte ist sogleich nach Maßgabe der KatEinrAnw. als Flurkarte einzuführen. Diejenigen Angaben, die erst nach der Übernahme der Veränderungen in das Grundbuch wegfallen, sind in der Regel nicht mehr in der neuen Karte, sondern in einer Deckpause zu dieser darzustellen, so daß jederzeit Abzeichnungen mit dem Alten und dem Neuen Bestand hergestellt werden können. Ggf. genügt hierzu aber auch der ergänzte Kartenauszug. Auf der neuen Flurkarte ist bis zur endgültigen Fortführung der Hinweis „Deckpause“ in Blau anzubringen.

(4) Der Inhalt einzelner kleinerer Kartenteile, die noch nicht zu einer neuen Flurkarte zusammengefaßt werden oder noch nicht als Beiblätter die Aufgabe der Flurkarte übernehmen können, ist weiterhin in die bestehende Flurkarte zu übernehmen. Die Kartenteile sind jedoch aufzubewahren, wenn sie in absehbarer Zeit zu Flurkarten im Rahmenblattschnitt oder wenigstens zu größeren Beiblättern zusammengefaßt werden können. Ob auch die Steuerdaten (Lochstreifen) für die automatische Zeichnung aufzubewahren sind, ist von Fall zu Fall zu entscheiden.

(5) Bei der Erneuerung der Flurkarten sollen die Vermessungsstellen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KatG mitwirken. Die Vermessungsstellen und das Katasteramt haben in diesem Fall ihre Arbeiten rechtzeitig aufeinander abzustimmen.

7.0 Flächenberechnung

7.1 Allgemeines

(1) Für jedes Flurstück, das neu gebildet, in seinen Grenzen verändert, von der Berichtigung eines Fehlers betroffen oder für das im Zuge der Fortführungsvermessung ein neuer Katasternachweis aufgestellt wird (vgl. Abschn. 5.0), ist die Größe seiner Fläche und ggf. die seiner Abschnitte zu berechnen. Zuflurstücke sind wie Flurstücke zu behandeln.

(2) Bei der Berechnung und Angabe der Flächen sind die Nr. 11 und 68 Abs. 7 KatEinrAnw. zu beachten.

(3) Eine bei der Teilung eines Flurstücks verbleibende Restfläche kann, sofern nicht für das ganze bisherige Flurstück ein neuer Katasternachweis aufgestellt wird, durch Abzug der Teilflächen von der Flurstücksfläche ermittelt werden, wenn der Rest mindestens drei Viertel der Fläche des geteilten Flurstücks ausmacht. Ist die durch Abzug ermittelte Restfläche augenscheinlich unrichtig, so ist sie nach den vorhandenen Unterlagen neu zu berechnen.

7.2 Berechnungsarten

(1) Die Flächen können berechnet werden:

- a) aus rechtwinkligen Koordinaten (Koordinatenberechnung; abgekürzt: Ko),

* hier nicht abgedruckt

- b) aus Feldmaßen (Feldmaßberechnung; abgekürzt: F),
- c) aus Feld- und Kartenmaßen (halbgraphische Berechnung; abgekürzt: FK) und
- d) nach der Katasterkarte (graphische Berechnung; abgekürzt: K).

(2) Von der Möglichkeit, die Fläche aus Koordinaten mit Datenverarbeitungsanlagen zu berechnen, ist weitgehend Gebrauch zu machen. Dabei sind die besonderen Vorschriften der MVRA-KV zu beachten.

7.3 Massenberechnung, Besitzstücksberechnung

(1) Bilden die zu berechnenden Flurstücke eine größere zusammenhängende Fläche (Masse), so ist, um die Flurstücksflächen zu kontrollieren, in der Regel die Fläche dieser Masse zu berechnen.

(2) Ist die Fläche oder die Anzahl der Flurstücke so groß, daß sich durch die Berechnung der ganzen Masse keine ausreichende Kontrolle der Flurstücksflächen ergäbe, so sind kleinere Flurstücksgruppen (kleine Massen) zu bilden und ihre Flächen — ebenso wie die der Masse — zu ermitteln.

(3) Die Masse ist einmal, in der Regel aus Koordinaten, zu berechnen.

(4) Sollen mehrere Flurstücke künftig zusammen ein neues Grundstück im Rechtssinne (Besitzstück) bilden, so ist dessen Fläche einmal, und zwar möglichst aus Koordinaten oder überwiegend aus Feldmaßen, zu berechnen. Werden lediglich mehrere bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücke zu einem neuen verschmolzen, so genügt es, dessen Fläche durch Addition der bisherigen Flurstücksflächen zu ermitteln.

7.4 Einzelberechnung

(1) Werden die Flächen der Flurstücke mit einer Datenverarbeitungsanlage berechnet und enthält das gesamte Bearbeitungssystem der Fortführungsvermessung genügend Kontrollen für die Richtigkeit der Flächenberechnung und der Zeichnung der neuen Flurstücke, so genügt eine einmalige Berechnung aus Koordinaten.

(2) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht gegeben, so sind die Flächen der Flurstücke,

- a) wenn eine Besitzstücksberechnung vorliegt, einmal,
- b) wenn keine Besitzstücksberechnung ausgeführt wird, zweimal, und zwar das erste Mal möglichst aus Koordinaten oder überwiegend aus Feldmaßen, das zweite Mal graphisch.

zu berechnen. Werden im Falle des Buchst. a die Flächen nicht graphisch ermittelt, so ist auf die richtige Eintragung der neuen Grenze in die Flurkarte besonders zu achten (vgl. Nr. 6.1 Abs. 3). Im Falle des Buchstaben b ist die höherwertige Berechnung (in der Regel die erste) der weiteren Bearbeitung zugrunde zu legen. Sind die erste und zweite Berechnung ausnahmsweise gleichwertig, so ist das arithmetische Mittel aus beiden Berechnungen anzuhalten.

(3) Sind Flächen in einer bestimmten Größe abzustecken (Sollflächen) und die Absteckungsmaße für die neuen Grenzen vorausberechnet worden (vgl. Nr. 4.3), so ist die bei der Ermittlung der Absteckungsmaße entstandene Flächenberechnung in den Vordruck Flächenberechnung (vgl. Nr. 7.8) zu übernehmen. Zur Kontrolle der richtigen Ermittlung der Absteckungsmaße und der Zeichnung ist eine zweite Berechnung nach der Karte auszuführen. Sind die Flächen mit einer Datenverarbeitungsanlage berechnet und gezeichnet, so gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Sollflächen, für die Absteckungsmaße in der Örtlichkeit ohne formgerechte Flächenberechnung ermittelt wurden, sind bei der häuslichen Bearbeitung noch einmal ordnungsgemäß zu berechnen. Bleibt der Unterschied zwischen der abzusteckenden und der berechneten Fläche innerhalb eines Drittels des Grenzwertes f_1 (vgl. Anl. 3), so ist das Ergebnis in der Flächenberechnung rot zu durchstreichen und dafür die Sollfläche rot einzutragen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Flächen aus den Koordinaten der Grenzpunkte berechnet sind.

7.5 Genauigkeit der Berechnungen

(1) Die Ergebnisse der Berechnungen müssen innerhalb der in Anl. 3 angegebenen Grenzwerte für die zulässige Ungenauigkeit übereinstimmen, und zwar unabhängig davon, ob die zu vergleichenden Flächen bei derselben oder bei verschiedenen Vermessungen ermittelt worden sind.

(2) Flächenberechnungen aus Koordinaten müssen bis auf die unvermeidbaren Ungenauigkeiten der Abrundung übereinstimmen. Die Flächen erhalten keine Verbesserung wegen der Projektionsverzerrung.

7.6 Ermittlung der endgültigen Flächen

(1) Sind die Flächen der Flurstücke aus endgültigen oder vorläufigen Koordinaten der Grenzpunkte berechnet worden, so sind sie unverändert in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Abweichungen zwischen der Summe der Flurstücksflächen und der Besitzstücksflächen, die auf Abrundungen bei der Berechnung beruhen, sind auf die Flurstücksflächen zu verteilen. Die Summe der Besitzstücksflächen bzw. der Flurstücksflächen ist mit der Fläche der Masse zu vergleichen, jedoch nicht auf diese zurückzuführen.

(2) Sind nur die Flächen der Besitzstücke aus den Koordinaten der Grenzpunkte, die Flächen der Flurstücke aber auf andere Weise ermittelt worden, so sind die Flurstücksflächen, soweit die Abweichungen die Grenzwerte der Anl. 3 nicht überschreiten, auf die Besitzstücksflächen abzugleichen. Ist nur die Masse aus Koordinaten berechnet worden, so sind die Flächen der Flurstücke und ggf. der Besitzstücke auf diese abzustimmen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 nicht vor, so sind die Flächen der neuen Flurstücke zunächst auf die Fläche der Besitzstücke bzw. der Masse und sodann auf die buchnmäßigen Flächen der alten Flurstücke oder alten Besitzstücke zurückzuführen. Die Zurückführung auf die alten buchnmäßigen Flächen unterbleibt jedoch, wenn die Grenzwerte der Anl. 3 überschritten werden.

7.7 Berechnung der Flurstücksabschnitte und Ertragsmeßzahlen

(1) Nach Feststellung der Flurstücksflächen sind die Abschnitte und Ertragsmeßzahlen zu berechnen. Die Flächen der Abschnitte sind nur einmal graphisch zu ermitteln und auf die Flächen der Flurstücke so zurückzuführen, daß — soweit möglich — auf volle 10 qm abgerundete Abschnittsflächen entstehen.

(2) Ist einer der Flurstücksabschnitte gleich oder größer als drei Viertel der Fläche des ganzen Flurstücks, so ist seine Fläche durch Abzug zu ermitteln. Die Flächen der kleineren Abschnitte sind in diesem Fall zweimal graphisch zu berechnen.

(3) Die Berechnung kleiner, nicht mehr als 300 qm großer Flurstücksabschnitte richtet sich nach Nr. 5 c FortfErl.

7.8 Nachweis der Berechnungen

(1) Die Berechnungen sind in dem Vordruck Flächenberechnung (KF 1) nachzuweisen. Darin sind auch — im Anschluß an die Berechnungen — die Flächen der künftig ein Besitzstück (Flurstück) bildenden Flurstücke zusammenzustellen sowie die Flächenzu- oder -abgänge gegen die buchnmäßige Fläche zu bilden (vgl. Anl. 7*).

(2) Werden die Berechnungsansätze und -ergebnisse in einem Belegstreifen ausgedruckt, so ist dieser in den Vordruck an der entsprechenden Stelle einzuheften.

(3) Werden die Flächen in einer Datenverarbeitungsanlage berechnet, so treten die maschinell erstellten Belege an die Stelle des in Abs. 1 genannten Vordrucks. Erforderlichenfalls ist diesen Belegen ein Titelblatt des Vordrucks Flächenberechnung (vgl. Anl. 7*) vorzuheften. Wird von der Datenverarbeitungsanlage der vorbereitete Veränderungsnachweis aufgestellt, so sind die Berechnungsergebnisse, die Zusammenstellung der Flurstücke und der Flächenzu- oder -abgang nur in diesem nachzuweisen.

*) hier nicht abgedruckt

8.0 Beigebrachte Vermessungsschriften

8.1 Bestandteile der Vermessungsschriften

(1) Zu den Vermessungsschriften über Katastervermessungen, die von Vermessungsstellen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KatG dem zuständigen Katasteramt zur Übernahme in das Liegenschaftskataster eingereicht werden, gehören:

- a) die Angaben aus dem Zahlenwerk (Zahlenauszüge), nach denen die Vermessung — insbesondere die Grenzfeststellung (Grenzuntersuchung) — ausgeführt wurde, und die Ergebnisse der Grenzuntersuchung,
- b) die bei der Vermessung gefertigten Vermessungsrisse, Beobachtungsbücher und dgl.,
- c) das Abmarkungsprotokoll sowie ggf. sonstige Nachweise über die Abmarkung, die Unterrichtung der Beteiligten über die Offenlegung der Abmarkungsergebnisse und dgl.,
- d) die Belege über die richtige Absteckung der Grenzen, wenn die Absteckungselemente vorweg berechnet und vorweg im Vermessungsriß oder Beobachtungsbuch nachgewiesen wurden,
- e) die Ergebnisse der Koordinatenberechnung,
- f) der ergänzte Kartenauszug und ggf. die Neuzeichnung⁴⁾,
- g) die Flächenberechnung,
- h) sonstige bei der häuslichen Bearbeitung angefallene Unterlagen, soweit sie vom Katasteramt zur abschließenden Prüfung der Vermessungsschriften benötigt werden oder für den Nachweis des Liegenschaftskatasters Bedeutung haben.

Die Vermessungsstelle kann mit den Vermessungsschriften auch den Entwurf des Veränderungsnachweises vorlegen.

(2) Ist die Vermessung von der Vermessungsstelle mit Hilfe von programmgesteuerten automatischen Anlagen bearbeitet worden, so sind dem Katasteramt auch die dabei entstandenen Unterlagen vorzulegen.

(3) Das Katasteramt kann, wenn es seine Arbeitslage zuläßt, gegen Zahlung der entsprechenden Gebühren die Herstellung einzelner Unterlagen nach Abs. 1 Buchst. e bis h und Abs. 2 übernehmen.

(4) Die Zahlenauszüge können der Vermessungsstelle auf Antrag gebührenfrei zurückgegeben werden, wenn sie innerhalb von 3 Jahren für weitere Vermessungen (z. B. Gebäudceinmessung, Projektabsteckung) auf demselben Grundstück desselben Eigentümers Verwendung finden sollen. Jedoch sollen in demselben Kartenauszug nicht die Ergebnisse mehrerer Grenzuntersuchungen eingetragen werden.

8.2 Bescheinigung der Vermessungsstelle

(1) Die ordnungsgemäße Ausführung der einzelnen Arbeitsabschnitte ist nach Nr. 10.1 zu bestätigen. Den Vermessungsriß hat der die Vermessung Ausführende stets unter Angabe seiner Amts- bzw. Berufsbezeichnung zu unterzeichnen.

(2) Der Leiter der Vermessungsstelle bescheinigt, daß die Vermessung insgesamt nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften richtig ausgeführt worden ist, auf dem Abmarkungsprotokoll oder, sofern ein solches nicht aufgenommen worden ist, auf dem Vermessungsriß wie folgt:

Für die Richtigkeit der Vermessungsschriften verantwortlich:

.....

 (Bezeichnung der Vermessungsstelle)

 (Unterschrift und Amts- bzw. Berufsbezeichnung)

⁴⁾ Bei Gebäuden, die anläßlich der Herstellung eines Lageplans zum Bauantrag eingemessen wurden, kann eine Kopie des Lageplans als ergänzter Kartenauszug dienen.

(3) Die Bescheinigung nach Abs. 2 umfaßt die Feststellung, daß

- a) die bei der Grenzfeststellung (bzw. Grenzuntersuchung) ermittelten Maße im Rahmen des Erlaubten mit dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters übereinstimmen bzw. die abweichenden Maße in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Nr. 3.1 und 3.5 ermittelt wurden,
- b) die Genauigkeit der neu ermittelten Maße den Grenzwerten D_I bzw. D_{II} (vgl. Anl. 1) entspricht und genügend Kontrollen zur Sicherung der Vermessung und der häuslichen Bearbeitung ermittelt und ausgewertet worden sind,
- c) die Flächenberechnung sachgemäß ausgeführt ist,
- d) der berichtigte Kartenauszug bzw. die Neuzeichnung keine Mängel enthält,
- e) keine Fehler bei der Numerierung der Grenz- und Vermessungspunkte und bei der Bezeichnung der Flurstücke unterlaufen sind,
- f) das Abmarkungsprotokoll der Sache und der Form nach vollständig ist.

8.3 Prüfung durch das Katasteramt

(1) Das Katasteramt übernimmt die beigebrachten Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster, wenn bei der Schlußprüfung festgestellt wird, daß der Übernahme keine Hindernisse entgegenstehen (vgl. auch Abschn. 10.0). Da die Vermessungsschriften bereits durch die Vermessungsstelle geprüft worden sind, wird in der Regel die Feststellung genügen, ob

- a) die Unterlagen vollständig sind,
- b) die bestehenden Vorschriften beachtet, insbesondere die vorgeschriebenen Kontrollen ausgeführt worden sind,
- c) die Flurstücke richtig bezeichnet sind und die Numerierung der Grenz- und Vermessungspunkte keine Mängel enthält.

(2) Hat die Vermessungsstelle Abweichungen festgestellt, die Anlaß zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters und seiner Unterlagen geben, so hat das Katasteramt den Berichtigungsvorschlag der Vermessungsstelle zu prüfen und über die Behebung der Abweichung endgültig zu entscheiden. Auch ein von der Vermessungsstelle vorbereiteter Veränderungsnachweis ist stets vollständig zu prüfen.

8.4 Behandlung von Übernahmehindernissen

(1) Stehen der Übernahme von beigebrachten Vermessungsschriften noch Hindernisse entgegen, so hat das Katasteramt bei der Vermessungsstelle rückzufragen. Durch die Rückfragen soll der Vermessungsstelle Gelegenheit gegeben werden, zu den Hindernissen Stellung zu nehmen oder sie zu beseitigen. Geringfügige Mängel in den Vermessungsschriften, zu deren Aufklärung keine Rückfragen erforderlich sind, kann das Katasteramt kurzerhand selbst beseitigen. Bestehen bei der Vermessungsstelle Zweifel über die Behebung der Hindernisse, so kann sie die Entscheidung der oberen und obersten Katasterbehörde herbeiführen.

(2) Es sind die Hindernisse durch die Antwort der Vermessungsstellen noch nicht als behoben anzusehen — ggf. nachdem die obere und oberste Katasterbehörde entschieden haben — so ist die Übernahme der Vermessungsschriften abzulehnen. Der ablehnende Bescheid ist an die die Vermessung veranlassenden Grundstückseigentümer (§ 16 KatG, § 1 AbmG) und abschriftlich zu Händen der Vermessungsstelle zu richten. Die Vermessungsstelle erhält gleichzeitig die beigebrachten Vermessungsschriften zurück.

(3) Hat nicht der Grundstückseigentümer, sondern eine Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. Nr. 1.2 Abs. 2) das Beibringen der Vermessungsschriften veranlaßt, so ist der ablehnende Bescheid — formlos — an diese zu richten. Bei Landesbehörden entfällt der förmliche Bescheid nach Abs. 2.

8.5 Öffentlich-rechtliche Bodenordnungsverfahren

(1) Für die Übernahme von Umlegungen und Grenzregelungen nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) sind die vorstehenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Vermessungsschriften von Flurbereinigungsverfahren und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren, die auf Grund eines Flurbereinigungsplanes in das Grundbuch übernommen werden, werden nach den von der obersten Flurbereinigungsbehörde herausgegebenen Vorschriften gefertigt.

9.0 Rückgängigmachung von Fortführungsvermessungen

(1) Muß ein noch nicht in das Grundbuch übernommener Teilungsentwurf oder eine Zerlegung rückgängig gemacht werden, so ist in der Örtlichkeit und im Katasternachweis der alte Zustand wiederherzustellen. In der Flurkarte sind die ungültig werdenden Angaben zu entfernen (vgl. Nr. 6.1 Abs. 2). Wurde bei der rückgängig zu machenden Fortführungsvermessung der alte Katasternachweis durch einen neuen ersetzt (vgl. Abschnitt 5.0), so ist letzterer möglichst zu übernehmen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn das Grundbuchamt die Übernahme von Veränderungen oder Berichtigungen in das Grundbuch ablehnt (vgl. Nr. 3.1 Abs. 3 Buchst. b).

10.0 Prüfung und Übernahme der Vermessungsschriften

10.1 Prüfung der einzelnen Arbeitsvorgänge

Die verantwortlichen Bearbeiter der einzelnen Bearbeitungsabschnitte haben alle vorgeschriebenen Kontrollen vorzunehmen und an den jeweils vorgeschriebenen Stellen durch ihre Unterschrift (oder Namenszeichen) die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit zu bestätigen. Die Bearbeiter der Vermessungsstellen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KatG fügen ihrem Namen die Bezeichnung ihrer Behörde bzw. des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs bei.

10.2 Schlußprüfung und Übernahme durch die Katasterbehörde

(1) Für die Schlußprüfung und Übernahme von Fortführungsvermessungen, bei denen ein Veränderungsnachweis oder eine Veränderungsmitteilung aufgestellt wird, gelten die Vorschriften des Fortführungserlasses. Bei reinen Abmarkungsmaßnahmen ist der Übernahmevermerk auf dem Abmarkungsprotokoll anzubringen.

(2) Die ordnungsgemäße Übernahme von reinen Gebäudeeinmessungen in die Flurkarte ist auf dem Vermessungsriß zu bescheinigen.

II. Anlagen- und Anhangverzeichnis

- Anlage 1 Zulässige Ungenauigkeiten (Toleranzen) für Katastervermessungen
- Anlage 2 Zulässige Ungenauigkeiten (Toleranzen) bei der Herstellung von Katasterkarten
- Anlage 3 Zulässige Ungenauigkeiten (Toleranzen) bei Flächenermittlungen
- Anlage 4*) Zeichen für den Nachweis der Grenzuntersuchung
- Anlage 5*) Beispiele für den Nachweis der Grenzuntersuchung und der Vermessung der neuen Grenzen
- Anlage 6*) Beispiele für die Fortführung der Katasterkarte
- Anlage 7*) Beispiele für die Flächenberechnung
- Anhang 1)* RdErlaß vom 28.5.1962 — K 4320 A — 7 — IV B 3 StAnz. S. 1066
- betr.: Teilungsbeschränkungen auf Grund
- des § 19 des Bundesbaugesetzes (Bodenverkehrsgenehmigung)
 - der §§ 2 ff. des Grundstücksverkehrsgesetzes (Veräußerungsgenehmigung)
 - des § 12 des Hessischen Forstgesetzes (Teilungsgenehmigung)

*) Hier nicht abgedruckt. Die Anlagen 4—7 sowie die Anhänge 1 u. 2 können zusammen mit der Fortführungsanweisung II als Sonderdruck beim Hessischen Landesvermessungsamt erworben werden (vgl. Abschn. III des Einführungserlasses).

Anhang 2*) RdErlaß vom 16. 7. 1968 —

K 4300 A — 148 — IV B 2
K 2700 A — 147 — IV B 1

StAnz. 1969 S. 416

betr.: Arbeiten zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters aus Anlaß von Fortführungsvermessungen;
hier: Übernahme von Kostenanteilen durch das Land Hessen

*

Anlage 1

Zulässige Ungenauigkeiten (Toleranzen) für Katastervermessungen

- D = größte, zulässige lineare Abweichung zwischen zwei Bestimmungen eines Punktes.
- D_I = Zulässige Ungenauigkeit für Vermessungen in Baugebieten.
- D_{II} = Zulässige Ungenauigkeit für Vermessungen in den übrigen Gebieten.
- U = größte, zulässige lineare Abweichung zwischen örtlicher und katastermäßiger Grenze bei der Identitätsprüfung.
- U_I = Zulässige Ungenauigkeit für die Identitätsprüfung in Baugebieten.
- U_{II} = Zulässige Ungenauigkeit für die Identitätsprüfung in den übrigen Gebieten.
- s = Entfernung des untersuchten Punktes vom nächsten, als unverändert anzusehenden Punkt oder die zu prüfende Entfernung zweier Punkte.
- D_I = ± (5 + 0,03 s + 0,8 \sqrt{s}) cm
- D_{II} = ± (5 + 0,05 s + 1,2 \sqrt{s}) cm
- U_I = ± (7 + 0,05 s + 1,2 \sqrt{s}) cm
- U_{II} = ± (7 + 0,07 s + 1,8 \sqrt{s}) cm

D bzw. U ist auch dann als zulässige Ungenauigkeit anzuhalten, wenn ein Kontrollmaß mit den Bestimmungselementen zweier Punkte verglichen wird.

Sind d₁ bzw. u₁ und d₂ bzw. u₂ die Abweichungen in den beiden Bestimmungsrichtungen eines Punktes, so soll

$$\sqrt{d_1^2 + d_2^2} \leq D \text{ bzw. } \sqrt{u_1^2 + u_2^2} \leq U \text{ sein.}$$

(Beispiel: Bei einem polar aufgenommenen Punkt setzt sich die lineare Abweichung D aus der radialen Komponente d₁ und der tangentialen Komponente d₂ zusammen)

*

Anlage 2

Zulässige Ungenauigkeiten (Toleranzen) bei der Herstellung von Katasterkarten

- (1) Bei der Überprüfung eines kartierten Punktes an Hand der ihn festlegenden Kartierelemente (Koordinaten und dgl.) soll die lineare Abweichung — d — für jedes Kartierelement folgende Grenzwerte nicht übersteigen:
 - d = 0,1 mm bei den Schnittpunkten der Koordinatenlinien und bei den Vermessungs- und Grenzpunkten, die auf Grund ihrer im Meridianstreifensystem oder in einem anderen System gegebenen Koordinaten kartiert sind,
 - d = 0,15 mm bei den übrigen Punkten.
- (2) Die aus topographischen Gründen darzustellenden Gegenstände und Anlagen (vgl. Nr. 46 Abs. 1 Buchst. g Kat.-EinrAnw.) können mit einer geringeren Genauigkeit (d = 0,5 mm) — jedoch lagerichtig zu den unmittelbar benachbarten Punkten und Linien — kartiert werden.
- Die bei der Kartierung auftretenden Abweichungen zwischen Karten- und Sollmaßen (berechnete Maße oder Feldmaße) sind sachgemäß zu verteilen, soweit sie die zulässigen Ungenauigkeiten nicht überschreiten. Die jeweils zulässige Ungenauigkeit Δ s einer Strecke s ist nach der Formel $\Delta s = \pm \left(D + \frac{0,2 M}{1000} \right) m$ zu ermitteln, wobei D den Grenzwert für die bei der Stückvermessung zulässige Ungenauigkeit und 1 : M den Maßstab der Karte bedeuten.

Anlage 3

Zulässige Ungenauigkeiten (Toleranzen) bei Flächenermittlungen

- f = größte zulässige Abweichung zwischen zwei Flächenberechnungen
- F = zu vergleichende Fläche
- 1 : M = Maßstab der Flurkarte
- $f_I = 0,3 \sqrt{F}$ für den Vergleich zweier aus verschiedenen Feldmaßen ermittelten Flächen
- $f_{II} = 0,0006 M \sqrt{F}$ für den Vergleich zweier Flächen, wenn wenigstens eine ganz oder teilweise mit Hilfe der Flurkarte bestimmt worden ist

Die zulässigen Ungenauigkeiten gelten für den Vergleich zweier Flächen auf Grund derselben Vermessung und auf Grund verschiedener Vermessungen.

In der Tabelle*) sind

in Spalte A F für f_I und f_{II} (M = 500),

in Spalte B F für f_{II} (M = 1000) und

in Spalte C F für f_{II} (M = 2000)

angegeben. Für Berechnungen in Karten anderer Maßstäbe sind die zulässigen Grenzwerte — soweit erforderlich — nach der Formel für f_{II} zu ermitteln.

*) hier nicht abgedruckt.

1601

Hessen '80 — Großer Hessenplan;

hier: Fremdenverkehrsentwicklungsplan

Nachstehend gebe ich den Beschluß des Hessischen Kabinetts vom 16. Juni 1970 auszugsweise bekannt.

Wiesbaden, 17. 8. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II b 4 — 67 a 02 03 10/1
StAnz. 35/1970 S. 1711

*

Auszug aus dem Beschluß des Hessischen Kabinetts vom 16. Juni 1970

1. Ferienggebiete und Naherholungsgebiete bilden die hessischen Erholungsgebiete.
2. Die Ferienggebiete gliedern sich in
 - a) Fremdenverkehrsgebiete mit besonders guten weiteren Entwicklungsmöglichkeiten,
 - b) Fremdenverkehrsentwicklungsgebiete.
3. a) Fremdenverkehrsgebiete mit besonders guten weiteren Entwicklungsmöglichkeiten sind:
 - Reinhardswald mit hessischem Weserbergland
Waldecker Upland
 - Naturpark Habichtswald
 - Edersee-Gebiet mit Kellerwald und mittlerem Eder-
tal
 - Gladenbacher Bergland und östlicher Teil des We-
sterwaldes
 - Nordosthessisches Bergland mit Fulda- und Werra-
tal
 - Knüll
 - Hessische Rhön
 - Zentraler und westlicher Vogelsberg
 - Hessischer Spessart
 - Taunus
 - Rheingau
 - Odenwald

b) Fremdenverkehrsentwicklungsgebiete sind die übrigen Teile der hessischen Mittelgebirge.

4. Naherholungsgebiete sind solche Gebiete, die in der Nähe von Ballungszentren liegen und überwiegend für den Tagesausflugsverkehr und die Wochenendfreizeitgestaltung der Bevölkerung aus den Ballungszentren in Betracht kommen.
5. Eine scharfe räumliche Abgrenzung der Ferienggebiete untereinander, der Ferienggebiete zu den Naherholungsgebieten und der Erholungsgebiete zu den übrigen Gebieten des Landes ist nicht möglich.
6. In den Ferienggebieten werden Fremdenverkehrsschwerpunkte gebildet. Die Landkreise sollen angeregt werden, zur besseren Koordinierung in den zusammenhängenden Ferienggebieten gemeinsame Fremdenverkehrsentwicklungspläne aufzustellen. Die Landesregierung beabsichtigt, im Rahmen des Großen Hessenplans auf der Basis der Vorschläge der Kreise einen Fremdenverkehrsentwicklungsplan zu erarbeiten, der entsprechend den Durchführungsabschnitten zum Landesentwicklungsplan alle vier Jahre neu aufgestellt und jährlich überprüft werden soll.
7. Die Verteilung der nur in begrenztem Umfang für die Fremdenverkehrsförderung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wird auf die zukunftssträchtigen Vorhaben in den Kurorten und in den Ferienggebieten — hier wiederum vorwiegend in den Fremdenverkehrsgebieten mit besonders guten weiteren Entwicklungsmöglichkeiten — konzentriert. Dabei werden in erster Linie Vorhaben in denjenigen Gemeinden gefördert, in denen sonst keine Wirtschaftsförderung möglich ist oder in denen der Fremdenverkehr die entscheidende Existenzgrundlage für die Einwohner darstellt.
8. Eine Förderung des Hotel- und Gaststättengewerbes außerhalb der Ferienggebiete und Kurorte kommt im Rahmen der Mittelstandsförderung in Betracht.
9. Diese Grundsätze der Fremdenverkehrsförderung werden jährlich überprüft.

Begründung

1. Die Grundsätze beruhen auf den Erfahrungen mit der Ausführung des Fremdenverkehrsförderungsplanes der Hessischen Landesregierung vom 5. Dezember 1963 (gültig ab 1. Januar 1965) und auf wissenschaftlichen Untersuchungen*).
- 2.1 Mehr Freizeit, steigende Masseneinkommen und verstärktes Regenerationsbedürfnis infolge zunehmender beruflicher Belastung werden zu einer Ausweitung des Fremdenverkehrs führen, und zwar sowohl des Kur- als auch des Ferienverkehrs.
- 2.2 Hessen bietet dem Kur- und Feriengast seine Heilquellen, seine walddreichen Mittelgebirge und sein ausgeglichenes Klima. In den Regionen des Landes, in denen diese Voraussetzungen vorliegen, bestehen die besten Entwicklungschancen für den Fremdenverkehr. Um diese Chancen zu nutzen, sind vorhandene Fremdenverkehrseinrichtungen zu modernisieren und neue zu schaffen. Besonders erfolgversprechend ist in bereits entwickelten Erholungsgebieten die Schaffung komplexer Kur-, Rehabilitations- und Ferienzentren mit vielgestaltigen Einrichtungen für Regeneration, Sport, Spiel, Unterhaltung und Betreuung von älteren Menschen und Kindern.
Aber auch diejenigen Regionen, die noch nicht als entwickeltes Erholungsgebiet anzusehen sind, in denen

*) (Akademie für Raumforschung und Landesplanung: Wissenschaftliche Aspekte des Fremdenverkehrs, 1969; Eberhard, Rudolf: Aktuelle Fragen des Deutschen Fremdenverkehrs, 1969; Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH: Fremdenverkehr in Hessen, 1969; Hoffmann, Herbert: Untersuchung über Umfang, Struktur, Bedeutung und Entwicklung des Fremdenverkehrs in Schleswig-Holstein, 1969; Institut für Fremdenverkehrswissenschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (Main): Möglichkeiten einer gezielten touristischen Werbung Hessens in den Niederlanden, 1968; Steigenberger Consulting: Familien-Erholung in Hessen, 1968; Studienkreis für Tourismus e. V.: Wie soll ein deutscher Fremdenverkehrsplan aussehen?, 1968).

jedoch die eingangs erwähnten Grundvoraussetzungen (Wald, Mittelgebirge, günstiges Klima) gegeben sind, bieten gute Ansätze für den Fremdenverkehr.

2.3 Die Ausweitung des Fremdenverkehrs in den landwirtschaftlich dafür geeigneten Gebieten ergänzt die Strukturpolitik im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Denn nicht alle Gebiete des Landes Hessen eignen sich für die Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe oder für die Ansiedlung neuer Betriebe.

3. Um im Wettbewerb mit anderen Ländern bestehen zu können, ist es erforderlich, die nur in geringem Umfang zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel auf Vorhaben in solchen Gebieten des Landes Hessen zu konzentrieren, die für den Fremdenverkehr besonders attraktiv sind.

4.1 Im Bereich des **Kurverkehrs** sind höhere Anforderungen an den Leistungsstand der Kurorte und teilweise eine Substitution der herkömmlichen Unterkunftsform (Hotels, Pensionen) durch Sanatorien zu erwarten. Deshalb erscheint die Konzentration der staatlichen Förderung auf Orte mit bereits gut entwickeltem und entwicklungsfähigem Leistungsstandard in strukturpolitisch bedeutsamen Gebieten erforderlich.

4.2 Als vorrangig zu fördernde Schwerpunkte für Kur und Rehabilitation kommen demnach folgende Bäder in Betracht:

| | |
|---------------------|----------------------|
| Bad König | Bad Sooden-Allendorf |
| Bad Nauheim | Bad Wildungen |
| Bad Orb | Endbach |
| Bad Reinhardshausen | Gersfeld |
| Bad Salzhausen | Schlangenbad |
| Bad Salzschlirf | Ziegenhagen |
| Bad Schwalfbach | |
| Bad Soden | |
| (Krs. Schlüchtern) | |

4.3 Eine Förderung der anderen Kurorte und Heilbäder ist unter dem Gesichtspunkt zu betreiben, ob sie zur Verbesserung der Struktur der Feriengebiete beiträgt oder ob sie eine flankierende Maßnahme für den Ausbau dieser Orte und der angrenzenden Gebiete zu einem gewerblichen Zentrum darstellt. Weiter ist zu berücksichtigen, daß bei Kurorten im Einzugsbereich der industriellen Ballungsgebiete die Erfordernisse der Kur vielfach mit solchen Erfordernissen und Erscheinungen kollidieren, die sich aus der dichten Bebauung, dem starken Straßenverkehr und den Aufgaben als Großstadt ergeben. Diese anderen Kurorte und Heilbäder sind:

| | |
|----------------------|---------------------|
| Arolsen | Hilders |
| Bad Hersfeld | Hirschhorn |
| Bad Homburg v. d. H. | Hofbieber |
| Bad Soden a. Ts. | Ilbeshausen- |
| Bad Vilbel | Hochwaldhausen |
| Bensheim-Auerbach | Karlshafen |
| Biedenkopf | Kassel-Wilhelmshöhe |
| Birstein | Königstein |
| Braunfels | Kronberg |
| Büdingen | Laubach |
| Camberg | Lauterbach |
| Edersee | Lindenfels |
| Eppstein | Marienhagen |
| Erbach | Melsungen |
| Gedern | Neckarsteinach |
| Gieselwerder | Neukirchen |
| Gladenbach | Neuweilnau |
| Glashütten | Oberaula |
| Gras-Ellenbach | Oberreifenberg |
| Helsa | Poppenhausen |
| Hemfurth | Ronshausen |
| Heppenheim | Seidenbuch |
| Herbstein | Schlüchtern |

| | |
|-------------|-----------|
| Schotten | Vielbrunn |
| Tann | Waldeck |
| Trendelburg | Wanfried |
| Usseln | Weilburg |
| Vaake | Wiesbaden |
| Veckerhagen | Willingen |

5.1 Im Bereich des **Ferienverkehrs** wird wegen der zu erwartenden verstärkten Verlagerung der Reiseströme in das Ausland und in die jetzt schon bevorzugten deutschen Reiseziele die Wettbewerbslage Hessens als Ferienland schwieriger werden. Die Ansprüche der Urlauber an Komfort und Leistungsniveau der Orte werden steigen.

Deshalb empfiehlt sich die Konzentration der staatlichen Förderung auf bereits bekannte und entwicklungsfähige Feriengebiete. Diese Gebiete zeichnen sich durch die Attraktivität der Landschaft, den Bekanntheitsgrad dieser Landschaft innerhalb und außerhalb des Landes Hessen und durch bereits vorhandenen Ferienverkehr aus. Außerdem sind jene Gebiete zu berücksichtigen, die darüber hinaus aus strukturpolitischen Gründen förderungswürdig erscheinen.

5.2 Dagegen ist es unzumutbar, Gebiete zu Feriengebieten zu entwickeln, in denen die infrastrukturellen Voraussetzungen nicht gegeben sind oder nur mit hohem finanziellem Aufwand geschaffen werden können und in denen bisher ein nennenswerter Ferienverkehr nicht zu verzeichnen ist.

5.3 Auf Grund dieser Erkenntnisse sind die in der Beschlusformel unter 3. aufgeführten Gebiete ausgewählt worden.

6. Eine jährliche Überprüfung der Grundsätze ist erforderlich, um feststellen zu können, ob auf Grund einer veränderten Fremdenverkehrsentwicklung die Auswahl der Gebiete und Orte noch gerechtfertigt ist.

7. Als Anlagen folgen:

- Liste der Kurorte und Heilbäder in Hessen nach Klassifizierung und verwaltungsmäßiger Einteilung;
- Liste der Fremdenverkehrsgebiete mit besonders guten weiteren Entwicklungsmöglichkeiten nach verwaltungsmäßiger Zuordnung.

Kurorte und Heilbäder

nach Klassifizierung und kreisweiser Einteilung

Luftkurorte

| | |
|---------------------------|---|
| Kreis Bergstraße: | Bensheim-Auerbach Heppenheim Hirschhorn Seidenbuch Neckarsteinach |
| Kreis Biedenkopf: | Biedenkopf Gladenbach |
| Kreis Büdingen: | Büdingen Gedern Schotten |
| Kreis Erbach: | Erbach Vielbrunn |
| Kreis Gelnhausen: | Birstein |
| Kreis Gießen: | Laubach |
| Kreis Lauterbach: | Herbstein Ilbeshausen- Hochwaldhausen Lauterbach |
| Main-Taunus-Kreis: | Eppstein Glashütten Oberreifenberg |
| Oberlahnkreis: | Weilburg |
| Obertaunuskreis: | Kronberg |
| Kreis Schlüchtern: | Schlüchtern |

| | |
|--|---|
| Kreis Usingen: | Neuwilcnau |
| Kreis Wetzlar: | Braunfels |
| Kreis Eschwege: | Wanfried |
| Kreis Frankenberg: | Marienhagen |
| Kreis Fulda: | Hilders Hofbieber Poppenhausen Tann |
| Kreis Hofgeismar: | Gieselwerder Trendelburg Vaake Veckerhagen |
| Kreis Kassel: | Helsa |
| Kreis Melsungen: | Melsungen |
| Kreis Rotenburg: | Ronshausen |
| Kreis Waldeck: | Arolsen Edersee Hemfurth Usseln Waldeck |
| Kreis Ziegenhain: | Neukirchen Oberaula |
| Heilklimatische Kurorte | |
| Kreis Bergstraße: | Lindenfels |
| Kreis Obertaunus: | Königstein |
| Kreis Waldeck: | Willingen |
| Kneipp-Heilbäder | |
| Stadt Kassel: | Kassel-Wilhelmshöhe |
| Kreis Hofgeismar: | Karlshafen |
| Kneippkurorte | |
| Kreis Bergstraße: | Gras-Ellenbach |
| Kreis Biedenkopf: | Endbach |
| Kreis Limburg: | Camberg |
| Kreis Fulda: | Gersfeld |
| Kreis Waldeck: | Willingen |
| Kreis Witzenhausen: | Ziegenhagen |
| Kommunale Bäder | |
| Kreis Erbach: | Bad König |
| Kreis Friedberg: | Bad Vilbel |
| Kreis Gelnhausen: | Bad Orb |
| Main-Taunus-Kreis: | Bad Soden a. Ts. |
| Obertaunuskreis: | Bad Homburg v. d. H. |
| Kreis Schlüchtern: | Bad Soden b. Salmünster |
| Landeshauptstadt Wiesbaden: | Wiesbaden |
| Kreis Hofgeismar: | Karlshafen |
| Kreis Witzenhausen: | Bad Sooden-Allendorf |
| Privat-Bäder | |
| Kreis Fulda: | Bad Salzschlirf |
| Kreis Waldeck: | Bad Wildungen- Reinhardshausen |
| Staatsbäder | |
| Kreis Büdingen: | Bad Salzhausen |
| Kreis Friedberg: | Bad Nauheim |
| Untertaunuskreis: | Bad Schwalbach Schlangenbad |
| Kreis Hersfeld: | Bad Hersfeld |
| Kreis Waldeck: | Bad Wildungen |

Fremdenverkehrsgebiete mit besonders guten weiteren Entwicklungsmöglichkeiten:

| Gebiet | Land- und Stadtkreise, zu denen das Fremdenverkehrsgebiet gehört |
|---|--|
| Reinhardswald mit hess. Weserbergland | Hofgeismar, Waldeck, Wolfhagen |
| Waldecker Upland | Waldeck |
| Naturpark Habichtswald | Fritzlar-Homberg, Hofgeismar, Kassel-Land, Kassel-Stadt, Wolfhagen |
| Edersee-Gebiet mit Kellerwald und mittlerem Edertal | Frankenberg, Fritzlar-Homberg, Waldeck, Ziegenhain |
| Gladenbacher Bergland und östl. Teil des Westerwaldes | Biedenkopf, Dillkreis, Limburg, Marburg-Land, Oberlahnkreis, Wetzlar |
| Nordosthess. Bergland mit Fulda- u. Werratal | Eschwege, Kassel-Land, Melsungen, Rotenburg, Witzenhausen |
| Knüll | Fritzlar-Homberg, Hersfeld, Rotenburg, Ziegenhain |
| Hessische Rhön | Fulda-Land, Hünfeld |
| Zentraler u. westl. Vogelsberg | Alsfeld, Büdingen, Gelnhausen, Gießen-Land, Lauterbach |
| Hessischer Spessart | Gelnhausen, Schlüchtern |
| Taunus | Friedberg, Limburg, Main-Taunus-Kreis, Oberlahnkreis, Obertaunuskreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Usingen, Wetzlar |
| Rheingau | Rheingaukreis |
| Odenwald | Bergstraße, Darmstadt-Land, Dieburg, Erbach |

1602

Richtlinien für das Bescheinigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 des Grunderwerbsteuergesetzes

1. **Vorbemerkung**
- 1.1 Durch die Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 15. 7. 1970 (GVBl. I S. 401) können Grunderwerbsvorgänge bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur von der Grunderwerbsteuer befreit werden.
Voraussetzung für die Befreiung ist:
 - 1.1.1 Beim Erwerb eines Grundstückes, das unmittelbar zur Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte verwendet werden soll, daß
 - die Betriebsstätte in einem Gebiet liegt oder liegen wird, dessen unzureichende Wirtschaftskraft oder dessen unausgewogene Wirtschaftsstruktur der Verbesserung bedarf (Förderungsgebiet)
 - die Errichtung oder Erweiterung der Betriebsstätte geeignet ist, die Wirtschaftskraft oder Wirtschaftsstruktur des Fördergebietes zu verbessern
 - der Betrieb, zu dem die Betriebsstätte gehört oder gehören wird, volkswirtschaftlich förderungswürdig ist
 - der Minister für Wirtschaft und Technik oder eine von ihm bestimmte Stelle anerkannt haben, daß diese Voraussetzungen vorliegen.
 - 1.1.2 Beim Erwerb eines Grundstückes durch eine Gebietskörperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder durch eine Gesellschaft des privaten Rechts, deren Gesellschafter ausschließlich Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind, daß
 - die geplante Verwendung des Grundstückes unmittelbar oder mittelbar geeignet ist, Wirtschaftskraft und Wirtschaftsstruktur eines vom Hessischen Minister

für Wirtschaft und Technik oder der von ihm bestimmten Stelle anerkannten Förderungsgebietes zu verbessern.

- 1.2 Der Antrag auf Grunderwerbsteuerbefreiung ist beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Mit dem Antrag ist eine Bescheinigung des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vorzulegen, aus der ersichtlich wird, daß die genannten Voraussetzungen vorliegen.

2. Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung

2.1 Allgemeines

Bei den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung hat der Gesetzgeber bewußt dem Umstand Rechnung getragen, daß die sich stets wandelnden Verhältnisse eine flexible und anpassungsfähige Verwaltungspraxis erfordern. Er hat deshalb der zuständigen Stelle einen Beurteilungsspielraum gelassen, der es erlaubt, unter allgemeinen strukturpolitischen Gesichtspunkten auch alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

- 2.2 Fördergebiete im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 11 des Grunderwerbsteuergesetzes sind:

2.2.1 Das Zonenrandgebiet mit den Kreisen

| | |
|---------------|--------------|
| Eschwege, | Kassel Land, |
| Fulda Stadt, | Lauterbach, |
| Fulda Land, | Melsungen, |
| Hersfeld, | Rotenburg, |
| Hünfeld, | Schlüchtern, |
| Hofgeismar, | Witzenhausen |
| Kassel Stadt, | |

2.2.2 Die Bundesausbaugebiete mit den Kreisen

| | |
|-------------|------------|
| Alsfeld, | Oberlahn, |
| Büdingen, | Wolfhagen, |
| Gelnhausen, | Ziegenhain |

- 2.2.3 Die in den übrigen Teilen des Landes gelegenen gewerblichen Entwicklungsschwerpunkte und Entlastungsorte im Sinne des Landesentwicklungsplans

| | |
|----------------------|-----------------------------|
| Biebesheim-Gernsheim | Hahn-Wehen-Bleidenstadt |
| Butzbach | Homburg/Efze mit Holzhausen |
| Erbach-Michelstadt | hausen |
| Frankenberg | Hungen |
| Fritzlar | Lich |
| Groß-Umstadt | Limburg |
| Grünberg | mit Dietkirchen-Offheim |
| | Korbach |

- 2.3 Die Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte ist nur dann geeignet, die Wirtschaftskraft und die Wirtschaftsstruktur des Fördergebietes zu verbessern, wenn die zu errichtende oder erweiternde Betriebsstätte

— einem Wirtschaftszweig angehört, der für die Zukunft steigende Umsatz- und Produktionswerte erwarten läßt und

— geeignet ist, zur Verbesserung der regionalen Branchenstruktur beizutragen.

- 2.4 Volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist eine Betriebsrichtung, wenn sie in einem mit der Raumordnung und Landesplanung abgestimmten gewerblichen Entwicklungsschwerpunkt und Entlastungsort vorgenommen wird.

Gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte sind die Gemeinden:

Alsfeld,
Büdingen,
Bad Hersfeld mit Asbach und Unterhaun,
Erbach/Michelstadt,
Eschwege,

Frankenberg (Eder),

Fulda mit den Gemeinden Petersberg, Eichenzell-Welkers, Heimbach und Lehnerz, Künzell-Pilgerzell,

Gelnhausen,

Gersfeld,

Gladenbach,

Grünberg.

Homburg (Kreis Alsfeld).

Homburg (Bezirk Kassel) mit Holzhausen,

Hungen,

Hünfeld,

Korbach.

Lauterbach.

Lich.

Limburg mit Dietkirchen-Offheim,

Rotenburg/Bebra mit Lisperhausen,

Spangenberg.

Sontra,

Wächtersbach-Saalmünster-Steinau/Schlüchtern

(Kinzigtal),

Weilburg/Löhnberg mit Waldhausen und Kubach,

Witzenhausen.

Ziegenhain Treysa mit Ascherode

Entlastungsorte sind die Gemeinden

Biebesheim/Gernsheim,

Bleidenstadt/Hahn-Wehen.

Butzbach.

Fritzlar.

Groß-Umstadt,

Hessisch-Lichtenau.

Hofgeismar,

Melsungen und

Wolfhagen

Außerhalb der Entwicklungsschwerpunkte kann eine Betriebsrichtung nur dann als volkswirtschaftlich förderungswürdig angesehen werden, wenn es sich

a) um einen an ein Rohstoffvorkommen gebundenen Betrieb,

b) um einen Betrieb mit überwiegend Frauen-Arbeitsplätzen,

c) um einen besonders begründeten Fall (z. B. Betriebe mit besonderer Lärm- und Geruchsbelastigung)

handelt.

- 2.5 Die Erweiterung ist volkswirtschaftlich förderungswürdig, wenn durch diese Maßnahme eine angemessene Zahl zusätzlicher Arbeitsplätze geschaffen wird. Als angemessene Zahl zusätzlicher Arbeitsplätze werden bei der Erweiterung eines bereits ansässigen gewerblichen Betriebes 50 neue Arbeitsplätze oder eine Erhöhung um mindestens 20 v. H. der im Durchschnitt der letzten 2 Jahre bestehenden Arbeitsplätze angesehen.

Bei einer grundlegenden Rationalisierung oder bei einer Umstellung des Produktionsprogramms, die mit einem Ausbau der Betriebsstätte verbunden sind, kann von der o. a. Arbeitsmarktaufgabe abgesehen werden.

- 2.6 Neben der volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit muß das Vorhaben auch unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu einem dauerhaften regionalwirtschaftlichen Effekt führen. Insbesondere darf die Liquiditätssituation des antragstellenden Unternehmens keinen Anlaß zu Bedenken geben

3. Antragsverfahren

Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung ist in dreifacher Ausfertigung beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, 62 Wiesbaden, Landeshaus, einzureichen.

Bei Anträgen nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 a (Errichtung und Erweiterung einer Betriebsstätte) ist das Antragsmuster nach Anlage 1 zu verwenden. Formblätter hier-

für sind bei den Regierungspräsidenten in Kassel und Darmstadt, den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern, der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH, 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 55, sowie beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik erhältlich. Die beizufügenden Bilanzen verbleiben bei der zuständigen Stelle.

In den übrigen Fällen kann der Antrag formlos gestellt werden.

Wiesbaden, 18. 8. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
Az.: II a 2 — 113.7

StAnz. 35/1970 S. 1713

1603

An das Hessische Landesamt für Straßenbau
An die Hessischen Straßenbauämter
An die Hessischen Straßenneubauämter
An das Autobahnamt Frankfurt (Main)

Ausbauwertigkeiten der Landesstraßen in Hessen

Bezug: Runderlaß StB — 7/69 vom 1. Oktober 1969 — III b 1 — Az.: 63 a 12 — (StAnz. S. 1883)

Mit dem obengenannten Runderlaß habe ich als Anlage 4*) zum Verkehrsbedarfsplan eine Übersicht über die bei der Bewertung der Bundesstraßen in Hessen ermittelten verkehrlichen und baulichen Ausbauwertigkeiten übersandt. Die entsprechende Übersicht mit den Ergebnissen der Bewertung der Landesstraßen liegt nunmehr ebenfalls vor; sie wird als Anlage 5*) zum Verkehrsbedarfsplan übersandt.

Das Druckstück enthält wiederum nach einem einführenden Textteil Tabellen mit den nach Straßenbauämtern geordneten verkehrlichen und baulichen Ausbauwertigkeiten der Bewertungsabschnitte der Landesstraßen und im anschließenden Kartenteil eine generalisierte Darstellung der Bewertungsergebnisse in 6 Gebietskarten. Tabellen und Karten entsprechen in ihrem Aufbau denen des Heftes mit den Ausbauwertigkeiten der Bundesstraßen; es fehlen lediglich die Angaben über die nicht bewerteten Ortsdurchfahrten der Landesstraßen. Auf die Ausführungen zum Bewertungsverfahren auf Seite 2 des Textteiles und zum Gebrauch der Tabellen und Karten auf den Seiten 5 und 6 mache ich besonders aufmerksam.

Die ermittelten Ausbauwertigkeiten der Landesstraßen bitte ich, ungeachtet ihrer auf Seite 6 des Textteiles erwähnten weiteren Einordnung in das System der Ausbauplanung für die Landesstraßen, bei Ihren Dispositionen zu berücksichtigen.

*) hier nicht veröffentlicht

1606

Der Hessische Sozialminister

Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG;

hier: Kosten zur Abgeltung der Unterkunft und für Fahrten am Ausbildungsort

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 2. Mai 1967 (StAnz. S. 658) und vom 6. Mai 1966 (StAnz. S. 738)

In einer Besprechung der Vertreter der für die Kriegsofferfürsorge zuständigen obersten Landesbehörden am 10./11. Juni 1970 wurde Übereinstimmung erzielt, neue Pauschbeträge zur Abgeltung der Unterkunft und für Fahrten am Ausbildungsort bei sonstiger Unterbringung außerhalb der Familie festzusetzen sowie den Anteil des Verdienstes, der nach §§ 18 Abs. 5 Satz 3, 22 Abs. 1 u. 23 Abs. 1 KfV nicht als Einkommen einzusetzen ist, zu erhöhen. Ich bitte daher, vom 1. Oktober 1970 an wie folgt zu verfahren:

1. Der Pauschbetrag zur Abgeltung der Unterkunft einschließlich Heizung und für Fahrten am Ausbildungsort wird unter Änderung des Erlasses vom 2. Mai 1967 (StAnz. S. 658) für die Orte mit Universitäten oder Technischen Hochschulen von bisher 100,— DM auf 120,— DM, für die

Die zusammengefaßten Ergebnisse der Bewertung der Kreisstraßen werde ich zu gegebener Zeit in der gleichen Form veröffentlichen.

Wiesbaden, 23. 7. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

Runderlaß StB — 12/70

III b 2 — Az.: 63 a 12

StAnz. 35/1970 S. 1715

1604

An das Hessische Landesvermessungsamt
die Katasterämter

Aufstellung der Hauptübersicht der Liegenschaften und Abgabe von Abschriften an andere Stellen

Bezug: a) Nr. 98 FortfErl.

b) RdErl. d. HMdF vom 30. 9. 1969 (StAnz. S. 1731)

I

1. Nr. 98 Abs. 4 Satz 1 des FortfErl. erhält folgende Fassung:
„Zum 1. März jedes Jahres ist eine transparente Ausfertigung der Hauptübersicht dem Hessischen Landesvermessungsamt zu übersenden. Eine weitere Ausfertigung (Lichtpause, Kopie) erhält das Finanzamt (vgl. Nr. 110).“

2. Nach Nr. 109 des FortfErl. wird folgende neue Nummer angefügt:

„110. Von der nach Nr. 98 aufgestellten Hauptübersicht der Liegenschaften ist eine Ausfertigung (Lichtpause, Kopie) dem zuständigen Finanzamt gebührenfrei zu übersenden.“

II

3. In Abschnitt II Satz 1 der Bezugsvorschrift zu b) wird das Wort „sowie“ gestrichen; hinter den Worten „Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten (Abt. Landentwicklung)“ werden die Worte „sowie der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)“ angefügt.

Wiesbaden, 11. 8. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

IV c 3 — K 4240 A — 6

StAnz. 35/1970 S. 1715

1605

Geschäftsordnung für die Technischen Überwachungsämter

Auf der als Anlage 1 der Geschäftsordnung für die Technischen Überwachungsämter (StAnz. 1970 S. 1559) veröffentlichten Außenansicht des Dienstausweises ist versehentlich ein falsches Wappen verwendet worden. Der Dienstausweis trägt das in StAnz. 1950 S. 243 veröffentlichte Landeswappen.

Die Redaktion

StAnz. 35/1970 S. 1715

Städte Hamburg und München von 110,— DM auf 130,— DM angehoben. Der Pauschbetrag von 130,— DM gilt auch für Berlin.

Der Pauschbetrag für die Kosten der Unterkunft einschließlich Heizung wird für Orte ohne Universitäten oder Technische Hochschulen von bisher 75,— DM auf 90,— DM angehoben. In Orten mit Nahverkehrsmitteln kommt hierzu ein Betrag von 20,— DM statt bisher 15,— DM für Fahrtkosten am Ausbildungsort, so daß sich für Orte mit Nahverkehrsmitteln ein Gesamtpauschbetrag von 110,— DM ergibt.

2. Der Teil des Verdienstes, der während eines Ausbildungsabschnittes unter Aufbietung besonderer Tatkraft erzielt wird und der nicht zu den einzusetzenden Mitteln gehört, wird unter Änderung des Erlasses vom 6. Mai 1966 (StAnz. S. 738) von 600,— DM auf 750,— DM je Semester erhöht.

Wiesbaden, 29. 7. 1970

Der Hessische Sozialminister
II A 2 — 51 h 0401 — 0405

StAnz. 35/1970 S. 1715

1607**Geeigneterklärung zur Adoptionsvermittlung;**

hier: Internationaler Sozialdienst, Deutscher Zweig e. V.,
Frankfurt am Main

Den Internationalen Sozialdienst, Deutscher Zweig e. V.,
Frankfurt/Main, Beethovenstraße 61/IV, habe ich mit Wirkung
vom 10. Juli 1970 gem. § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die
Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 29. März 1951

(BGBl. I S. 214) in Verbindung mit § 2 der Ersten Durchfüh-
rungsverordnung zu diesem Gesetz vom 25. August 1952
(BGBl. I S. 608) für geeignet erklärt, die Annahme an Kindes
Statt zu vermitteln. Die Vermittlungstätigkeit erstreckt sich
gem. der Satzung des Internationalen Sozialdienstes auf
Adoptionsfälle mit Auslandsberührung.

Wiesbaden, 17. 7. 1970

Der Hessische Sozialminister

II B 1 c — 52 i — 06

StAnz. 35/1970 S. 1716

1608**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**

An den
Herrn Regierungspräsidenten
61 Darmstadt
35 Kassel

**Warndienst bei Unfällen mit Auslaufen wassergefährdender
Stoffe in Bundeswasserstraßen**

Bezug: Mein Erlaß vom 27. 3. 1961 — V e — 62.3.7 — 981/
61 —, zuletzt geändert durch Erlaß vom 26. 6. 1967
— IV B 3 — 79 g 12.03 — 161/67 —

Ausgelöst durch das Fischsterben im Rhein im Juni 1969 ist
es erforderlich, den Warndienst an Bundeswasserstraßen neu
zu organisieren. Die Einschaltung von Wasserwerken als
Hauptwarnzentrale hat teilweise zu Schwierigkeiten in der
Funktion des Warnsystems geführt.

Mit dem Hessischen Minister des Innern habe ich deshalb
vereinbart, daß die Funktion einer Hauptwarnzentrale ab
sodort für das Rhein-Gebiet von dem Wasserschutzpolizei-
revier Wiesbaden-Kastel, Maarau, Telefon (06143) 33 61 und
für das Weser-Gebiet von der Wasserschutzpolizeistation
Kassel, Altmarkt 1, Telefon (0561) 5 80 52 oder 5 80 53 wahr-
genommen wird.

Schadensfälle mit Auslaufen wassergefährdender Stoffe, die
sich auf benachbarte Bundesländer auswirken können oder
Fischsterben größeren Ausmaßes sind an die zuständige
Hauptwarnzentrale zu melden. Die Meldung soll folgende
Angaben enthalten:

1. Datum,
2. Uhrzeit,
3. Unfallort,
4. Unfallursache,
5. Art und Menge des ausgelaufenen Stoffes,
6. Ausmaß (Länge der Verunreinigungswelle),
7. Besondere Hinweise (z. B. für Schadensbekämpfung,
Gefährdungsgrad und dergleichen).

Die Hauptwarnzentralen werden größere Unfälle auf oder
an Bundeswasserstraßen, die vermutlich von der Wasser-

schutzpolizei zuerst festgestellt werden und deren Auswir-
kungen auf Nachbarländer eindeutig zu erkennen sind, neben
der ohnehin vorgeschriebenen Meldung an die zuständige
Wasserbehörde in Hessen der Hauptwarnzentrale des betref-
fenden Bundeslandes unmittelbar melden. In diesem Zusam-
menhang wird auf den Runderlaß des Hessischen Ministers
des Innern vom 26. 8. 1963 — III k 1 — 66 k — 26.63 —
(StAnz. S. 1058), zuletzt geändert durch Erlaß vom 3. 5. 1965
(StAnz. S. 1240) betr. Sofortmaßnahmen der Polizei beim Aus-
laufen und Versickern wassergefährdender Stoffe und auf
meinen Erlaß vom 27. 3. 1961 — V e — 62.3 — 7 — 981/61 —,
zuletzt geändert durch Erlaß vom 26. 6. 1967 — IV B 3 — 79 g
12.03 — 161/67 — hingewiesen.

Bei Unfällen, die eine Auswirkung auf benachbarte Länder
nicht eindeutig erkennen lassen, stellt die Hauptwarnzen-
trale im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten —
Wasserwirtschaftliches Dezernat — fest, ob der Unfall Aus-
wirkungen auf Gewässer in benachbarten Bundesländern ha-
ben kann und meldet ggf. an die benachbarten Hauptwarn-
zentralen.

Wiesbaden, 16. 3. 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten

IV B 3 — 79 g 12.03 — 2142/70

StAnz. 35/1970 S. 1716

1609**Auflösung der Revierförsterei Großenlüder, Hess. Forstamt
Fulda-Nord**

Mit Erlaß vom 31. Juli 1970, III B 2 — 1211 — O 32 wurde
die Auflösung der Revierförsterei Großenlüder zum 1. 9. 1970
angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden
Dienstbezirke aufgeteilt.

Wiesbaden, 4. 8. 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten

III B 2 — 1211 — O 06

StAnz. 35/1970 S. 1716

1610 DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlage der
Gemeinde Albshausen, Kreis Wetzlar**

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Albshausen, Kreis
Wetzlar, ordne ich hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ord-
nung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. 7.
1957 — WHG — (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25
des Hessischen Wassergesetzes — HWG — vom 6. 7. 1960
(GVBl. S. 69) folgendes an:

§ 1

(1) Zum Schutze des in der Trinkwassergewinnungsanlage
der Gemeinde Albshausen zu gewinnenden Grundwassers

wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, das sich auf Teile
der Gemarkungen Albshausen und Burgsolms, Kreis Wetz-
lar, erstreckt.

(2) Das Wasserschutzgebiet umfaßt die im § 2 aufgeführten
Flurstücke. Die Grenzen des Fassungsberichts (Zone I, rote
Umrandung), der engeren Schutzzone (Zone II, grüne Um-
randung) und der weiteren Schutzzone (Zone III, gelbe Um-
randung) ergeben sich außerdem aus den zugehörigen Plänen
(Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000, Katasterpläne i. M. 1 : 2000),
die Bestandteile dieser Anordnung sind. Sie sind in ihrer
maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in
Darmstadt — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; je eine
weitere Ausfertigung befindet sich beim Landrat in Wetzlar

— untere Wasserbehörde —, beim Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, beim Kreisbauamt in Wetzlar, beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister der Gemeinde Albshausen.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- I. den Fassungsbereich,
- II. die engere Schutzzone,
- III. die weitere Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück 147/2, Flur 12, der Gemarkung Albshausen.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung Albshausen

Flur 11, Flurstücke 1 — 8, 28 — 42, 127/1 tw., 128 tw. und 133/2 tw.,

Flur 12, Flurstücke 184/1 tw., 167 tw., 78/3, 79/3, 147/3, 70 — 77, 188/69, 187/69, 58 — 68, 168 tw., 78/2 tw., 79/2, 185/1, 185/2, 169, 149, 148, 146, 186, 137 — 145, 170 — 173, 150 — 159, 177, 176/3, 121 — 136, 105 — 118, 120 und 80 — 82;

Gemarkung Burgsolms

Flur 8, Flurstücke 91 — 97, 98 tw., 99 — 101, 125 tw. und 127 tw.,

Flur 11, Flurstücke 1 tw., 29 tw., 30 tw., 81/2, 58 — 60, 61 tw., 76 — 80, 81/1 tw. und 111 — 120.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile der Gemarkungen Albshausen und Burgsolms, die von folgender Grenzlinie umschlossen werden:

Die weitere Schutzzone schließt bei Flurstück 110, Flur 11, Gemarkung Burgsolms, an die engere Schutzzone an und verläuft entlang der Flurstücksgrenzen 109, 75, 57 und 56; kreuzend die Bundesbahnstrecke Wetzlar—Koblenz, und weiter in Flur 8 entlang der Flurstücksgrenzen 102 und 88 sowie der Gemarkungsgrenze in nordöstlicher Richtung bis zum Schleusenkanal bei Flurstück 178, Flur 12, Gemarkung Albshausen. Von dort entlang des Schleusenkanals bzw. des linken Lahnufers in westlicher Richtung bis zur Einmündung des Grundbaches in die Lahn.

In südlicher Richtung entlang des Grundbaches bis zur Bundesstraße B 49.

Auf eine Länge von 60 m entlang der B 49 bis zum Laubacher Weg und weiter in südlicher Richtung bis an die Flurstücksgrenze 54/4, Flur 10, Gemarkung Albshausen.

Entlang der Dr.-Ludwig-Roth-Straße bis zum Punkt 273, Flur 13, Gemarkung Burgsolms. In nordöstlicher Richtung teilweise durch das Flurstück 5, Gemarkung Burgsolms, kreuzend die B 49, und weiter an den Feldwegflurstücken 77, 134 bis zum Ausgangspunkt Flurstück 110, Flur 11, Gemarkung Burgsolms.

§ 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

I. In dem Fassungsbereich

1. Alle Schutzmaßnahmen für die engere und die weitere Schutzzone (II. und III.) gelten auch für den Fassungsbereich.
2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche — wie Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschicht sowie Sprengungen —, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden, die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten.

3. Alle zum Betrieb des Wasserwerks erforderlichen Verrichtungen sind so durchzuführen, daß sie das Grundwasser nicht schädlich beeinflussen können. Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen z. B. Lagerung von Material, besonders von Treibstoffen, Schmieröl und Heizmaterial für den maschinellen Betrieb und die Energieerzeugung sowie von Chemikalien zur Wasseraufbereitung, sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutze des Grundwassers auszustatten.

4. Das unbefugte Betreten oder Befahren des Fassungsreichs durch betriebsfremde Personen ist verboten. Der Fassungsreich ist in geeigneter Weise einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen.

Soweit Flächen des Fassungsreichs nicht für Zuwege oder für Bauwerke, die der Wassererschließung dienen, benutzt werden, ist die Oberfläche möglichst als Rasen anzulegen, der zur Erhaltung einer dichten Narbe und zur Vermeidung von Bodenrissen ausreichend gepflegt werden muß.

Zur Erhaltung der Grasnarbe dürfen gesunder Mutterboden, Düngetorf, gut verrottete Komposterde und leicht löslicher mineralischer Rasendünger in kleinen Gaben verwendet werden. Im übrigen ist jede Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger verboten.

Die Flächen sind, soweit erforderlich, gegen Erosion und Überschwemmungen zu sichern. Die Oberfläche der Fassungsreichs muß ausreichend geneigt sein, damit das Niederschlagswasser gut abfließen kann.

II. In der engeren Schutzzone

1. Alle Schutzmaßnahmen für die weitere Schutzzone (III.) gelten auch für die engere Schutzzone.
2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche, wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen, Rohrführungen, Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlage von Kies-, Sand- und Tongruben sowie von Steinbrüchen sind verboten.
3. Soweit das Grundwasser dadurch erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, dürfen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe und Abfallstoffe nicht in den Boden eingebracht, gelagert oder weitergeleitet werden.
4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, Gartenbaubetriebe, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sickeranlagen und dgl.), Kläranlagen mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieabfälle, Chemikalien und dgl.), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in der engeren Schutzzone verboten.
5. Die Grundstücke in der engeren Schutzzone dürfen mit Naturdünger und mit den handelsüblichen Kunstdüngersorten gedüngt werden, jedoch
 - a) muß Naturdünger möglichst bald nach der Anfuhr ausgebreitet und darf nicht in größeren Haufen gelagert werden,
 - b) dürfen Jauche und salpeterhaltiger Kunstdünger nicht in einem 20 m breiten Geländestreifen, gerechnet von der Grenze des Fassungsreichs ab, verwandt werden,
 - c) darf Kunstdünger nicht im freien Gelände gelagert werden.
6. Die Neuanlage oder die Erweiterung von Sportplätzen, Zelt- und anderen Lagerplätzen sowie Parkplätzen, das

Baden in offenen Gewässern und das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Maschinen sind in der engeren Schutzzone verboten.

7. Das von Straßen und Wegen abfließende Wasser muß in dichten Seitengräben oder Kanälen abgeführt werden.
8. An den Grenzen der engeren Schutzzone sind Warntafeln, soweit nötig, aufzustellen, insbesondere an Wegen, die in die engere Schutzzone hineinführen.

III. In der weiteren Schutzzone

In der weiteren Schutzzone sind alle Maßnahmen verboten, die eine weitreichende schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Nicht zugelassen sind Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben), Sickergruben, Müllplätze, Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, Neuanlage von Friedhöfen, Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen, Flug- und Übungsplätze, Tankstellen, Tanklager, Behälter für Heizöl und Treibstoffe und andere gewässerschädliche Stoffe von mehr als 40 cbm Inhalt, desgleichen derartige Behälter mit geringerem Fassungsvermögen sowie Treibstoff- und Ölleitungen ohne die vorgeschriebenen bzw. üblichen technischen Sicherheitsvorrichtungen.
2. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die eingangs zu III. erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit natürlichen oder künstlichen Stoffen und die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und des Aufwuchses sind zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.
3. Kies-, Sand- und Tongruben sowie ähnliche Erdaufschlüsse bedürfen der Genehmigung der unteren Wasserbehörde, die im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt entscheidet. Solche Erdaufschlüsse dürfen nicht mit Müll oder anderen gewässerschädlichen Stoffen aufgefüllt werden.
4. Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die — durch ihren Verwendungszweck bedingt — das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändern können, sind nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhindern (grundsätzlich wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder, wo dies ausnahmsweise nicht möglich ist, Abführung des Abwassers in dichten Leitungen — Ton- oder Walzbetonrohren — aus dem Schutzgebiet heraus oder in undurchlässige, dicht schließende Behälter oder Sammelgruben ohne Überlauf, soweit sie nach der Hessischen Bauordnung zulässig sind).
5. Nicht zugelassen sind das Einleiten von Abwasser und das Einbringen radioaktiver Stoffe in den Boden, die Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, insbesondere von Halden der chemischen Industrie, die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben sowie Treibstoff- und Ölleitungen.

§ 4

Der ordnungsgemäße Eisenbahnbetrieb der Deutschen Bundesbahn auf den vorhandenen Gleisanlagen im Bereich des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Albshausen (Kreis Wetzlar) bleibt von den Verboten und Geboten dieser Schutzanordnung unberührt.

§ 5

Neben den Bestimmungen des § 3 gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wasser-

gesetzes), Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 6

(1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Schutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.

(2) Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat der Landrat des Landkreises Wetzlar als untere Wasserbehörde die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

Ausnahmen von den Bestimmungen zu Nr. 2. bis Nr. 4. des § 3, II dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß §§ 41 (1) Nr. 2 bzw. 42 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 116 (3) des Hessischen Wassergesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. 8. 1970

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04 01 (A/137)
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 35/1970 S. 1716

1611

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 14. 1. 1960 (BGBl. I S. 845) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Anlässlich des „Wetzlarer Herbstmarktes“ wird am 3. Sonntag im Oktober die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr für das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Wetzlar freigegeben. Findet an diesem Tage eine Kommunalwahl, eine Landtagswahl, eine Bundestagswahl oder eine Volksabstimmung statt, dann tritt an die Stelle des 3. Sonntags der 4. Sonntag im Oktober.

§ 2

Die Verordnung des ehemaligen Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 5. 10. 1962 — III/1 — Az.: 73 a 04/054 — Tgb.-Nr.: 73/61 — L (StAnz. S. 1429) wird hiermit aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 17. 8. 1970

Der Regierungspräsident
IV 4 — 73 m — 44
In Vertretung
gez. Dr. Riedl i. V.

StAnz. 35/1970 S. 1718

1612**Genehmigung der Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Brensbach, Krs. Dieburg**

Der Rindviehversicherungsverein Brensbach, Kreis Dieburg, hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 6. 6. 1970 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 10. 8. 1970

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01

StAnz. 35/1970 S. 1719

1613**Widerruf einer Bestellung zum Schätzer und Sachverständigen für das Grundstückswesen**

Die am 22. 2. 1950 erfolgte öffentliche Bestellung und Verteidigung des Herrn Josef Bischof, geboren 8. 4. 1889, wohnhaft in Frankfurt/Main, Guiolettstraße 27, zum Schätzer und Sachverständigen für das Grundstückswesen ist auf eigenen Antrag mit Wirkung zum 20. 6. 1970 widerrufen worden.

Darmstadt, 11. 8. 1970

Der Regierungspräsident
IV 4 — 73 e 10/03 — B

StAnz. 35/1970 S. 1719

1614**Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln**

Im Landkreis Dieburg sind die folgenden Dienstsiegel in Verlust geraten:

1. ein Dienstsiegel, Durchmesser 2 cm, Kenn-Nr. 3 mit der Umschrift „Der Landrat des Landkreises Dieburg“ und dem darauf geprägten Landeswappen.
2. ein Dienstsiegel, Durchmesser 2 cm, Kenn-Nr. 4 mit der Umschrift „Der Landrat des Landkreises Dieburg“ und dem darauf geprägten Landeswappen.

Die bezeichneten Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 10. 8. 1970

Der Regierungspräsident
I 1 — 5 e 08/13 (14)

StAnz. 35/1970 S. 1719

1615**Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises**

Der am 31. Januar 1966 von dem Regierungspräsidenten — Einsatzleitung der Schutzpolizei — in Darmstadt unter der Nummer 1942 ausgestellte Polizei-Dienstausweis für Polizeihauptmeister Max Meyer ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 12. 8. 1970

Der Regierungspräsident
III 26 — 7 d 14

StAnz. 35/1970 S. 1719

1616**Bekanntmachung über ein Vorhaben der Firma Caltex Deutschland GmbH, Raunheim/M.**

Die Firma

Caltex Deutschland GmbH, Raunheim/Main,
hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung

zur Erweiterung der Verfahrensanlagen der Raffinerie,
zur Errichtung und zum Betrieb eines Prozeß-Ofens
zur Erzeugung von Äthylen

auf ihrem Grundstück in Raunheim und Kelsterbach,

Gemarkung Raunheim Flur 13 und

Gemarkung Kelsterbach Flur 5

gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 16—25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach den §§ 16, 25 GewO vom 20. 9. 1960 (GVBl. S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. 2 GewO i. V. m. § 16 Ziff. 2 der HessAusfVO zur GewO vom 20. 3. 1912 (RGBl. S. 48) wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer Nr. 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 11. 8. 1970

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 b 04.05 — C Bd 2 Ubd 11

StAnz. 35/1970 S. 1719

Buchbesprechungen

Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) von Dr. H. Schieckel, Landes-sozialgerichtspräsident a. D. 2., 3. und 4. Ergänzungslieferungen, 32,40 DM, 24,30 DM, 28,20 DM. Verlag R. S. Schulz, München 15 und Percha am Starnberger See.

Die Ergänzungslieferungen 2—4 bringen eine wesentliche Erweiterung des Schriftwerkes. So wurden dem Kommentar zusätzlich der reine Gesetzestext vorangestellt, in den Anhang neu die Teile „Bundesrecht“, „Landesrecht“ und „Bestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit“ aufgenommen; sie enthalten insbesondere die das AFG ergänzenden bundesgesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. das Berufsbildungs- und das Ausbildungsförderungsgesetz, sowie die inzwischen ergangenen Verordnungen zum AFG und letztlich die Anordnungen der Bundesanstalt für Arbeit zu dem Gesetz einschließlich des Ausführungserlasses betreffend Kurzarbeitergeld.

Die Kommentierungen der Gesetzesbestimmungen hat der Verfasser im Rahmen der Überarbeitung u. a. durch Berücksichtigung der sog. Verbandsbeschlüsse erheblich ergänzt; es handelt sich hierbei um Auslegungen zu den wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes, die in Beratungen der Verbände der gesetzlichen Krankenversicherungsträger gemeinsam mit den Verbänden der Angestelltenkrankenkassen e. V., der Arbeitersatzkassen e. V. u. a. mit der Bundesanstalt für Arbeit erarbeitet worden sind.

Mit diesen Ergänzungslieferungen wurde das Werk auf den Stand vom 1. Juli 1970 gebracht.

Ministerialrat Stenzel

Arbeitgeber — Versicherte — Krankenkassen. Wer versichert wen? Von Heinz Schneider. Sonderveröffentlichung des Betriebs-Beraters, 44 S., kart., 9,50 DM. Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft mbH, Heidelberg.

Die Fachliteratur läßt zusammenfassende Übersichten über die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, ihren Mitgliederkreis und die Kassenzuständigkeit weitgehend vermissen, obwohl hierüber in der Praxis der Betriebe und der Sozialversicherungsträger ein Informationsbedürfnis vorhanden ist. Die vorliegende Schrift trägt dazu bei, hier eine Lücke zu schließen.

Es wird dargelegt, welchen Trägern die Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung obliegt. Diese Darstellung wird ergänzt durch ein Verzeichnis der z. Z. bestehenden Träger der gesetzlichen Krankenversicherung mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen. Unter Berücksichtigung der wesentlichen Entscheidungen der Rechtsprechung werden der Mitgliederkreis und die Zuständigkeit der Krankenkassen einschließlich der Ersatzkassen beschrieben. Ergänzend werden die bei Auslandsbeschäftigungen zu beachtenden Rechtsvorschriften erläutert.

Insgesamt eine Schrift, die auf dem genannten Gebiet einen guten Überblick über das z. Z. geltende Recht gibt. Insbesondere für die tägliche sozialversicherungsrechtliche Praxis sollte sie geeignet sein.

Manfred Reeg

Die Stadt — Heimat oder Durchgangsstation. Von Felicitas Lenz-Romeiß. 1970. 144 S., 19,80 DM. Verlag Callwey, München.

Nicht ohne Anlaß setzen sich Soziologen und Psychologen in letzter Zeit immer öfter mit der gebauten städtischen Umwelt kritisch auseinander. Die von Alexander Mitscherlich erkannte Unwirtlichkeit unserer Städte ist nachgerade zum Stichwort für die vertanen Möglichkeiten des Städtebaus unserer Tage geworden. Das Buch von Felicitas Lenz-Romeiß ist jedoch keine Abrechnung einer Soziologin mit den Fehlern und Versäumnissen, die sicher nicht immer den Planern, sondern, wie Mitscherlich nachweist, viel eher einer verfehlten Bodenordnung und mangelndem gesellschaftlichem Problembewußtsein zuzuschreiben sind.

Die Autorin vermutet eine der entscheidenden Ursachen für die Gesichts- und Beziehungslosigkeit der in unserer Zeit gebauten Umwelt in dem der Gesellschaft mit penetranter Nachdruck suggeriertem Zwang zur permanenten Mobilität. Sie weist nach, daß die größtmögliche Mobilität derjenigen, die in unserem Wirtschaftssystem bestmöglich leben wollen, dem einzelnen gegenüber als ökonomischer „Sachzwang“ ausgegeben wird, der in Wirklichkeit vor allem eher gesamtwirtschaftliche Vorteile bringt: Wachstum, größeres Sozialprodukt pro Kopf, höhere Konsumquoten.

Dieser angebliche Sachzwang „Mobilität“, der zur Verminderung von Anpassungsschwierigkeiten eine uniforme, austauschbare bauliche Umwelt geradezu herausfordert, benachteiligt die sozial unterprivilegierten eminent, für die die wichtigsten Mobilitätsmedien (Auto, Reisen, häufige Umzüge usw.) materiell unerreichbar bleiben: „Die mobile Massengesellschaft sieht für viele Nicht-Mobile vielleicht ganz anders aus, als es sich die wenigen Mobilen vorstellen“.

Demgegenüber stellt die Autorin den Begriff des „Heimatgefühls“, den sie nüchtern als symbolische Ortsbezogenheit definiert. Sie macht erkennbar, daß der Mensch, der zu einer Stadt eine solche symbolische Ortsbezogenheit entwickelt, sich dabei auf vielfältige soziale Bindungen bezieht, die er innerhalb dieser Stadt unterhält.

Die städtische Umwelt wird geradezu als Symbol für örtliche Kommunikationen begriffen. Insofern bildet die symbolische Ortsbezogenheit des Menschen die wichtigste Affinität, die dieser zum ihm umgebenden Raum herzustellen in der Lage ist. Dabei spielen seine Kontakte zu gesellschaftlichen Gruppen mit lokalem Charakter eine herausragende Rolle.

In diesem Zusammenhang untersucht die Autorin auch den Hintergrund der heute so gern und emphatisch als städtebauliches Allheilmittel geforderten Urbanität unserer Städte und erkennt darin zunächst eine attraktive Worthülse, in der sich so verschiedenartige Vorstellungen wie bauliche Verdichtung, belebte Straßen, soziale Mischung der Wohnquartiere usw. einmischen können. Sie vermutet hinter der pauschalen Forderung nach Urbanität eine neue Art von Sozialromantik, wie sie z. B. in der Vergangenheit vergeblich von der Nachbarschaftsidee angestrebt wurde und verweist auf die unzulängliche „urbanitätsfeindlichen“ Gegebenheiten, wie klimatische Schwierigkeiten, hygienische und technische Mindestforderungen, Fernsehen usw. Dabei scheinen empirische Untersuchungen eher darauf hinzuweisen, daß von der gebauten Umwelt allein nur relativ geringe Auswirkungen auf die Entfaltung sozialer Beziehungen in der Stadt ausgehen. Wie die Bildung einer urbanen Öffentlichkeit z. B. durch die richtig begriffene Funktion einer Lokalzeitung für eine verbale ortsbezogene Kommunikation und Diskussion begriffen werden kann, sieht die Autorin vielmehr auch in der gebauten Stadt einen möglichen Kommunikationsträger, der es durch seinen symbolischen formalen Gehalt den hier Lebenden einfach oder schwer machen kann, sich wohlfühlen.

Sie fordert daher den Politiker und den Planer auf, seine Rolle in diesem Kommunikationsprozeß derartig zu begreifen, daß er seine Nachricht, die sich schließlich in Inhalt und Form der gebauten Umwelt manifestiert, ausdrücklich auf die Empfänger, die Bewohner und die Öffentlichkeit einer Stadt, abstimmt.

Das setzt voraus, daß er im Dialog genaue Kenntnis davon erhält, wie sich die Bedürfnisse und Erwartungen einer städtischen Öffentlichkeit artikulieren. Eine rein statistische Analyse reicht dazu sicher nicht aus, denn die soziale Wirklichkeit entspricht den statistischen Trends oft nur zum Teil. Die Autorin zeigt in ihrem Buch einen möglichen Weg zu einem keineswegs spektakulären, dafür aber sehr menschlichen Ziel des Städtebaus: Den Menschen, die am Mobilitäts-Wirtschaftswunder nicht teilhaben können, Städte zu bauen, in denen sie sich heimisch fühlen, und denjenigen, die zur Mobilität gezwungen sind, eine jeweils so individuelle Umwelt zu bieten, daß ihnen das — wenn auch nur befristete — Verweilen an einem Ort die Entfaltung sozialer Bindungen und einer symbolischen Ortsbezogenheit ermöglicht.

Das Buch kann auf die provozierend alternativ gestellte Frage „Die Stadt — Heimat oder Durchgangsstation?“ keine eindeutige Antwort geben. Gerade, daß es eine diesen beiden städtischen Grundfunktionen entsprechende Stadtgestalt für möglich und erstrebenswert hält, macht seine Lektüre für Kommunalpolitiker und Planer — denn beide sind angesprochen — so wertvoll.

Oberbaurat Dipl.-Ing. Adolf W. Damm

Rechtsfibel, 167 S., kart. 5,80 DM; — Rechtskunde, Band 1: Einführung in die Rechtskunde, 76 S., kart. 9,90 DM; — Rechtskunde, Band 2: Bürgerliches Gesetzbuch, 195 S., kart. 17,— DM; — Rechtskunde, Band 3: Zivilprozeßordnung, 144 S., kart. 13,— DM. Reihe „Bücher für den rechtskundlichen Unterricht“, 1969. Von Rechtsanwältin Gertrud Erlemeier. Carl-Heymanns-Verlag KG, Köln-Berlin-Bonn-München.

In unserer modernen rechtsstaatlichen Industriegesellschaft zählt die Rechtskunde zu den Fundamenten der staatsbürgerlichen Erziehung und Bildung. Leider bildet der rechtskundliche Unterricht immer noch ein Stiefkind des Schul- und Bildungssystems. Einmal sieht nur ein Teil der Lehrpläne, insbesondere der allgemeinbildenden Schulen, die Rechtskunde als ein eigenständiges Pflichtfach vor. Zum anderen fehlen vielfach geeignete Lehrkräfte. Darüber hinaus erweisen sich die für den rechtskundlichen Unterricht zur Verfügung stehenden Lehrwerke oft als unzulänglich und daher verbesserungsbedürftig. Ohne anschauliche, leicht verständliche und juristisch qualifizierte Darstellungen der Rechtskunde wird es jedoch nur schwer gelingen, in dem Staatsbürger das erforderliche Verständnis für das Recht und seine Aufgaben zu wecken und ihm das nötige Grundwissen zu vermitteln.

Der Carl-Heymanns-Verlag hat es nunmehr dankenswerterweise mit der Reihe „Bücher für den rechtskundlichen Unterricht“ unternommen, die vorhandenen Lücken in der rechtskundlichen Literatur für den Bereich der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen zu schließen. In dieser Reihe sind bislang die vier obengenannten, in sich jeweils abgeschlossenen Bücher der Koblenzer Rechtsanwältin Gertrud Erlemeier erschienen. Sie unterrichtet seit über fünf Jahren das Fach Rechtskunde in den Klassen der Rechtsanwalts-, Justiz- und Verwaltungsschulen, der Berufsaufbauschule und dem Wirtschaftsgymnasium in Koblenz.

In der „Rechtsfibel“ bietet die Verfasserin zunächst eine Einführung in das Wesen des Rechts, einen Überblick über die rechtsgeschichtliche Entwicklung und die Organe der Rechtspflege. In dem Hauptteil folgen die Grundzüge des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Zivilprozesses (einschließlich Zwangsvollstreckung), des Strafrechts und des Jugendstrafrechts. Während die „Rechtsfibel“ als Grundwerk für den Rechtskundeunterricht in allen Schulzweigen gedacht ist, sollen die drei Bände der „Rechtskunde“ denselben Stoff in größerer Ausführlichkeit für die weiterführenden und berufsbildenden Schulen darstellen.

Sowohl die „Rechtsfibel“ als auch die „Rechtskunde“ zeichnen sich durch eine übersichtliche Systematik aus. Die Ausführungen sind insgesamt stilistisch erfreulich knapp und flüssig. Wertvoll erscheinen die zahlreichen, zur Anschaulichkeit des Unterrichts beitragenden Tafeln (vgl. z. B. die Tafeln über die Besetzung der Gerichte auf den S. 30—48 der „Rechtsfibel“ sowie die Skizze über den Ablauf des Mahnverfahrens auf S. 80 des dritten Bandes der „Rechtskunde“). Zu begrüßen sind auch die Fragen und Antworten (Repetitorium) am Ende jeden Bandes, die eine Kontrolle des Erlernten ermöglichen.

Trotz dieser Vorzüge ist die praktische Verwendbarkeit der Lehrbücher im Unterricht in mehrfacher Hinsicht begrenzt. Zunächst hat die Verfasserin wichtige Rechtsgebiete und Rechtsfragen, deren Grundzüge auch im Rahmen des rechtskundlichen Schulunterrichts Berücksichtigung finden müssen, nicht oder nur am Rande behandelt. Dies gilt vor allem für die „Rechtsfibel“, die als unterrichts begleitendes Grundlehrwerk einen Überblick über die gesamte Rechtsordnung geben soll. Nicht behandelt werden im wesentlichen das öffentliche Recht, das Handelsrecht und das Arbeitsrecht. Strafrecht und Jugendstrafrecht werden lediglich auf den S. 109—121 sehr kurz gestreift.

Ferner sind die Ausführungen der Verfasserin sowohl in der „Rechtsfibel“ als auch in der „Rechtskunde“ vielfach unausgewogen und unvollständig. Vor allem fehlt die pädagogisch erforderliche Bildung von Schwerpunkten. Denn weniger bedeutsame Rechtsfragen werden häufig ausführlich, wichtige demgegenüber nicht selten nur kurz oder gar nicht dargestellt. In der „Rechtsfibel“ werden — um ein Beispiel zu nennen — einerseits auf den S. 64—68 die verschiedenen Arten von Sachen i. S. d. § 90 ff. BGB verhältnismäßig eingehend erörtert; Andererseits wird dem Schüler auf knapp einhelfend Seiten (!) das Erbrecht dargeboten (S. 93 und 94), wobei nicht einmal die gesetzliche Erbfolge geschildert wird. In der Darstellung unausgewogen erscheint vor allem auch Band 3 der „Rechtskunde“, in dem das Zivilprozeßrecht erläutert werden soll. Scheinbar wahllos aneinandergereiht werden nach der Paragraphenfolge der Zivilprozeßordnung nahezu sämtliche Rechtsinstitute, Verfahren und Einzelregelungen der Zivilprozeßordnung wiedergegeben, obwohl nur ein geringer Teil für eine Behandlung im Rahmen des rechtskundlichen Schulunterrichts in Betracht kommen dürfte. Viele der von der Verfasserin dargestellten Rechtsinstitute — die in der Praxis sehr seltene Hauptintervention (§ 64 ZPO), die Klage auf vorzugsweise Befriedigung (§ 805 ZPO), das Aufgebotsverfahren (§§ 946 ff. ZPO) usw. — sollten aus einem rechtskundlichen Lehrwerk für allgemeinbildende und berufliche Schulen grundsätzlich von vornherein ausgeschieden werden, da sie nicht zu dem im Rechtskundeunterricht zu vermittelnden Grundwissen, sondern zum juristischen Fachwissen zählen.

Die praktische Verwendbarkeit der „Rechtsfibel“ und der „Rechtskunde“ im Unterricht wird schließlich dadurch beeinträchtigt, daß die Verfasserin bei ihren Ausführungen sehr oft auf eine Inhaltsangabe oder nahezu wortwörtliche Wiedergabe des für den Rechtsleuten nicht immer verständlichen Gesetzestextes zurückgreift.

Aus diesen Gründen können die „Rechtsfibel“ und die „Rechtskunde“ nur bedingt für den rechtskundlichen Schulunterricht empfohlen werden.

Regierungsassessor von Hoerschelmann

AVG, Angestelltenversicherungsgesetz. Rentenversicherung der Angestellten, 40. Ergänzungslieferung, von Dr. F. E. t m e r, Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts a. D., Preis der Neuerscheinung 64,50 DM, Verlag R. S. Schulz, München 15 und Percha am Starnberger See, Berger Straße 8—10.

Bundesrechtliche Gesetze und Bestimmungen sind allein Gegenstand der 40. Ergänzungslieferung. Der Verfasser des Werkes begnügt sich dankenswerterweise nicht nur mit dem Abdruck, sondern legt auch die Vorbemerkungen und Begründungen zu den einzelnen Paragraphen nieder, so z. B. zur Dreizehnten Bezugsgrößenverordnung, die der Berechnung der Renten dient. Die erforderlichen Tabellen sind jeweils als Anlagen beigelegt. Außerdem finden ihren Niederschlag die Dreizehnte Ergänzungsverordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 RVO und des § 32 AVG, die Bekanntmachung der Beitragsbemessungsgrenzen, Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen, auszugsweise das Soldatenversorgungsgesetz und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu. Besonders erwähnenswert ist auch der Abdruck des Bundessozialhilfegesetzes, soweit die Tuberkulosehilfe, deren Bekämpfung außerhalb der Sozialhilfe und die hierzu ergangenen Sonderbestimmungen angesprochen sind. Die Lieferung ist schließlich noch ergänzt durch die Darstellung von Leistungsgruppen mit den hierzu erforderlichen Tabellen, das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst (auszugsweise), die Dritte Beitragsklassenverordnung, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Aussetzung der Einholung der Rentenjahresbescheinigung für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung, das Arbeitsförderungs-gesetz (auszugsweise) und die Verordnung über die bargeldlose Entrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter und zur Rentenversicherung der Angestellten. Damit ist eine sinnvolle und vor allem rechtzeitige Ergänzung des Gesamtwerkes für den Interessenten gewährleistet.

Regierungsdirektor K n u h r

Recht und Verwaltung in Hessen. Herausgegeben von Dr. Otto Rudolf Kissel, Oberlandesgerichtspräsident in Frankfurt/Main, und Dr. Werner Best, Rechtsanwalt und Notar, Landrat des Landkreises Wetzlar, MdL. 15. Ergänzungslieferung, 458 S., 59,54 DM. Seitenpreis 0,13 DM. Preis für das Gesamtwerk 79,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, Wiesbaden-Dotzheim.

Die Anfang Juli erschienene 15. Ergänzungslieferung berücksichtigt die Änderungen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum 1. April 1970.

Die große Zahl der einzuarbeitenden Änderungen von Rechtsvorschriften hatte zur Folge, daß die Ergänzungslieferung diesmal erst etwas später erscheinen konnte. So mußten die Herausgeber das Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten der Minister vom 18. 3. 1970 (GVBl. I S. 256), das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. 3. 1970 (GVBl. I S. 245) und das Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. 3. 1970 (GVBl. I S. 225) in ihrem Werk berücksichtigen.

Bis zum 1. April 1970 ergingen seit dem Erscheinen der letzten Ergänzungslieferung 66 neue Gesetze und Verordnungen. Ferner ergaben sich 128 Änderungen und 47 Aufhebungen von Rechtsvorschriften. Auch auf dem Gebiet der Verwaltungsvorschriften traten zahlreiche Änderungen ein. Es waren einzuarbeiten: 361 Verwaltungsvorschriften aus dem Staatsanzeiger, 80 aus dem Justiz-Ministerialblatt und 71 aus dem Amtsblatt des Kultusministers. Ferner mußten die entsprechenden Streichungen vorgenommen werden.

Im Sachgebiet 88 „Natur- und Pflanzenschutz, Schädlingsbekämpfung“ ist übersehen worden, daß die Verordnung über das Naturschutzgebiet Kühkopf und Knoblochsau im Landkreis Groß-Gerau vom 20. 3. 1952 (GVBl. S. 89) durch die Verordnung vom 14. 8. 1969 (GVBl. I S. 157) aufgehoben worden ist. Die an ihre Stelle getretene neue Verordnung vom 2. 7. 1969 (StAnz. S. 1446) ist aber angeführt (881—9).

Durch das Erscheinen der 2. Auflage hatte sich der Preis auf 54,— DM ermäßigt, was in der letzten Besprechung (StAnz. 1969 S. 1992) anerkennend hervorgehoben wurde. Der Umfang der Ergänzungslieferung und die erneute Anhebung des Seitenpreises haben den Preis für die Ergänzungslieferung über den zuletzt maßgebenden Preis für das Gesamtwerk ansteigen lassen. Diese Preisgestaltung dürfte dem Absatz ebensowenig dienlich sein, wie die erhebliche Verteuerung des Gesamtwerkes. Regierungsdirektor Gantz

Deutsche Sozialgesetze — Sammlung des Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik von Dr. Franz Luber, Landessozialgerichtsrat a. D. Loseblatt-Ausgabe, 28. Ergänzungslieferung, 35,64 DM. Verlag R. S. Schulz, München 15, Goethestraße 3, und Percha am Starnberger See.

Diese Ergänzungslieferung berücksichtigt inzwischen erfolgte Änderungen und Ergänzungen zu verschiedenen Rechtsvorschriften und bringt weitere Neueinfügungen wie z. B. die Verordnung zur Durchführung des § 24 Abs. 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes und die Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes.

Mit dieser Ergänzungslieferung wurde die Sammlung auf den Stand vom 24. 4. 1970 gebracht. Ministerialrat Stenzel

Ehe- und Familienrecht. Von Dr. Horst Link. 1969, 165 S., 3,80 DM. Deutscher Taschenbuch-Verlag — Verlag C. H. Beck, München.

Die Schrift ist im Rahmen der Reihe „Böck Rechtslexika“ erschienen und versucht, die wichtigsten Begriffe des Ehe- und Familienrechts als Stichwörter in alphabetischer Ordnung zu erläutern. Die Erläuterungen sind in erster Linie für den juristischen Laien gedacht und beschränken sich daher überwiegend auf kurze, leicht verständliche Ausführungen. Immerhin wird den wichtigeren Begriffen genügend Raum gewidmet (so findet man z. B. unter „Gütergemeinschaft“ mehr als 6 Seiten). Die Schrift entspricht dem Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung vom 1. Dezember 1969. Jedoch sind auch bereits die Änderungen durch das am 1. Juli 1970 in Kraft getretene Nicht-ehegesetz berücksichtigt. So sind auch neue Begriffe wie „Anerkennung“ oder „Regelunterhalt“ erläutert, jedoch wird die Feststellung der Vaterschaft nach neuem Recht (d. h. durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung) nur in einem Satz unter „Vaterschaftsfeststellung“ erwähnt. Einige kleinere Anmerkungen: Beim Aufgebot haben die Verlobten ihre Geburtsurkunde oder (nicht: und) beglaubigte Abschriften aus dem Familienbuch vorzulegen. Die Zuständigkeitsbescheinigung nach § 5 a Abs. 1 des Personenstandsgesetzes wird nicht durch die „Apostille“ nach dem Haager Übereinkommen vom 5. 10. 1961 ersetzt. Bei einer Neuauflage sollte dies berücksichtigt werden.

Im übrigen kann die Schrift zur ersten Unterrichtung über die Begriffe und Regelungen des Familienrechts durchaus empfohlen werden. Ministerialrat Dr. Hoffmann

Handbuch zur Lohnsteuer 1970 — Schriften des Deutschen Wissenschaftlichen Steuerinstituts der Steuerbevollmächtigten e. V. — XXXII und 609 S., 80,— in Kunststoffeinband 22,50 DM, Verlag C. H. Beck, München.

Die Handbücher zu den einzelnen Steuerarten, die das Deutsche Wissenschaftliche Steuerinstitut der Steuerbevollmächtigten e. V. in Bonn schon seit längerer Zeit alljährlich herausgibt, haben sich im Fachschrifttum einen angesehenen Platz erobert und gesichert; vgl. hierzu auch die Besprechungen in StAnz. zuletzt 1970 S. 1184 und 1491. Die vielfach bewährte Schriftenreihe ist kürzlich durch ein Handbuch zur Lohnsteuer 1970 ergänzt worden. Das nachgerade überreiche lohnsteuerliche Schrifttum wird dadurch nicht nur vermehrt, sondern bereichert.

Das Handbuch zur Lohnsteuer 1970 bringt nach einer geschlossenen Wiedergabe des Textes der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV 1970) im eigentlichen Hauptteil die einzelnen Paragraphen der LStDV jeweils mit den einschlägigen ergänzenden Vorschriften der Lohnsteuer-Richtlinien (LSR 1970) und anderer Anordnungen; zahlreiche Fußnoten enthalten in Form von Leitsätzen nützliche Hinweise auf Verwaltungsbestimmungen, die noch keine Aufnahme in die Richtlinien gefunden haben. Vier umfangreiche Anhänge geben u. a. die Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich, Auszüge aus anderen Gesetzen, Vordruckmuster und Tabellen wieder. Dabei konnte sogar noch das Gesetz über die Erhebung eines rückzahlbaren Konjunkturzuschlags vom 23. Juli 1970 (BGBl. 1970 I S. 1125; BStBl. 1970 I S. 914) Berücksichtigung finden.

Ein Paragraphenspiegel (Übersicht über die Gliederung des Hauptteils und die Anordnung von LStDV, LStR und Anlagen) und ein recht umfangreiches Stichwortregister tragen zur Erhöhung der praktischen Brauchbarkeit des Handbuchs wesentlich bei.

Die typographische Gestaltung verdient ein besonderes Lob, denn sie sorgt dafür, daß sich die Texte der LStDV, der LStR und der ergänzenden Vorschriften schon auf den ersten Blick deutlich voneinander abheben. Auch die äußere Aufmachung des handlichen und dauerhaft gebundenen Buches läßt keine Wünsche offen. Wer sich an den Gebrauch des Handbuchs zur Lohnsteuer 1970 erst einmal gewöhnt hat, wird es bei der praktischen Arbeit nicht mehr missen wollen. Regierungsdirektor Frenkel

Fundheft für Zivilrecht. Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung und Zeitschriftenaufsätze. Bearbeitet von Dr. Heinz Thomas, Landesgerichtsdirektor; Dr. Robert Mayer, Oberstaatsanwalt; Dr. Helmut Glück, Erster Staatsanwalt; Dr. Hubert Menner, Oberregierungsrat. Band XV: 1969 XX, 501 S. DIN A 4. In Leinen 83,— DM. Vorzugspreis für Bezieher der NJW 75,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Der jetzt erschienene Band XV der Fundhefte für Zivilrecht setzt die Auswertung und systematische Anordnung der Aufsätze und Entscheidungen auf dem Gebiet des Zivilrechts für die Zeit vom 1. 12. 1968 bis zum 30. 11. 1969 fort. Die Bearbeitungsweise ist unverändert geblieben. Das Sachverzeichnis erfaßt den Inhalt der Bände IX bis XV.

Das zu berücksichtigende Material hat wieder zugenommen. Der neue Band weist 2066 Aufsätze und 13 791 Fundstellen von 7360 Leitsätzen aus Urteilen und Beschlüssen nach. Damit sind in den jetzt vorliegenden 15 Bänden 9444 Bücher mit 21 309 Besprechungen, 49 063 Aufsätze und 238 586 Fundstellen von 143 006 Leitsätzen gerichtlicher Entscheidungen erfaßt.

Den Herausgebern gebührt Dank dafür, daß sie dieses schier unübersehbare Material erfaßt, systematisch geordnet und damit der Praxis zugänglich gemacht haben. Inhaltsverzeichnis, Sachverzeichnis und Schnellübersichten stellen wertvolle Hilfen bei der Benutzung des Fundheftes dar. Jeder auf dem Gebiet des Zivilrechts Tätige sollte sich der Fundhefte bedienen. Sie ersparen ihm viel zeitraubende Sucharbeit und unterrichten ihn schnell und zuverlässig. Zu bedauern bleibt lediglich die 1965 erfolgte Ausklammerung des selbständigen Schrifttums. Regierungsdirektor Gantz

Arbeitsförderungsgesetz (AFG), Ausbildungsförderungsgesetz, Berufsbildungsgesetz von Dr. H. Schieckel, Landessozialgerichtspräsident a. D. 1. und 2. Ergänzungslieferungen, 16,80 DM, 17,80 DM. Verlag R. S. Schulz, München 15 und Percha am Starnberger See.

Der Umfang dieser in einem Band zusammengefaßten 3 Gesetze wird im Rahmen der beiden Ergänzungslieferungen erheblich vergrößert. Zunächst erfolgt diese Erweiterung durch die Einfügung der sie ergänzenden bundesrechtlichen Bestimmungen, des Landesrechts zum Berufsbildungsgesetz und durch ein Stichwortverzeichnis zum Ausbildungsförderungsgesetz. Außerdem wurde das Berufsbildungsgesetz mit einem Kommentar versehen, der für die praktische Arbeit sicher zu begrüßen ist, aber gleichwohl die bis jetzt noch für diesen Band beibehaltene Bezeichnung als „Textausgabe“ durchbricht. Ministerialrat Stenzel

1970

Montag, den 31. August 1970

Nr. 35

Gerichtsangelegenheiten

2733

Widerruf der Erlaubnis zur Rechtsberatung

Die Herrn Dr. jur. Gerhard Diehl, Wiesbaden-Biebrich, Dyckerhoffstraße 21, am 21. 6. 1948 erteilte Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsberatung in Unfall- und Haftpflichtangelegenheiten habe ich gemäß § 14 Abs. II der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 — RGBl. I Seite 1481 — widerrufen.

35 Kassel, 19. 8. 1970

Der Präsident des Amtsgerichts

2734

Widerruf der Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

Die Herrn Fritz Lüdeke, Kassel, Steubenstraße 44, am 12. 2. 1947 erteilte Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung mit der Beschränkung auf Haftpflichtschadenssachen habe ich gemäß § 14 Abs. II der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 — RGBl. I Seite 1481 — widerrufen.

35 Kassel, 19. 8. 1970

Der Präsident des Amtsgerichts

2735

Aufgebote

6 C 1124/69: Der im Grundbuch von Offenbach-Bürgel, Band 47, Blatt 2210, für das Grundstück Flur 2 Nr. 45 als Eigentümer eingetragene Philipp Justemer in Offenbach/M.-Bürgel wird mit seinem Recht als Eigentümer ausgeschlossen.

605 Offenbach (Main), 29. 7. 1970

Amtsgericht, Abt. 6

2736 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 355: Polk, Johann, Maurer in Schenk lengsfeld (Krs. Hersfeld), und Helga, geb. Götz.

Durch Vertrag vom 8. Juli 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 11. 8. 1970 Amtsgericht

2737

Neueintragung

GR 392: Dreher Franz Messerosch und dessen Ehefrau Gerda Messerosch geb. Kaiser, Nieder-Eschbach, Heimatstraße 9, haben durch notariellen Vertrag vom 15. Juni 1970 Gütergemeinschaft vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 31. 7. 1970 Amtsgericht

2738

GR 554 — 15. Juni 1970: Die Eheleute Alwin Michael Rueffer, Schauspieler und Regisseur, und Gisela Hannelore Katharina geb. Ziegler, Schauspielerin, beide jetzt wohnhaft in Urberach.

Die mit Vertrag vom 20. Dez. 1956 vereinbarte Gütertrennung ist aufgehoben.

GR 1897 — 24. Juni 1970: Die Eheleute Philipp Bormuth, Konditor, und Inge geb. Magdalinski, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 15. Mai 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1898 — 26. Juni 1970: Die Eheleute Heinrich von Carlowitz, Forstmeister, und Ehrengard geb. Gräfin v. d. Schulenburg, beide in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 1. Juni 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1899 — 26. Juni 1970: Die Eheleute Fritz Artmann, Versicherungskaufmann, und Marion geb. Bormuth, beide in Griesheim, haben durch Vertrag vom 9. Juni 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1900 — 2. Juli 1970: Die Eheleute Mustafa Akay Ergönül, Ingenieur, und Charlotte geb. Schmaltz, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 19. März 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1902 — 23. Juli 1970: Die Eheleute Willibald Bauer, Prokurist, und Anna Maria geb. Philippi, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 18. Juni 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1903 — 23. Juli 1970: Die Eheleute Günther Ross, Verkaufsfahrer, und Gisela geb. Modlich, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 8. Juni 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1904 — 27. Juli 1970: Zufolge der Erklärung vom 8. Juni 1970 des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen vom 4. 8. 1969 (BGBl. S. 1067) leben die Eheleute Kaufmann Gustav Fritz Herbert Geisler, Darmstadt, und Felicitas Johanna Gertrud Geisler geb. Maschner, daselbst, in Gütertrennung.

GR 1905 — 29. Juli 1970: Die Eheleute Mundeck Altkorn, Gastronom, Darmstadt, und Susanne Altkorn geb. Bajwelewajg, daselbst.

Durch Vertrag vom 11. 7. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 12. 8. 1970 Amtsgericht

2739

Neueintragung

GR 466 — 12. August 1970: Die Eheleute Wolfgang Friedrich Weber, Kaufmann, und Gisela geb. Foerster, beide in Urberach, haben durch Vertrag vom 1. Juni 1970 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 12. 8. 1970 Amtsgericht

2740

Neueintragung

GR 467 — 12. August 1970: Die Eheleute Ernst Wilhelm Grimm, Uhrmacher und Optikermeister, und Lieselotte geb. Philipp, beide in Groß-Umstadt, haben durch Vertrag vom 24. 6. 1970 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 12. 8. 1970 Amtsgericht

2741

GR 569 — 10. 8. 1970: Eheleute Helmut Bickert und Elfriede geb. Ost, Bischhausen, Eichholz 2.

Durch Vertrag vom 13. Juli 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

344 Eschwege, 10. 8. 1970 Amtsgericht

2742

73 GR 12125: Betriebswerker Franz Ernst und Rosemarie geb. Völsing, Sulzbach (Ts.).

Die Frau ist nicht berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises Geschäfte für den Mann zu besorgen und ihn zu vertreten.

6 Frankfurt (Main), 7. 8. 1970

Amtsgericht, Abt. 73

2743

41 GR 1220 — 13. 7. 1970: Eheleute Pflasterer Ernst Sauerstein und Ingeborg geb. van Calker in Großauheim haben durch Vertrag vom 16. 4. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 31. 7. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

2744

41 GR 1221 — 24. 7. 1970: Eheleute Vincenz Richter (ohne Beruf) und Barbara geb. Richter in Langenselbold haben durch Vertrag vom 15. 6. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 31. 7. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

2745

41 GR 1222 — 20. 8. 1970: Eheleute Automobilkaufmann Helmut Gaub und Dörthe geb. Gerstenmaier in Hanau haben durch Vertrag vom 15. 7. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 20. 8. 1970 Amtsgericht, Abt. 41

2746

41 GR 55 Wi — 13. 7. 1970: Eheleute Fabrikant Dr. Wilhelm Heinrich Heraeus und Else geb. Müller in Osthelm, jetzt Hanau.

Durch Vertrag vom 26. Juni 1970 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

645 Hanau, 31. 7. 1970 Amtsgericht, Abt. 41

2747

Neueintragung

GR 273 — 13. August 1970: Eheleute Fabrikant Ulrich Cloos und Ingrid geb. Heilmann, wohnhaft in Fleisbach (Dillkreis), Am Schönblick 18.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Juli 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 11. 8. 1970 Amtsgericht

2748

Neueintragung

GR 297: Glaser Hermann Rotter und Hella Rotter geb. John, beide in Birstein, Steinweg 17.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Juli 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 13. 8. 1970 Amtsgericht

2749**Neueintragung**

GR 208: Landwirt und Schlosser Heinrich Deckenbach und Anita Deckenbach geb. Greb, beide in Lichenroth.

Durch notariellen Vertrag vom 3. Juli 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

646 Gelnhausen, 13. 8. 1970 **Amtsgericht**

2750**Neueintragung**

GR 299: Landmaschinen Schlosser Karl Heinz Schocker und Erika Schocker geb. Hämel, beide in Birstein, Im Roth Nr. 2.

Durch notariellen Vertrag vom 6. Juni 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinschaftlich verwaltet.

646 Gelnhausen, 13. 8. 1970 **Amtsgericht**

2751

GR 473: Eheleute Helmut Heinrich Hermann August Lotties, Arbeitstherapeut und Ella Dora geb. Six, beide in Burg-haun (Krs. Hünfeld), Mahlertshof.

Durch Vertrag vom 27. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 14. 8. 1970 **Amtsgericht**

2752

GR 474: Eheleute Heinrich Grimm, Kaufmann und Auguste geb. Jestädt, beide in Dammersbach (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 2. Juni 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich. Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach dem Tod des Erstversterbenden ist ausgeschlossen.

6418 Hünfeld, 14. 8. 1970 **Amtsgericht**

2753**Neueintragung**

5 GR 266: Die Eheleute Heinz-Horbert Rott, Student, und Doris geb. Klaes, Auslandskorrespondentin, Viernheim, haben durch Ehevertrag vom 6. 7. 1970 für ihre Ehe Gütertrennung vereinbart.

684 Lampertheim, 20. 8. 1970 **Amtsgericht**

2754**Neueintragung**

4 GR 384 — 7. August 1970: Basile Grosas, Kunstmaler, Götzenhain, und Erika Grosas geb. Loos, Kauffrau, daselbst.

Durch Vertrag vom 21. Juli 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 7. 8. 1970 **Amtsgericht**

2755**Neueintragung**

GR 176: Dieter Heinz Schmidt und Karin Margarete Karola Anna Ilse Schmidt geb. Roepke, wohnhaft in Felsberg, Danziger Straße 10.

Durch notariellen Vertrag vom 12. Mai 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 7. 8. 1970 **Amtsgericht**

2756

GR 484 — 7. 8. 1970: Eheleute Dr.-Ing. Hans-Jörg Rothamel in Seligenstadt, Berliner Straße 39, und Isabell geb. Junkers, daselbst.

Durch Erklärung vom 18. Juli 1970 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 7. 8. 1970 **Amtsgericht**

2757

GR 485 — 19. 8. 1970: Eheleute Klaus-Dieter Lange, Ingenieur in Weiskirchen, Falltorstraße 36 und Elisabeth Maria geb. Müller, daselbst.

Durch Erklärung vom 4. 8. 1970 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt (H.), 19. 8. 1970 **Amtsgericht**

2758**Neueintragung**

GR 114: Kay, Klaus, Kaufmann, und Ehefrau Irmtraut Kay geb. Mantz, in Neukirchen (Krs. Ziegenhain).

Durch Vertrag vom 13. Juli 1970 ist Gütertrennung durch Ausschluß der Zugehörigkeitsgemeinschaft vereinbart.

Eingetragen am 7. August 1970.

3578 Treysa, 7. 8. 1970 **Amtsgericht**

2759**Neueintragung**

GR 115: Hellwig, Georg, Landwirt, und Ehefrau Hilde Hellwig geb. Potschubay in Hausen, Krs. Ziegenhain.

Durch Vertrag vom 13. April 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtguts steht den Eheleuten gemeinsam zu.

Eingetragen am 7. August 1970.

3578 Treysa, 7. 8. 1970 **Amtsgericht**

2760

GR 116: Landwirt Georg Valentin Braun und Katharina Elisabeth Braun geb. Schwalm, Oberjossa.

Durch Vertrag vom 12. 5. 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtgutes steht den Eheleuten gemeinsam zu. Nach dem Tode eines Ehegatten wird die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt.

3578 Treysa, 13. 8. 1970 **Amtsgericht**

2761

GR 268: In der Veröffentlichung StAnz. Nr. 30, S. 1493 Nr. 2334 muß es richtig heißen: Heinrich Ferdinand Fritz, Landwirt in Usingen (Ts.), Füllgarten 8, und Irmgard Elisabeth geb. Hartenstein, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 13. Juni 1970 Gütertrennung vereinbart.

639 Usingen, (Ts.), 29. 7. 1970 **Amtsgericht**

62 Wiesbaden, 14. 8. 1970 **Anzeigenabt.**

2762

GR 623: Eheleute Ingenieur Bernd Sahn und Christa Sahn geb. Will, Nauborn, Friedenstraße 3.

Durch notariellen Vertrag vom 9. Juli 1970 — Urkundenrolle Nr. 722/70 des Notars Theodor Schäfer, Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 5. 8. 1970 **Amtsgericht**

2763**Vereinsregister****Neueintragung**

VR 321: Verein für Leibesübungen (VfL) 1921 Heiboldshausen in Heiboldshausen.

643 Bad Hersfeld, 21. 8. 1970 **Amtsgericht**

2764

VR 886 — 31. Juli 1970: Verein der Förderer Darmstädter Künstler in Darmstadt.

Die Mitgliederversammlung vom 22. Januar 1970 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Abwickler: Dr. Helmut Koehler, Fabrikant, Darmstadt, Otto Page, Oberamtsrat, Darmstadt.

VR 1243 — 18. Juni 1970: Gesellschaft für Studienförderung in Darmstadt.

VR 1244 — 24. Juni 1970: Männergesangsverein 1843/1922 Alsbach in Alsbach a. d. B.

VR 1245 — 24. Juni 1970: Reiterverein Neue Bergstraße in Bickenbach a. d. B.

61 Darmstadt, 12. 8. 1970 **Amtsgericht**

2765**Neueintragung**

VR 128 — Turn- und Sportverein 1909 Gras-Ellenbach in Gras-Ellenbach.

6149 Fürth (Odw.), 18. 6. 1970 **Amtsgericht**

2766**Neueintragung**

VR 269: Sportgemeinschaft Concordia Neuses in Neuses Kreis Gelnhausen.

646 Gelnhausen, 20. 8. 1970 **Amtsgericht**

2767**Neueintragung**

VR 55. 11. 8. 1970. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gersfeld (Rhön) in Gersfeld.

6412 Gersfeld, 11. 8. 1970 **Amtsgericht Fulda**

Zweigstelle Gersfeld

2768**Neueintragung**

VR 371 — 14. 8. 1970: Sonderverein Deutscher Reichshuhn- und Zwergreichshuhnzüchter. Sitz: Limburg.

625 Limburg, 14. 8. 1970 **Amtsgericht**

2769**Neueintragung**

VR 155: Schützenverein „Hessische Schweiz“ Rhünda in Rhünda.

3508 Melsungen, 11. 8. 1970 **Amtsgericht**

2770

4 VR 317 — 20. August 1970: Turn- und Sportverein Hirschhausen in Hirschhausen.

629 Weilburg, 20. 8. 1970 **Amtsgericht**

2771

VR 692: Autohilfclub Enzian, 633 Wetzlar (Lahn). Die Satzung ist am 5. April 1970 errichtet.

633 Wetzlar, 7. 8. 1970 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse**2772****Beschluß**

6 a N 3/70: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 25. 3. 1967 mit letztem Wohnsitz in Seulberg (Ts.), Altkönigstraße 1, verstorbenen Sakellarios **Kritikos**

wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 28. September 1970, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Auf der Steinkaut Nr. 10—12, Saal I, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3320,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 51,40 DM festgesetzt.

638 Bad Homburg v. d. H., 12. 8. 1970 **Amtsgericht**

2773**Beschluß**

6 a VN 1/70 und 6 a VN 2/70 Vergleichsverfahren: Der Antrag der

Firma G. SCHWECKENDIECK KG in Bad Homburg v. d. H., eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. H. unter HIRA 1628

und der Antrag der

Firma CHRISTIANA VERMÖGENS-VERWALTUNG GmbH in Bad Homburg v. d. H., Heuchelheimer Straße Nr. 156,

über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkursverfahrens zu eröffnen, werden kostenpflichtig zurückerwiesen.

Die Eröffnung des Anschlußkonkursverfahrens wird in beiden Verfahren kostenpflichtig abgewiesen.

636 Bad Homburg v. d. H., 29. 7. 1970

Amtsgericht

2774

2 N 10/70 — 2 N 12/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Ing. Franz Rücker, Hettenhain, Wilhelmstr. 30,

ist der auf den 25. 8. 1970, um 15.00 Uhr, anberaumte Prüfungstermin und der Termin zur Beschlußfassung über die Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände vertagt auf Dienstag, den 29. September 1970, um 8.00 Uhr, Saal Nr. 10, des Amtsgerichts Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12.

6208 Bad Schwalbach, 18. 8. 1970

Amtsgericht

2775

VN 1/70 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Firma Wilhelm Bissinger und Sohn, Groß-Karben

wird heute am 22. Juli 1970, um 9.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist, einen den §§ 3 ff. der VergO entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht in Übereinstimmung mit der zuständigen Berufsvertretung auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Vergleichsverfahrens als vorliegend erachtet hat.

Gleichzeitig ist an den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Der Rechtsanwalt Peter Fölsing, Bad Homburg, wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 23. Oktober 1970, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Vilbel, Frankfurter Str. 132, Zimmer 1, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlung ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6368 Bad Vilbel, 22. 7. 1970

Amtsgericht

2776

4 VN 1/70 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Fabrikanten und Kaufmanns Karl Ortlieb in Bensheim-Auerbach, Lahnstr. 4, Inhaber der Firma Auerhahn-Nahrungsmittelwerke Karl Ortlieb in Bensheim-Auerbach,

ist am 18. August 1970, um 16.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Zum Vergleichsverwalter wurde der Rechtsanwalt und Notar Dr. Gerhard Mittelstädt in Darmstadt, Hängelstr. 47, ernannt.

Vergleichstermin ist bestimmt auf den 30. September 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 126.

Die Vergleichsgläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen alsbald beim Gericht anzumelden.

Der Eröffnungsantrag nebst Anlagen und das Ermittlungsergebnis können auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Zimmer 303 — eingesehen werden.

Die dem Schuldner auferlegten Verfügungsbeschränkungen bleiben bestehen.

614 Bensheim, 18. 8. 1970

Amtsgericht

2777

6 a Na 3/70: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 25. 3. 1967 mit letztem Wohnsitz in Seulberg (Taunus), Altkönigstraße 1 verstorbenen Sakellarios Kritikos — 6 a Na 3/70 —

soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 19 554,33 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind Vorrechtsforderungen nach § 61,2 KO über 6232,50 DM. Die nicht bevorrechtigten Konkursforderungen belaufen sich auf insgesamt 7673,63 Deutsche Mark.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. H. auf.

6 Frankfurt (Main), 30. 7. 1970

Der Konkursverwalter:
Caesar, Rechtsanwalt

2778**Beschluß**

81 N 155/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Nickel und Co. KG, 6 Frankfurt (M.), Gutleutstr. 160 bis 164

wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 16. Oktober 1970, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (M.), Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer Nr. 507, anberaumt.

6 Frankfurt (M.), 12. 8. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

2779**Beschluß**

81 N 547/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Norbert Fahrnschon, Frankfurt (Main), Eppsteiner Straße 53, Inhaber der nicht eingetragenen Firma Reisebüro Express Frankfurt (Main), Thudichumstraße 4

wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 23. Oktober 1970, um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) die Vergütung: 3200,— DM, b) die Auslagen: 110,— DM, zu a) und b) gegebenenfalls zuzüglich Ausgleich nach § 4 Absatz 5 Satz 2 der Vergütungsverordnung v. 22. 12. 1967.

6 Frankfurt (Main), 18. 8. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

2780**Beschluß**

81 N 159/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Kurt Rettich, Frankfurt (Main), Offenbacher Landstr. 403, und Taubenstr. 11,

wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen Schlußverzeichnis auf den 23. Oktober 1970, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7—11, V. Stock, Zimmer Nr. 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung: 2900,— DM; b) Auslagen: 156,30 DM.

6 Frankfurt (Main), 18. 8. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

2781

81 N 159/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Kurt Rettich, Frankfurt am Main Offenbacher Landstraße 403, und Taubenstraße 11, soll die Schlußverteilung erfolgen

Hierfür sind 4372,30 DM abzüglich der Gerichtskosten und der Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen von 121,90 DM der Rangklasse I, von 13 407,20 DM der Rangklasse II, von 1277,60 DM der Rangklasse III und nicht bevorrechtigte Forderungen von 166 282,85 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Konkursabteilung, auf.

6 Frankfurt (Main), 24. 8. 1970

Der Konkursverwalter:
Hans H. Lohmann
Rechtsanwalt

2782**Beschluß**

N 670: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Willi Imort Gastwirt in Mernes (Kreis Gelnhausen)

ist gemäß § 204 KO eingestellt

Festgesetzte Vergütung des Konkursverwalters mit Auslagen und Mehrwertsteuer: 274,93 DM.

646 Gelnhausen, 19. 8. 1970

Amtsgericht

2783

50 N 7/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gleissner KG, Kassel, Fiedlerstraße 22—32,

ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung auf den 8. Oktober 1970, um 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Saal 106, anberaumt.

35 Kassel, 17. 8. 1970

Amtsgericht, Abt. 50

2784

50 N 17/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers **Eduard Werner**, Kassel, Friedrichsplatz Nr. 11,

ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters auf den 22. Oktober 1970, um 11.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Saal 106, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 200,— DM, seine Auslagen sind auf 20,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 13. 8. 1970

Amtsgericht, Abt. 50

2785

50 N 85/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Arek Perkal**, Kassel, Untere Königsstraße 83, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma „Perkals-Spezial-Kaffeegeschäfte und Picknick-Klause Arek Perkal“

ist Frau Rechtsanwältin **Isolde Brede**, Kassel, Opernstraße 15, zum Konkursverwalter an Stelle des bisherigen ernannt.

35 Kassel, 14. 8. 1970

Amtsgericht

2786

50 N 38/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Hermann Euler**, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma **Hermann Euler** (Möbel, Rundfunk- und Elektrogeräte) in Oberverlmar bei Kassel, Heideweg, jetzt: Schöneberg (Kreis Hofgeismar), Quertrift Nr. 6,

ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Anhörung der Gläubiger über die Festsetzung der Auslagen sowie Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder auf den 29. September 1970, um 12.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Zimmer 143 (Saalbau), bestimmt.

Für den Konkursverwalter wurden die Vergütung auf 16 420,— DM und die Auslagen auf 200,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 18. 8. 1970

Amtsgericht

2787

50 N 61/69: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. 6. 1969 in Kassel, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen **Erhard Richard Trutti**

soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 124,— DM.

Zu berücksichtigen sind 373,40 DM bevorrechtigte Forderungen und 1799,86 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. 50 Kassel, Az. 50 N 61/69, niedergelegt.

35 Kassel, 24. 8. 1970

Der Konkursverwalter
Gnielinski,
Rechtsanwalt

2788

1 N 4/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Schrottgroßhändlers Klaus Biedermann**, Korbach, Aktenzeichen 1 N 4/57 —

soll eine Nachtragsverteilung erfolgen.

Der hierfür verfügbare Massebestand beträgt 837,34 DM. Davon gehen ab die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters, Gerichtskosten und Veröffentlichungskosten.

354 Korbach, 22. 8. 1970

Der Konkursverwalter:
Ruckert
Rechtsanwalt

2789**Beschluß**

7 VN 2/70 — Vergleichsverfahren: Firma **Johannes Weingarth & Co., Lederwarenfabrik** in Offenbach am Main, Sprendlinger Landstraße 38.

Auf Antrag des vorläufigen Vergleichsverwalters Rechtsanwalt **Dr. Mechler** vom 14. August 1970 wird das durch Beschluß vom 22. Juli 1970 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot dahin eingeschränkt, daß es sich nur auf den Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 365, Blatt 10 829, und eingetragen im Erbbaugrundbuch von Haibach (Amtsgericht Aschaffenburg), Band 84, Blatt 4956, sowie auf das Anlagevermögen der Schuldnerin (Maschinen, Geschäftseinrichtung, Fuhrpark sowie Beteiligung an anderen Gesellschaften) bezieht.

605 Offenbach (Main), 17. 8. 1970

Amtsgericht

2790**Beschluß**

62 N 58/67: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 16. Januar 1968 verstorbenen Maklers **Robert Oettel**, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Schlichterstraße Nr. 18,

wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 12. 8. 1970

Amtsgericht

2791

62 N 65/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma **Radio-Bender KG**, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter **Hermann Bender**, Wiesbaden, Schwalbacher Straße 31,

wird heute, am 17. August 1970, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Dr. Hempel**, Wiesbaden, Blumenstraße 4.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 14. Oktober 1970.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 28. Oktober 1970, um 14.00 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 14. Oktober 1970.

62 Wiesbaden, 17. 8. 1970

Amtsgericht

2792

62 N 86/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma „**Picco-bello**“ **KG**, Wiesbaden-Biebrich, Adolfstraße 6, — Geschäftsführerin: Frau **Ursula Höhler-Mehser** —

wird heute, am 17. August 1970, um 9.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Dr. Stuckart**, Wiesbaden, Rheinstraße 48.

Anmeldung (doppelt) bis zum 1. Oktober 1970.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 14. Oktober 1970, um 10.30 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Oktober 1970.

62 Wiesbaden, 17. 8. 1970

Amtsgericht

2793**Beschluß**

3 N 10 + 11/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der

1. Firma **Jusso Damenoberbekleidung GmbH**, Wetzlar,

2. Firma **Jusso Damenoberbekleidung GmbH & Co.**, Wetzlar,

wird die Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 14. Oktober 1970, um 9.00 Uhr, Saal 49, bestimmt.

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung der Verwalter, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Konkursverwalters der Firma zu 1., das Verfahren mangels Masse einzustellen, und über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters der Firma zu 1. wird auf 1178,— DM, seine Auslagen werden auf 300,— DM festgesetzt; die Vergütung des Verwalters der Firma zu 2. wird auf 4709,19 DM, seine Auslagen werden auf 577,60 DM festgesetzt.

633 Wetzlar, 19. 8. 1970

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2794**Beschluß**

K 11/69: Die im Grundbuch von **Niederaula**, (Krs. Hersfeld), Band 49, Blatt 1702, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung **Niederaula**, Flur 20, Flurstück 30, Ackerland, Am Hängeberg, Größe 5,03 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung **Niederaula**, Flur 20, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 35/37, Größe 9,60 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung **Niederaula**, Flur 20, Flurstück 28, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 35/37, Größe 9,38 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung **Niederaula**, Flur 20, Flurstück 29, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 35/37, Größe 9,33 Ar,

sollen am 11. November 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudenstr. Nr. 10, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Mal 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Kaufmann Kurt Hinz,
- b) seine Ehefrau Erna Hinz geb. Hinze, zu a) und b) in Niederaula, je zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: Grundstück lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses: 500,— DM.

Grundstück lfd. Nr. 5, 6 und 7 des Bestandsverzeichnisses: 410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 17. 8. 1970 Amtsgericht

2795

K 80 69, K 25/70: Das im Grundbuch von Bleichenbach, Band 21, Blatt 1161, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Bleichenbach, Flur 1, Flurstück 10/1, Hof- und Gebäudefläche, Mittelgasse, Größe 2,48 Ar,

soll am Montag, dem 26. Oktober 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 12. 69/9. 6. 70 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Heinz Hufnagel und dessen Ehefrau Lieselotte Hufnagel geb. Günther in Bleichenbach, je zu 1/2

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 500,— DM bzw. auf 5750,— DM je Miteigentumsanteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 5. 8. 1970 Amtsgericht

2796

3 K 1/70 (3 K 30/69): Das im Grundbuch von Rodebach, Band 11, Blatt 338, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Rodebach, Flur 7, Flurstück 4/1, Hof- und Gebäudefläche und Gartenland, Im Dorfe 35, Größe 7,06 Ar,

soll am 4. November 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Januar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Schlosser Karl-Heinz Schminke,
- b) dessen Ehefrau Brigitte Schminke geborene Neuenfeld, Rodebach, Im Dorfe 35, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 14. 8. 1970 Amtsgericht

2797

3 K 15/70: Das im Grundbuch von Wanfried, Band 68, Blatt 2506, eingetragene Grundstück

Nr. 6, Gemarkung Wanfried, Flur 33, Flurstück 39/2, Hof- und Gebäudefläche, Marktstraße 17, Größe 7,61 Ar,

soll am 11. November 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektromeister Fritz Sieland, Wanfried, Marktstraße 17.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 18. 8. 1970 Amtsgericht

2798

61 K 8/70: Das im Grundbuch von Alsbach, Band 41, Blatt 2339, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Alsbach, Flur 2, Flurstück 115/5, Hof- und Gebäudefläche Karlstraße 17, Größe 8,07 Ar,

soll am 29. Oktober 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 1. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Willi Streck, Fliesenleger in Zwingenberg und dessen Ehefrau Emmy geb. Schlitzberger — zu je 1/2 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 3. 7. 1970 Amtsgericht, Abt. 61

2799

84 K 33/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 37, Band 52, Blatt 1949, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederrad, Flur Nr. 21, Flurstück 27/1, Hof- und Gebäudefläche Rennbahnstraße 58, Größe 2,21 Ar,

am 4. November 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer Nr. 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 4. 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Schlosser Hans Köhnlein und Ehefrau Rosa Köhnlein geb. Frison in Frankfurt (Main), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 141 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 11. 8. 1970 Amtsgericht, Abt. 84

2800

84 K 105/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (M.), Bezirk 37, Band 19, Blatt Nr. 812, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederrad, Flur 9, Flurstück 87/1, Hof- und Gebäudefläche Niederräder Landstr. 35 (postalisch Frauenhofstr. 1), Größe 4,25 Ar,

am 9. November 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (M.), Große Friedberger Str. 7—11, IV. Stock, Zimmer Nr. 408, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. November 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Josef Bader in Frankfurt (M.).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 365 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (M.), 13. 8. 1970, Amtsgericht, Abt. 84

2801

84 K 98/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Eschborn, Band 19, Blatt 475, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Eschborn, Flur 42, Flurstück 78/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 38, Größe 3,10 Ar,

am 12. November 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (M.), Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer Nr. 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Oktober 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Uhrmacher Gerhard Ernst Burkhardt in Eschborn (Ts.).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 113 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 18. 8. 1970 Amtsgericht, Abt. 84

2802

K 20 69: Das im Grundbuch von Seidenbuch (Odenw.), Band 4, Blatt 130, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seidenbuch (O.), Flurstück 163, Hof- und Gebäudefläche Starkenburgstraße 8, Größe 6,86 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. Oktober 1970, vorm. um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude in Fürth (Odw.), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Januar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Reinmuth Karl Heinz, Kaufmann in Mannheim zu 1/2 und Reinmuth Irmgard geb. Mayer, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 165 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 30. 7. 1970 Amtsgericht

2803

Beschluß

42 K 61/67: Das im Grundbuch von Gießen, Band 346, Blatt 13497, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 5, Nr. 233/4, Liegenschaftsbuch-Nr. 5734, Hof- und Gebäudefläche Frankfurter Straße 25, Größe 3,53 Ar,

soll am 10. September 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Selig Weißmann in Gießen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 275 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 22. 5. 1970 Amtsgericht

2804

3 K 4/70: Das im Grundbuch von Hangenmeilingen, Band 12, Blatt 454, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hangenmeilingen, Flur 14, Flurstück 57/1, Hof- und Gebäudefläche Oberstraße 8, Größe 3,93 Ar,

soll am 23. 10. 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 5. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Jakob Heun u. Paula geb. Wagner in Hangenmeilingen zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 17. 8. 1970 **Amtsgericht**

2805

1 K 21/69: Die ideelle Hälfte der Frau Auguste Haase geb. Engel an dem im Grundbuch von Sachsenberg, Band 24, Blatt 698, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Sachsenberg, Flur Nr. 1, Flurstück 719/1, Hof- und Gebäudefläche Landesstr. 13, Größe 3,20 Ar,

soll am 9. November 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. Nr. 2, Zimmer Nr. 5, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. November 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Ludwig Haase und Auguste geb. Engel in Sachsenberg je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 100,— Deutsche Mark.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 14. 8. 1970 **Amtsgericht**

2806

K 34/69: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Ober-Widdersheim, Band 21, Blatt 944, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Ober-Widdersheim, Flur 3, Flurstück 263, Hof- und Gebäudefläche am Rehweg 16, Größe 8,86 Ar,

soll am 26. November 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1 b) Martha Holzbrecher geb. Kunze, Ober-Widdersheim zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der ideellen Hälfte des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 37 650,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 19. 8. 1970 **Amtsgericht**

2807

5 K 5/70, 5 K 9/70: Das im Grundbuch von Ranstadt, Band 31, Blatt 1285, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Ranstadt, Flur 5, Flurstück 118/4, Lieg.-B. 37, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 23, Größe 9,61 Ar,

soll am 19. November 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 2. bzw. 3. 3. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Kraftfahrer Friedrich Albert Dittberner in Nieder-Florstadt, jetzt wohnhaft in Ranstadt, zu $\frac{1}{2}$,

b) dessen Ehefrau Erika Johanna geb. Wähler, daselbst, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch rechtskräftigen Beschluß des Gerichts vom 15. 7. 1970 auf 90 950,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 18. 8. 1970 **Amtsgericht**

2808

K 49/68: Das im Grundbuch von Wallernhausen, Band 25, Blatt 1230, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Wallernhausen, Flur Nr. 1, Flurstück 707/2, Hof- und Gebäudefläche auf der kleinen Wiese, Größe 3,57 Ar,

soll am 22. Oktober 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Oktober 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rentner Erich Höniger in Wallernhausen.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß des Gerichts vom 10. März 1970 auf 41 785,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 13. 7. 1970 **Amtsgericht**

2809**Beschluß**

61 K 13/70: Die im Grundbuch von Erbenheim, Band 105, Blatt 2796, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Erbenheim

lfd. Nr. 1, Flur 53, Flurstück 171/6055, Ackerland (Obstbau) Rheinstraße, Größe 0,32 Ar, Verkehrswert 1120,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 53, Flurstück 175/6055, Ackerland Rheinstraße, Größe 0,01 Ar, Verkehrswert 35,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 53, Flurstück 181/6055, Ackerland Rheinstraße, Größe 0,08 Ar, Verkehrswert 280,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 53, Flur 192/6055, Ackerland (Obstbau) Rheinstraße, Größe 0,21 Ar, Verkehrswert 735,— DM,

lfd. Nr. 10, Flur 53, Flurstück 6058/2, Hof- und Gebäudefläche Baumgarten, Größe 0,01 Ar, Verkehrswert 35,— DM,

lfd. Nr. 11, Flur 53, Flurstück 5998/2, Weg Baumgarten, Größe 0,17 Ar, Verkehrswert 595,— DM,

lfd. Nr. 12, Flur 53, Flurstück 6055/4, Hofraum Bahnstr. 9, Größe 0,04 Ar, Verkehrswert 140,— DM,

lfd. Nr. 13, Flur 53, Flurstück 6058/6, Hof- und Gebäudefläche Baumgarten, Größe 0,02 Ar, Verkehrswert 70,— DM,

lfd. Nr. 14, Flur 53, Flurstück 6055/3, Hof- und Gebäudefläche Bahnstr. 9, Größe 3,08 Ar, Verkehrswert 13 780,— DM,

lfd. Nr. 15, Flur 53, Flurstück 6058/3, Hofraum Baumgarten, Größe 1,50 Ar, Verkehrswert 5250,— DM,

lfd. Nr. 16, Flur 53, Flurstück 5998/3, Weg Baumgarten, Größe 0,68 Ar, Verkehrswert 2380,— DM,

lfd. Nr. 17, Flur 53, Flurstück 6055/2, Hof- und Gebäudefläche Bahnstr. 9, Größe 0,65 Ar, Verkehrswert 2275,— DM,

lfd. Nr. 18, Flur 53, Flurstück 6058/4, Hofraum Baumgarten, Größe 0,81 Ar, Verkehrswert 2835,— DM,

lfd. Nr. 19, Flur 53, Flurstück 5998/4, Weg Baumgarten, Größe 0,49 Ar, Verkehrswert 1715,— DM,

lfd. Nr. 20, Flur 6, Flurstück 662/3, Wiese im Froschweiher 1. Gewinn, Größe 0,68 Ar, Verkehrswert 2380,— DM,

lfd. Nr. 21, Flur 53, Flurstück 6054, Ackerland Hausbaumen 3. Gewinn, Größe 3,11 Ar, Verkehrswert 10 885,— DM,

lfd. Nr. 22, Flur 53, Flurstück 6055/1, Hofraum Bahnstr. 9, Größe 0,53 Ar, Verkehrswert 1855,— DM,

lfd. Nr. 23, Flur 53, Flurstück 6058/5, Hofraum Baumgarten, Größe 0,67 Ar, Verkehrswert 2345,— DM.

lfd. Nr. 24, Flur 53, Flurstück 5998/5, Weg Baumgarten, Größe 0,39 Ar, Verkehrswert 1365,— DM

Die Wirtschaftsart soll sich bezügl. folgender Grundstücke entgegen der Bezeichnung im Grundbuch geändert haben:

lfd. Nr. 1, Flurstück 171/6055, 32 qm, jetzt: betonierter Parkplatz und Eingang zur Gaststätte,

lfd. Nr. 2, Flurstück 175/6055, 01 qm, jetzt: Hof- und Gebäudefläche zum Werkstattgebäude gehörig,

lfd. Nr. 3, Flurstück 181/6055, 08 qm, jetzt: Wegeparzellen, die von der Stadt Wiesbaden zur Straßenerweiterung verwendet werden sollen,

lfd. Nr. 4, Flurstück 192/6055, 21 qm, jetzt: Wegeparzellen, die von der Stadt Wiesbaden zur Straßenerweiterung verwendet werden sollen,

sollen am 20. Oktober 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. März 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rosemarie Görbitz, Offheim Kreis Limburg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie vorstehend angegeben festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 17. 7. 1970 **Amtsgericht**

2810**Beschluß**

61 K 14/70: Das im Grundbuch von Erbenheim, Band 105, Blatt 2796, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 7, Flur 53, Flurstück 6009/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 9, Größe 5,39 Ar,

soll am 20. Oktober 1970, um 9.10 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. März 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rosemarie Görbitz, Offheim Kreis Limburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 93 865,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 17. 7. 1970 **Amtsgericht**

2811 **Beschluß**

61 K 16/70: Die im Grundbuch von Erbenheim, Band 105, Blatt 2796, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 5, Flur 53, Flurstück 199.6002, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 7, Größe 2,58 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 53, Flurstück 6002/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 7, Größe 0,23 Ar,

sollen am 20. Oktober 1970, um 9.20 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. März 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rosemarie Görbitz, Offheim Kreis Limburg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 5 auf 70 000,— DM und für lfd. Nr. 6 auf 805,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 17. 7. 1970 **Amtsgericht**

2812 **Beschluß**

61 K 17/70: Das im Grundbuch von Erbenheim, Band 105, Blatt 2796, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 9, Flur 53, Flurstück 6055/5, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 9, Größe 10,79 Ar,

soll am 20. Oktober 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. März 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rosemarie Görbitz, Offheim Kreis Limburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 234 765,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 17. 7. 1970 **Amtsgericht**

2813 **Beschluß**

61 K 19/70: Das im Grundbuch von Erbenheim, Band 105, Blatt 2796, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 8, Flur 53, Flurstück 6058/7, Hof- und Gebäudefläche, Baumgarten, Größe 4,70 Ar,

soll am 20. Oktober 1970, um 9.40 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. März 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rosemarie Görbitz, Offheim Kreis Limburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 206 450,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 17. 7. 1970 **Amtsgericht**

2814

3 K 53/69: Das im Grundbuch von Laufdorf, Band 49, Blatt 1658, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/4, Hof- und Gebäudefläche Ober den Höhgärten, Größe 4,62 Ar,

soll am 2. Dezember 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. August 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Autoschlosser Herbert Dülfer in Laufdorf.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 65 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 17. 8. 1970 **Amtsgericht**

2815

3 K 2/70. Das im Grundbuch von Laufdorf, Band 48, Blatt 1624, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/7, Hof- und Gebäudefläche ober den Höhgärten, Größe 5,11 Ar,

soll am 2. Dezember 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Januar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Gregor Alexander und Thea geb. Ziegenhahn in Laufdorf zu je 1/2.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 66 100,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 18. 8. 1970 **Amtsgericht**

2816

3 K 26, 27, 44/70: Das im Grundbuch von Naunheim, Band 33, Blatt 1312, eingetragene Grundstück

Nr. 7, Gemarkung Naunheim, Flur 14, Flurstück 68, Hof- und Gebäudefläche beim Rabenbaum, Größe 1,96 Ar,

sowie die im Grundbuch von Naunheim, Band 36, Blatt 1403, eingetragenen Grundstücke

Nr. 3, Gemarkung Naunheim, Flur 14, Flurstück 130/66, Hof- und Gebäudefläche Wetzlarer Straße, Größe 1,55 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Naunheim, Flur 14, Flurstück 67, desgl., daselbst, Größe 1,73 Ar,

sollen am 9. Dezember 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 5. 13. 7. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Eheleute Ernst Schäfer und Wilhelmine geb. Befort in Naunheim zu je 1/2 bezgl. Flur 14 Nr. 68

b) Ernst Friedrich Schäfer in Naunheim bezgl. Flur 14 Nr. 130/66 und 67.

Beschluß

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf insgesamt 110 600,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 18. 8. 1970 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften**2817****Öffentliche Auslegung der Nachtragshaushaltssatzung und der Haushaltssatzung für das Jahr 1971 des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel**

Gemäß § 113 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. 2. 1952 in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 121) werden die Entwürfe der Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 1970 und der Haushaltssatzung für das Jahr 1971 in der Zeit vom 31. August 1970 bis 7. September 1970 im Geschäftszimmer des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel, Fünffensterstraße 6, zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

35 Kassel, den 21. August 1970

Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel
Der Direktor
Koch

2818**Verzicht auf Bergwerkseigentum**

Der Liquidator der Gewerkschaft „Elisabethchen“, Rechtsanwalt Dr. Heber in Düsseldorf, hat auf das der Gewerkschaft gehörige, im Berggrundbuch des Amtsgerichts Ehringhausen, Band 4, Blatt 8, eingetragene Eisenerzbergwerk „Elisabethchen“ bei Bellersdorf, Kreis Wetzlar, gegenüber der Bergbehörde freiwillig verzichtet.

Dies wird hiermit unter Verweisung auf die §§ 158, 159 und 161 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223) öffentlich bekanntgemacht.

Wiesbaden, 12. 8. 1970

Hessisches Oberbergamt
Az. Wei E 166

2819

Bekanntmachung**der Landesversicherungsanstalt Hessen**

Die Arbeitgebervertreter der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Hessen haben gemäß § 10 Abs. 4 des Selbstverwaltungsgesetzes (SVwG) Herrn Dr. Kurt Klingenfuss in den Vorstand gewählt.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Hessen setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Versichertenvertreter (ordentliche Mitglieder)

- Hans Eick, Frankfurt a. M., Max-Bock-Str. 63
 Herbert Heckmann, Kelsterbach, Mönchbruchstr. 35
 Walter Kröckel, Frankfurt a. M., Siemensstr. 8
 August Weimer, Wiesbaden-Bierstadt, Bodelschwingstr. 49
 Willy Wild, Frankfurt a. M., Carl-Goerdeler-Str. 108
 Georg Gottmann, Sandershausen, Am Rüsteberg 36

Arbeitgebervertreter (ordentliche Mitglieder)

- Direktor Hermann Handrack, Darmstadt, Steinbergweg 42
 Dr. Karl Emil Milch, Frankfurt a. M., Rhönstr. 64
 Dr. Berthold Cuntz, Wiesbaden, Haydnstr. 8
 Dr. Kurt Klingenfuss, Kassel, Niederwaldstr. 14
 Direktor Wolfgang März, Michelbacher Hütte, Wilhelm-Passavant-Straße 4
 Dr. Otto Ranft, Offenbach a. M., Wiesenstr. 52.

gez. Hans Eick
 Vorsitzender des Vorstandes

2820

Neue Fernsprechnummer des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in Kassel

Die Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in Kassel ist ab 7. September 1970 unter der

neuen Sammelnummer (0561) 1 00 41

zu erreichen.

Kassel, 28. 8. 1970

**Landeswohlfahrtsverband Hessen
 Hauptverwaltung**

Öffentliche Ausschreibungen

2821

Frankfurt: Die Bauleistungen für die Lieferung und Verlegung eines Schleuderbetonrohrkanals NW 1200 mm einschließlich Kanalbauwerken im Bereich der Baustelle „Verlegung der B 43 im Flughafenbereich mit Folgemaßnahmen“ sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- ca. 210 lfd. m Schleuderbetonrohre mit Muffen NW 1200 mm liefern und bis ca. 4,50 m tief verlegen, einschließlich Rohrgrabenherstellung
 ca. 7 Stck. Schachtbauwerke aus Stahlbeton und Mauerwerk liefern und herstellen
 1 Stck. Schachtbauwerk aus Stahlbeton für eine Hebeanlage liefern und herstellen

Bauzeitendtermin: 30. 11. 1970.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 5. 10. 1970.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt, Außenstelle Flughafen, bis spätestens 10. 9. 1970 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto Frankfurt/Main 6821 mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Lieferung und Verlegung eines Schleuderbetonrohrkanals NW 1200 mm im Flughafenbereich“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 10. 9. 1970 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt, Frankfurt/Main, Münchener Straße 4—6, Zimmer 522, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 17. 9. 1970, um 10.00 Uhr, im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt (Main), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 16. 11. 1970.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preis von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (Main), 24. 8. 1970

**Autobahnamt Frankfurt (Main)
 Außenstelle Flughafen**

2822

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Beseitigung von Fahrbahnschäden auf der Kreisstraße Nr. 12 zwischen Hillartshausen und Ausbach, Kreis Hersfeld, von km 2,500 bis km 3,000 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 1300 cbm Erdarbeiten
 ca. 800 cbm Frostschutzschicht
 ca. 2900 qm bit. Unterbau, Körnung 0/35 mm, 290 kg/qm
 ca. 2800 qm Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 100 kg/qm
 ca. 2800 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm
 und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 12. 9. 1970 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 22. September 1970, um 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19. Zuschlags- und Bindefrist: 16. Oktober 1970.

643 Bad Hersfeld, 21. 8. 1970

Hessisches Straßenbauamt

2823

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau und die Beseitigung einer Engstelle der B 27 innerhalb der Ortslage Sontra, einschl. Verbesserung der Einmündung der K 8 mit Verbreiterung der Brücke über den Mühlengraben, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Leistungen u. a.:**Los I — Straßenbauarbeiten**

- ca. 770 cbm Erdarbeiten
 ca. 650 cbm Frostschutzmaterial
 ca. 1500 qm bit. Unterbau, Körnung 0/35, 290 kg/qm
 ca. 1500 qm Asphaltbinder, Körnung 0,18, 100 kg/qm
 ca. 1500 qm Asphaltfeinbeton, Körnung 0/8, 84 kg/qm
 und sonstige Nebenarbeiten

Los II — Brückenbauarbeiten

- ca. 260 cbm Erdarbeiten
 ca. 45 cbm Beton
 ca. 5 t Betonstahl
 und sonstige Abbruch- und Nebenarbeiten

Bauzeit: Los I = 100 Werkstage, Los II = 50 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 10. 9. 1970 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 24. 9. 1970, um 10.00 Uhr, im neuen Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19. Zuschlags- und Bindefrist: 24. 10. 1970

643 Bad Hersfeld, 19. 8. 1970

Hessisches Straßenbauamt

2824

Darmstadt: Die Bauleistungen für den Abbruch der alten und die Herstellung einer neuen Brücke über die Modau am Rathaus in Pfungstadt im Zuge der L 3303 und die Bauleistungen für eine einseitige Verbreiterung der Landbachbrücke im Zuge der B 3 bei km 13,855 nördlich Bickenbach sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

Stahlbetonarbeiten für ca. 90 qm Brückenfläche (Stahlbetonrahmen und Brückenverbreiterung) unter anderem

ca. 350 cbm Bodenaushub
ca. 140 cbm Stahlbeton B 300
ca. 14 t Betonstahl ST III a
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 24. 8. 1970 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse in Darmstadt, Postscheckkonto 35 599 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit der Angabe: „Brückenbau am Rathaus in Pfungstadt im Zuge der L 3303“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 26. 8. 1970 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Dienstag, den 8. 9. 1970, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 17. 8. 1970

Hessisches Straßenbauamt

2825

Frankfurt (M.): Die Bauleistungen für Erd-, Abbruch-, Beton-, Stahlbeton- und Isolierarbeiten für die beiderseitige Verlängerung der Unterführung eines Feldweges in km 450,529 der A 10 (Autobahn Hamburg—Basel) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

500 qm Mutterboden
1350 cbm Erdaushub
2300 cbm Hinterfüllung
200 qm Verbau und Spundwand
140 stg. m Stahlbetonbohrpfähle
50 t Betonstahl
50 cbm Stahlbeton B 300 der Bodenplatte
250 cbm Stahlbeton B 300 der Widerlager und Flügel
50 cbm Stahlbeton B 300 des Überbaues

Bauzeit: 170 Werktage

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 20. Oktober 1970. Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 1. 9. 1970 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 25,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.), 6821, mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für die Verlängerung der Feldwegunterführung in km 450,529 der A 10 ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 3. 9. 1970 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 427, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 24. 9. 1970, um 10.00 Uhr, im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, Zuschlags- und Bindefrist: 24. 12. 1970.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M.), 20. 8. 1970

Autobahnamt Frankfurt (M.),
Münchener Straße 4—6

2826

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3172 in der Ortsdurchfahrt Lengers, Kreis Hersfeld, zwischen km 3,540 und km 4,180 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 9000 cbm Erdarbeiten
ca. 2600 cbm Frostschutzmaterial
ca. 5000 qm bit. Unterbau, K 0/35, 290 kg/qm
ca. 5000 qm Asphaltbinder, K 0/18, 100 kg/qm
ca. 5000 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 172 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 8. 9. 1970 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 22. 9. 1970, um 10.00 Uhr, im neuen Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg Nr. 19. Zuschlags- und Bindefrist: 22. 10. 1970.

643 Bad Hersfeld, 18. 8. 1970

Hessisches Straßenbauamt

2827

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur der K 9 und K 10 zwischen der L 3174 und der K 4 sowie zwischen Wiesen und Traisbach einschl. Ausbau der Ortslag-Wiesen, K 9 von km 8,090 bis 10,895 und K 10 von km 9,824 bis 10,332 — vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 15 000 cbm Erdbewegung (Anschnitt und Auskoffern)
rd. 2 500 t Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sauberkeitsschicht
rd. 12 500 t Basaltmaterial d. K. 0/55 mm als Frostschutzschicht
rd. 6 500 t Teerasphalttragschicht d. K. 0/35 mm mit 6 cm dick
rd. 21 000 qm Teerasphaltbinder d. K. 0/18 mm, 3,5 cm dick
rd. 21 000 qm Teeraspaltfeinbeton d. K. 0/8 mm, 2,5 cm dick

und sonstige Arbeiten wie Verlegen von Rohrleitungen, Versetzen von Mauern und Zäunen und Füllen von Bäumen usw.

Die Bauarbeiten sollen Ende September d. J. begonnen werden und müssen bis zum 30. September 1971 beendet sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, PSchKto. Ffm., Nr. 6741 mit der Angabe — Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur der K 9 und K 10 zwischen der L 3174 und der K 4 sowie zwischen Wiesen und Traisbach — einzuzahlen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 15. September 1970, um 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrücken-Str. 14, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 13. Oktober 1970.

64 Fulda, 20. 8. 1970

Hessisches Straßenbauamt

2828

Hanau: Die Straßenbauarbeiten für die Beseitigung des hänglichen Bahnüberganges im Zuge der Landesstraße 344 zwischen Bundesstraße 8/40 und Bischofshelm, Kreis Hanau, vor Bau-km 0 + 00 bis Bau-km 0 = 900 (Baulänge = 900 m) sollen vergeben werden.

Arbeitsumfang ca.:

2 300 cbm Mutterbodenarbeiten
24 000 cbm Erdarbeiten i. d. Bodenklassen 2.23—2.26
1 450 cbm Vorbruchmaterial aus Hartgestein
3 900 cbm Frostschutzkies
8 900 qm Zementverfestigung
8 500 qm bit. Tragschicht 0/35 mm, 12 cm dick
8 200 qm Asphaltbinder 0/18 mm, 3,5 cm dick
8 400 qm Asphaltfeinbeton 0/18 mm, 3,5 cm dick
900 qm befestigter Seitenstreifen und Gehweg
400 lfd. m Betonhochobersteine DIN 483
120 qm Beton-Verbundsteinpflaster

Bauzeit: 140 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 7. September 1970 anzufordern und werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Erstattung von 17,— DM abgegeben.

Die Quittung über die Einzahlung dieses Betrages bei der Staatskasse Frankfurt/M. — Postscheckkonto Ffm. 6821 — zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau unter Angabe der Zweckbestimmung ist zusammen mit der Anforderung vorzulegen.

Eröffnung: 25. September 1970, um 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum des unterzeichnenden Amtes. Ende der Zuschlagsfrist 16. Oktober 1970.

645 Hanau, 17. 8. 1970

Hessisches Straßenbauamt

2829

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße Nr. 20 von km 7,700 bis 8,450 in der Gemeinde Markershausen und Sichtverbesserung von km 8,560 bis 8,800 zwischen Markershausen und Nessleröden, Kreis Eschwege, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 1300 cbm Mutterboden abtragen
- 6000 cbm Erdbewegung
- 2300 cbm Frostschuttschicht Kies 0,2—50 mm (Mind. 24 cm dick)
- 700 cbm obere Frostschuttschicht Basalt 0—35 mm (10 cm dick)
- 3600 qm bit. Unterbau 0/35 mm (10 cm dick)
- 3550 qm Asphaltbinderschicht 0/12 mm 84 kg/qm
- 3500 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (60 kg/qm) und sonstige Nebearbeiten.

Bauzeit: 200 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 4. 9. 1970 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 16,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 22. 9. 1970 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.

344 Eschwege, 21. 8. 1970

Hessisches Straßenbauamt

2830

Marburg: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3089 zwischen Winnen und Nordeck im Landkreis Marburg von Str.-km 16,989 bis 17,389 sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- 6000 cbm Erdbewegung
- 3000 t Frostschuttschicht d. K. 0/35 mm
- 2500 qm bit. Tragschicht (12 cm dick) und Decke (7 cm dick) und sonstige Nebearbeiten.

Bauzeit: 50 Werkstage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 7,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg (Lahn), Gulenbergstraße 29, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 6758 oder bei der Kreisparkasse Marburg, Kto.-Nr. 26, einzuzahlen.

Meideschluß am 28. 8. 1970.

Eröffnungstermin: 15. 9. 1970, um 10.00 Uhr, im Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg (Lahn), Ketzlerbach 11, Zuschlags- und Bindefrist 15. 10. 1970.

355 Marburg (Lahn), 14. 8. 1970

Hessisches Straßenbauamt

2831

Schotten: Die Bauleistungen für den Neubau der Nidderbrücke mit Stützmauer bei Höchst im Zuge der K 232, in km 1,165, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- rd. 140 lfd. m Stahlbetonrammpfähle
- rd. 1000 cbm Baugrubenaushub
- rd. 300 cbm Bauwerkshinterfüllung
- rd. 130 cbm Stahlbeton B 225
- rd. 340 cbm Stahlbeton B 300
- rd. 20 t Betonstahl I
- rd. 10 t Betonstahl II u. III
- rd. 10 t Spannstahl
- rd. 375 qm Isolieranstrich
- rd. 260 qm Mastix-Isolierung
- rd. 170 qm Gußasphalt 0/12
- rd. 170 qm Asphaltfeinbeton 0/8
- rd. 100 lfd. m Schutzgeländer
- rd. 200 lfd. m Böschungspflaster

Bauzeit: 220 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 15. 9. 1970 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen sowie einen Bauwerksplan in Höhe von 20,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt (Main), mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 22. 9. 1970, um 11.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gederner Straße 10. Zuschlags- und Bindefrist: 3 Monate.

6479 Schotten, 21. 8. 1970

Hessisches Straßenbauamt

2832

Wiesbaden: Die Arbeiten zur Beseitigung von Frost- und Fahrbahnschäden im Zuge der Kreisstraßen 688, 694 und 710 in Teilabschnitten im Bereich der Straßenmeisterei Limbach sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 1850 cbm Fahrbahnaufbruch
- 310 cbm Frostschuttschicht
- 2400 qm bit. Tragschicht mit 300 kg/qm
- 5000 qm Asphaltbinderschicht, 84 kg/qm
- 8500 qm Asphaltfeinbetonschicht, 84 kg/qm
- 2300 m Bankette regulieren

Bauzeit: 30 Werkstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 21. 8. 1970 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt am Main Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Beseitigung von Frostschäden auf Kreisstraßen im Bereich der SM Limbach.“

Selbstabhöler erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 21. 8. 1970 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 4. 9. 1970 um 10.30 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werkstage. Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

62 Wiesbaden, 17. 8. 1970

Hessisches Straßenbauamt

2833



Bei dem Kreis Offenbach

(rd. 270 000 Einwohner) ist die Stelle des

Leiters der Kämmerei

zu besetzen. Sie ist bewertet nach Besoldungsgruppe A 13/14 Hess. Besoldungsgesetz — oder vergleichbare Angestelltenvergütung.

Der Kämmerei obliegt im Rahmen der Finanzverwaltung die Aufstellung und die Überwachung des Haushaltsplanes sowie dessen Vollzug, die Verwaltung des Vermögens, der Darlehen und Schulden sowie der Beteiligungen. Sie wirkt ferner mit bei der Aufstellung der Jahresrechnung und der Finanzstatistik sowie bei der Ausarbeitung der langfristigen Investitions- und Finanzbedarfsplanung und berät die Dienststellen des Kreises in allen Fragen der Finanzwirtschaft.

Der Bewerber sollte eine abgeschlossene Hochschulbildung (jedoch keine Bedingung) an einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät besitzen und über reichhaltige Erfahrungen in der öffentlichen Finanzwirtschaft verfügen. Die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen müssen ihm vertraut sein. Auch gute Kenntnisse der kaufmännischen Finanzwirtschaft werden erwartet sowie Kenntnisse des gesamten Steuerrechts. Soweit im einzelnen für bestimmte Fachgebiete praktische Erfahrungen fehlen, wird die Fähigkeit zur schnellen Einarbeitung in neue Sachgebiete vorausgesetzt.

Höchster Alter bei der Einstellung: 45 Jahre

Bei der Wohnungsbeschaffung sind wir behilflich.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen — insbesondere einem lückenlosen Nachweis ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeiten — bis spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung dieser Anzeige zu richten an:

KREIS OFFENBACH — Der Kreis Ausschuss

605 Offenbach (Main)

Gelletsstraße 124, Personalamt, Telefon: 80 68 244 (Durchwahl)

2834

Stadt Darmstadt

Bei der Berufsfeuerwehr der Stadt Darmstadt (140 000 Einwohner, Ortsklasse S) ist die Stelle eines

Technischen Inspektors / Technischen Oberinspektors

(Besoldungsgruppe A 9/10 HBesG)

zu besetzen.

Bewerber sollen die laubahnrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst bei den Berufsfeuerwehren in Hessen erfüllen; bevorzugt werden Bewerber mit HTL-Ausbildung.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, lückenlosen beglaubigten Zeugnisabschriften werden bis 30. September 1970 an das städtische Hauptamt, 61 Darmstadt, Grafenstraße 30, erbeten.

2835

DIE STADT NEU-ISENBURG

37 000 Einwohner, Ortsklasse S — sucht bis spätestens 1. Januar 1971

1. **Amtsleiter für das Schul-, Kultur- und Sportamt**
2. **stellvertretenden Amtsleiter für die Kämmerei**

Beide Stellen sind der Besoldungsgruppe A 11 HBesG zugeordnet. Einstellung ist für eine angemessene Übergangszeit nach A 10 HBesG vorgesehen.

Neben allgemeinen kommunal- und verwaltungsrechtlichen Kenntnissen sollten Bewerber zu 1. besondere Interessen für die in einer aufstrebenden Mittelstadt anstehenden Probleme auf sportlichem und kulturellem Sektor mitbringen. Wir erwarten weiterhin Kontaktfreude und Initiative.

Bewerber um die Stelle zu 2. müssen gründliche Kenntnisse im Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen besitzen. Wünschenswert sind ferner Grundkenntnisse im Liegenschaftswesen. Bewerber sollten betriebswirtschaftliche Zusammenhänge erfassen und verarbeiten können.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Tätigkeitsnachweis, Zeugnisabschriften und Lichtbild bitten wir bis 30. September 1970 zu richten an den

**MAGISTRAT
DER STADT NEU-ISENBURG**

2836

Die STADT ALLENDORF, Kr. Marburg/Lahn, 16 000 Einwohner, Ortsklasse S, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen jüngeren Tiefbauingenieur (grad.)

Erwünscht sind Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Tiefbaues sowie Planung und Bauleitung von Erschließungsmaßnahmen in Neubaugebieten.

Einstellung und Vergütung erfolgt nach dem Bundesangestellten-Tarifvertrag.

Bewerbungen sind mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Tätigkeitsnachweis und Zeugnissen an den

MAGISTRAT DER STADT ALLENDORF

3572 Stadt Allendorf, Postfach 37

zu richten.

3572 Stadt Allendorf, den 21. 8. 1970

Der Magistrat der Stadt Allendorf

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

PIANOHAUS LANG

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt, Stiftstraße 32

Am Eschenheimer Turm — Tel 06 11 - 28 23 30

175 Planos, Flügel, Kleinklaviere, Spinette, Heim-Orgeln
Lieferung frei — Kundendienst

H. Wilken Ing. KG

Frankfurt/M., Bergerstraße 289 · Telefon 45 21 56

Planung von Ent- und Bewässerungsanlagen

Ausführung von Kanalarbeiten — Kanalreinigungen im Hochdruckspülverfahren, Grubenentleerungen

**BUROMÖBEL BUROMASCHINEN
ORGANISATIONSMITTEL BUROBEDARF**

VARIO

**WILH. MÜLLER · BAD SODEN/TS.
HASSELSTRASSE 9 TELEFON: 061 96 / 2 34 81**

Gräff'sche FARBENHANDLUNG

BODENBELAG TAPETEN CHEMIKALIEN

Wiesbaden, Gneisenastr. 11, im Westendviertel, Tel. 4 07 71

Zuverlässiger Lieferant staatlicher und städtischer Behörden!

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 12,25 (einschließlich 5 1/2 % = 0,65 DM MWSt) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum Verlag Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden Postfach 1329 Postcheckkonto 6 Frankfurt/M Nr. 143 60 Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden Nr. 10 143 800 Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 89 328, Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf. 62 Wiesbaden Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon SA.-Nr. 1 96 71 Fernschreiber 04-188 648 Preis von Einzelstücken bis 32 Seiten Umfang DM 1,93, bis 40 Seiten DM 2,53, bis 48 Seiten DM 3,04, über 48 Seiten DM 3,29. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandpesen und 5% Prozent Mehrwertsteuer Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postcheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970. Umfang dieser Ausgabe 40 Seiten